Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens

in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Heirapet Musaeljan
aus Chankendy.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1908.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

133

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1
Einleitung 3

I. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens vor der russischen Herrschaft.

1. Die Agrarverhältnisse des altarmenischen Staates 10
2. Die Agrarverhältnisse des georgischen Staates 21
3. Die Agrarverhältnisse der türko-tatarischen Völker Transkaukasiens (mohammedanische Agrarverfassung und Agrarpolitik) 26
4. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens unter persischer und türkischer Herrschaft 34
5. Die Agrarverhältnisse der transkaukasischen Bergvölker . . . 44

II. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens seit der russischen Herrschaft.

1. Die Regelung der Agrarverhältnisse Transkaukasiens nach der russischen Eroberung 49
2. Die ländlichen Besitzordnungen in Transkaukasien 57
3. Die Feldgemeinschaft in Transkaukasien und ihre Kritik . . . 60
4. Besitzwechsel, Erbrecht und Pachtwesen in Transkaukasien . . . 75
5. Die gegenseitige Hilfe in transkaukasischen Dorfmarken . . . 83

III. Die wirtschaftliche Lage der Bauern in Transkaukasien.

1. Die Hauptbeschäftigungen der Bauern 89
2. Landwirtschaft 94
3. Die Nebenbeschäftigungen der Bauern 101
4. Schlußbetrachtungen über die wirtschaftliche Lage der Bauern . 108

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0033

Vorwort.

Kaukasien darf in vieler Hinsicht mit unter die bedeutendsten und interessantesten Länder der Erde gerechnet werden. Abgesehen von seiner politischen und kommerziellen Bedeutung für den russischen Staat und der zivilisatorischen Rolle, die es in Zukunft als Verbreiter westeuropäischer Kultur im Orient spielen wird, ist es auch in wissenschaftlicher Beziehung von hervorragender Wichtigkeit. Mit seiner eigentümlichen Naturbeschaffenheit, mit seiner bunten, den verschiedensten Nationen angehörenden Bevölkerung und deren besondersartigen sozialen Einrichtungen bietet Kaukasien vielen Zweigen der Wissenschaft ein reiches Erforschungsgebiet, das vielfach noch nicht genügend erschlossen ist. Für Naturforscher, Geographen, Ethnologen, Philologen, Historiker, Rechtsforscher, Nationalökonomen und andere mehr bietet Kaukasien eine Menge aufgespeicherten Erforschungsmaterials, dessen Bearbeitung und Nutzbarmachung für die Wissenschaft von hoher Bedeutung ist.

In einzelnen Zweigen der Wissenschaft, so z. B. in der Geographie, Ethnographie, Philologie, Geschichte usw., hat man angefangen, dieses Material zu werten, während vornehmlich die Volkswirtschaftslehre und teilweise auch die Rechtswissenschaft noch zu wenig ihre Aufmerksamkeit diesem Erforschungsgebiet zugekehrt haben. Gerade aber für diese beiden Wissenschaften liegt in Kaukasien wichtiges Material vor, dessen Nutznießung ihrer Forschung und der Begründung verschiedener Theorien sehr zugute käme. Doch auch hier wird die Wissenschaft mit ihrer Arbeit einsetzen. Schon dringt die moderne Kultur in raschem Tempo in das Leben der kaukasischen Völker ein, das Alte wird

allmählich von ihr überwunden, und wenn es nicht zu spät ist, so soll nun auch das in Kaukasien von altersher aufbewahrte Material, soweit es die Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft betrifft oder von allgemeiner Bedeutung ist, gesammelt und verwendet werden.

Bis jetzt sind in deutscher Sprache zwei von Kaukasiern verfaßte nationalökonomische Arbeiten über Kaukasien erschienen. Die eine von Sedrak Tarajanz, Das Gewerbe bei den Armeniern (Leipzig 1897), die andere von Philipp Gogitschayschwili, Das Gewerbe in Georgien (Leipzig 1901). Beide Arbeiten entstanden als Dissertationen auf Anregung des Prof. Bücher in Leipzig, der dieselben auch teilweise zur Begründung seiner Theorien benutzt hat.

Von dem Gedanken geleitet, daß eine Behandlung der transkaukasischen Agrarverhältnisse für manche Forscher auf volkswirtschaftlichem und anderem Gebiete von einigem Nutzen sein könnte, habe ich mir für vorliegende Arbeit das Ziel gesteckt, die Agrarverhältnisse Transkaukasiens in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart darzulegen.

Daß ich mich in meinen Darlegungen auf die Verhältnisse Transkaukasiens beschränkt und nicht auch die von ganz Kaukasien behandelt habe, geschah hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal ist Transkaukasien meine Heimat und mir darum viel genauer als Nordkaukasien bekannt, und dann hat für uns Transkaukasien ein viel spezifischeres Interesse als Nordkaukasien, wo sich die Mehrheit der Bevölkerung aus Russen rekrutiert, was zur Folge hat, daß auch die Agrarverhältnisse dortselbst fast die gleichen wie in Rußland sind.

Einleitung.

Das Land, mit welchem wir uns in der vorliegenden Arbeit beschäftigen, bildet einen Teil des Kaukasus. Der Kaukasus oder Kaukasien liegt zwischen dem Asowischen und Schwarzen Meere im Westen, dem Kaspischen Meere im Osten und zu beiden Seiten des Kaukasusgebirges. Das Kaukasusgebirge teilt Kaukasien in zwei Teile, in Nord- oder Ziskaukasien und in Süd- oder Transkaukasien.

Transkaukasien liegt klimatisch in dem südlichen Teile der gemäßigten Zone. „Das Klima ist mild und von üppiger Fruchtbarkeit, das Land von unbeschreiblich malerischer Schönheit, und die Pflanzenwelt umfaßt alle Produkte Europas vom äußersten Norden bis zu den südlichst gelegenen Teilen Spaniens und Italiens.“[1]) Die Fauna ist auch derjenigen Europas ähnlich, aber reicher an Arten. Transkaukasien birgt unermeßliche Naturschätze. Sehr groß ist der Mineralreichtum des Landes, besonders an Metallen. So findet sich Kupfer, Eisen, Mangan, Blei, Silber; ferner Steinsalz, Steinkohle, Schwefel, Naphtha u. a. m.

Wie wir sehen, ist Transkaukasien in volkswirtschaftlicher und geographischer Hinsicht von der Natur besonders bevorzugt, und nicht ohne Recht hat man es, wie im allgemeinen auch ganz Kaukasien, die Perle der russischen Krone genannt. Aber trotz des wirtschaftlichen Reichtums und der Bedeutung für den russischen Staat ist Transkaukasien in wirtschaftlich-kultureller Hinsicht sehr zurückgeblieben, ja wir werden sehen, daß die allgemeine Lage des Landes sich in einem Zustand traurigen Verfalls befindet.

---

[1]) August Haxthausen, Freiherr, Transkaukasia Bd. 1 Vorrede S. VI.

Die Ursache des kulturellen und wirtschaftlichen Rückganges Transkaukasiens ist in zwei Umständen zu suchen. Erstens in der Nationalitätenspaltung und zweitens in der schlechten Verwaltung. So hat einerseits die nationale Spaltung die Gegensätze verschärft und den Nationalhader entfesselt, andrerseits hat die schlechte Regierung im Verfolg ihrer Russifizierungspolitik eben dieser Politik alle wirtschaftlichen und kulturellen Interessen untergeordnet. Beide Faktoren wirkten hemmend auf die gesunde Entwicklung des Landes, und Rußland, welches im Westen Europas als der große Zivilisator des Ostens angesehen wird, hat sich in Transkaukasien sehr wenig dieses Ruhmes würdig gezeigt. Nicht allein, daß Rußland seine zivilisatorische Aufgabe in Transkaukasien nicht erfüllt, hat es sogar das Land kulturell und wirtschaftlich geschwächt, indem es die nationalen Gegensätze statt sie zu mildern nur noch verschärfte. Man denke nur an die jüngsten armenisch-tatarischen Konflikte, die von der Zentralregierung angestiftet und geradezu unterstützt worden sind.

Transkaukasien war vor der russischen Herrschaft nie eine politische Einheit. Schon die natürliche Spaltung durch die schwer zu passierenden kaukasischen Berge hat für einzelne Teile dieses Landes ganz verschiedenartige Geschicke bedingt.

Der nördliche und westliche Teil Transkaukasiens war im Altertum unter dem Namen Iberien und Kolchis bekannt und wurde von Iberiern, Kolchiern u. dgl. bewohnt.

Der Osten war unter dem Namen Albanien bekannt und wurde von Albaniern bewohnt.

In den Gebirgstälern im Westen und Norden wohnten seit den ältesten Zeiten verschiedene kleine, sprachlich und politisch voneinander getrennte Stämme, wie die Abasger (Abchasen), Suanen (Swanetier), Lygier (Lesgier), Kerketen (Tscherkessen) usw.

Der südliche Teil Transkaukasiens gehörte Armenien und hat die Geschicke Armeniens geteilt.

„Seit den Tagen der ersten geschichtlichen Dämmerung war es den herrlichen kaukasischen Ländergebieten vom Schicksale bestimmt gewesen, die Walstatt blutiger Kämpfe alter Kulturvölker um die Weltherrschaft zu sein, der Schauplatz der Konflikte eiserner Notwendigkeit oder menschlichen Ehrgeizes. Diesem kaukasischen Boden war das furchtbare Los beschieden, in unaufhörlicher Folge das blutgetränkte Schlachtfeld für die aus unversöhnlichen Gegensätzen sich ergebenden Zusammenstöße zwischen den asiatischen Kulturvölkern des Ostens und Westens zu bilden und endlich beim Anprall neuer aus dem damals unbekannten Innern Asiens hervorbrechender Menschenschichten gegen die alten überreifen Kulturvölker von den Barbaren des Nordens und Ostens verwüstet zu werden. Schließlich haben seine Bewohner noch mit Strömen von Blut den verzweifelten Streit des Islams mit dem Christentum besiegeln und die unsäglichen Leiden, welche aus diesen Umwälzungen hervorgingen, ertragen müssen.

Die Heere der Assyrer und Babylonier, vielleicht sogar die der Ägypter, sicher die der Griechen und Römer, die Soldateska des Cyrus und Xenophon, des Mithridates und Pompejus, die Horden des Murwan-Kru, Dschingischan, Temir-Lenk und Dschelâlledin, Skythen, Chazaren, Perser, Araber, Seldschuken und viele mehr haben hier Ruhm und Beute gesucht, mit ehernen Tritten das Land zerstampft und es mit Blut gedüngt. Persische Feueranbeter, christliche Apostel und Sendlinge des Mohammed mit dem Schwerte in der Hand haben nacheinander ihren Glauben, ihre Sitte und Sprache in die vielumstrittenen Gefilde verpflanzt. Selten sahen diese Länder kurze Epochen der Ruhe und friedlichen Entwicklung, und jede Errungenschaft einer Kultur, jede kurze Blüte ist durch neue Einbrüche fremder Horden bald wieder vernichtet worden.“ [1])

[1]) Gottfried Merzbacher, Aus den Hochregionen des Kaukasus Bd. 1 Einl. XXVII—XXVIII.

So schildert die Geschichte die traurige Lage Transkaukasiens bis zur russischen Herrschaft. Gegenwärtig bildet Transkaukasien mit Nordkaukasien eine Statthalterschaft. Diese Statthalterschaft zerfällt administrativ in elf Gouvernements und Provinzen. Nördlich vom Kaukasus finden wir das Gouvernement Stavropol und die Provinzen Kuban und Terek; in Transkaukasien sind es die Gouvernements Tiflis, Baku, Eriwan, Kutais, Elisabethpol, die Provinzen Dagestan, Kars und der Kreis des Schwarzen Meeres.

Die Bevölkerung Transkaukasiens zerfällt in eine große Zahl einzelner Nationen. Wie es scheint, sind die Berge Transkaukasiens von den frühesten Zeiten an Zufluchtsorte für die am härtesten verfolgten und zurückgedrängten Völkerreste gewesen, woraus sich auch die Sprachen- und Völkervielheit in ganz Kaukasien erklärt. Die Nationen Kaukasiens sind teils Gebirgsvölker mit rohen Sitten, uralten Einrichtungen, unbezähmbarem Freiheitsdrange und primitiver Kultur, teils gebildete Stämme, wie Georgier und Armenier, mit feineren Sitten, alter Kultur und angesehener Geschichte.[1])

In Transkaukasien wohnen gegenwärtig etwa vierzig Völkerschaften. An Zahl und in kultureller Hinsicht sind wichtig folgende Völker: Armenier, Karthwelier (Georgier, Grusiner usw.), Türko-Tataren, Kurden, Lesgier, Abchasen, Tscherkessen, Taten, Osseten u. a. m.

Für die Erforschung des sozialen Lebens und der sozialen Einrichtungen in Transkaukasien ist es von Bedeutung, die transkaukasischen Völker zunächst in Gruppen nach ihrer Nationalität einzuteilen. Dies ist notwendig, weil viele von den transkaukasischen Völkern sich scharf voneinander unterscheiden; ist doch die geschichtliche Entwicklung und der kulturelle Zustand bei jedem einzelnen Volke wieder ganz andersartig. In Transkaukasien

---

[1]) W. Sievers, Asien 1904 S. 189.

finden wir Völker, die bis zur russischen Herrschaft zu keiner Staatenbildung gelangt waren (so z. B. die Osseten und Swanier); ferner Völker, die noch heute ein räuberisches Nomadenleben führen (so die Tarakamas, Tscherkessen, Kurden u. dgl. m.). Daneben gibt es aber auch Völker, die, wie z. B. die Armenier und Georgier, auf eine große Vergangenheit zurückblicken können und die eine ansehnliche kulturelle Entwicklung hinter sich haben.

In der vorliegenden Arbeit ist nur beabsichtigt, die Agrarverhältnisse derjenigen transkaukasischen Völker zu untersuchen, die mit großen Zahlen auftreten und eine gewisse Kultur besitzen, mithin innerhalb der Bewohner Transkaukasiens eine wichtige Stellung einnehmen. Es sind dies die Armenier, Georgier und Türko-Tataren. Was die kleineren Völkerschaften betrifft, so werden wir an gelegenem Orte auch auf diese eingehen.

Unsere Arbeit zerfällt in drei Teile. Im ersten Teile werden wir uns mit den Agrarverhältnissen Transkaukasiens bis zur russischen Herrschaft beschäftigen, im zweiten Teile sodann die Agrarverhältnisse des Landes unter der russischen Herrschaft darzulegen suchen, um schließlich im dritten Teile die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der transkaukasischen Bauern zu behandeln.

Was die Literatur betrifft, so ist sie im allgemeinen sehr dürftig, lückenhaft und großenteils in russischen, armenischen und anderen Zeitschriften und Zeitungen zerstreut. Uns war es hier im Ausland leider sehr schwer und teilweise auch nicht möglich, die ganze über diesen Gegenstand vorhandene Literatur zu beschaffen. Im folgenden geben wir ein Verzeichnis der wichtigsten von uns benutzten Literatur.

Arslanian, D., Eine historisch-nationalökonomische Studie über das System des ländlichen Grundeigentums im osmanischen Reiche. (Dissertation.) Leipzig 1888.

Atrpet, Der ländliche Grundbesitz in Kaukasien. Alexandropol 1906. (Armenisch.)

Bahatrianz, S., Das Agrar- und Individualrecht in Altarmenien. Tiflis 1895. (Armenisch.)

Chalatjan, B., Der Ursprung der armenischen Fürstentümer. In der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes Bd. 17.

Curland, A., Grundzüge der mohammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik. Dorpat 1907.

Hauri, J., Der Islam in seinem Einfluß auf das Leben seiner Bekenner. Leiden 1889.

Haxthausen, A., Transkaukasia. 2 Bde. Leipzig 1856.

Garagaschian, Kritische Geschichte Armeniens. Tiflis 1895. (Armenisch.)

Gogitschayschwili, P., Das Gewerbe in Georgien. Tübingen 1901.

Kalantar, A., Agrarische Probleme. Tiflis 1906. (Armenisch.)

Kowalewsky, M., Moderne Sitten und das alte Recht. 2 Bde. Moskau 1886. (Russisch.)

Krapotkin, P., Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung. Aus dem Englischen übersetzt von G. Landauer. Leipzig 1904.

Keußler, J., Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Riga 1876—1887.

Lavcleye-Bücher, Das Ureigentum. Leipzig 1879.

Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien. 7 Bde. Tiflis 1885—1887. (Russisch.)

Merzbacher, G., Aus den Hochregionen des Kaukasus. 2 Bde. Leipzig 1901.

Palasanjan, S., Geschichte Armeniens. Tiflis 1895. (Armenisch.)

Petzhold, A., Der Kaukasus. Eine naturhistorische sowie land- und volkswirtschaftliche Studie. 2 Bde. Leipzig 1867.

Premier, Recensement général de la population de l'emperie de Russie. 1897 deux volumes. St. Petersbourg 1905.

Sagatheljanz, J., Die Feldgemeinschaft im Gouvernement Erivan. In der Zeitschrift „Murtsch“ 1890 Nr. 3, 4, 7, 10 ff. (Armenisch.)

Sammlung agrarischer Verordnungen betreffend die Staatsbauern. Herausgegeben von Fürst G. Diacamidse Tiflis 1903. (Russisch.)

Tarajanz, S., Das Gewerbe bei den Armeniern. (Dissertation.) Leipzig 1897.

Tischendorf, P., Über das System der Lehen in den moslimischen Staaten. (Dissertation.) Leipzig 1871.

Tornauw, B., Das Eigentumsrecht nach moslimischem Rechte. In der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft Bd. 36.

Tumanow, Fürst, Agrarische Fragen und das Verbrechen in Kaukasien. St. Petersburg 1901. (Russisch.)

Zusammenstellung der Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien. 5 Bde. Tiflis 1887/88. (Russisch.)

Zusammenstellung der statistischen Daten über den Bodenbesitz in fünf Gouvernements Transkaukasiens. Tiflis 1899. (Russisch.)

I. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens vor der russischen Herrschaft.

In dem vorliegenden Abschnitte werden wir zunächst die Agrarverhältnisse der drei wichtigsten Völker, der Armenier, Georgier und Türko-Tataren, in der Zeit ihrer politischen Selbständigkeit untersuchen. Im Anschluß hieran soll die Betrachtung der Agrarverhältnisse ganz Transkaukasiens folgen, wie solche sich unter persischer und türkischer Herrschaft, also bis zur russischen Herrschaft, darstellen. Zum Schlusse beschäftigen wir uns dann noch mit der Behandlung der Agrarverhältnisse der transkaukasischen Bergvölker.

1. Die Agrarverhältnisse des armenischen Staates.

In kulturell-wirtschaftlicher Beziehung nehmen die Armenier in Transkaukasien die erste Stellung ein. Die Armenier gehören zu den Urbewohnern des Landes. Nach ihrer Abstammung sind sie Indoeuropäer.

Armenien war, wenn auch mit häufigen und dauernden Unterbrechungen, lange Zeit ein selbständiger Staat und hat erst mit der türkischen Herrschaft seine Selbständigkeit endgültig verloren (1375).

Der Anfang des armenischen Staates ist in vorhistorisches Dunkel gehüllt; jedenfalls reicht er in die ältesten Zeiten zurück. Geschichtlich ist festgestellt, daß der armenische Staat im 9. oder 8. Jahrhundert v. Chr. neben dem assyrischen existierte. Das soziale Leben und die sozialen Einrichtungen eines so alten Staates, dessen Angehörige noch heute leben und viele Über-

lieferungen aus der Vergangenheit aufbewahrt haben, zu untersuchen, ist für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte von großer Bedeutung. Es ist nur bedauerlich, daß das vorhandene Material bis jetzt noch keinen Bearbeiter gefunden hat.

Für unsere Untersuchung wäre die Frage von Wichtigkeit, was für eine Agrarverfassung Armenien gehabt und welche Agrarpolitik der Staat verfolgt hat. Da jedoch uns hierüber absolut keine spezielle Arbeit Aufschluß gibt, diese Frage vielmehr noch sehr im Dunkeln liegt, können wir auch hier nicht auf eine gründliche Behandlung eingehen und müssen uns mit dem Wenigen begnügen, was uns in dieser Hinsicht zugänglich ist. Versuchen wir darum, annähernd zu zeigen, wie der Charakter der Agrarverfassung und Agrarpolitik Armeniens gewesen ist.

Über den sozialen Charakter des armenischen Volkes herrscht sowohl bei den armenischen wie auch bei den ausländischen Forschern die Ansicht, daß das armenische Volk eines der demokratischen Völker der Erde ist, und daß der altarmenische Staat auf demokratischen Prinzipien gegründet war. In diesem Punkte, kann man sagen, stimmen alle Historiker und Reisenden überein. Wir wollen hier die Ausführungen zweier deutscher Forscher einbeziehen, die sich mit der Ansicht vieler armenischer Forscher decken.

Baron Haxthausen führt in seinem Buche „Transkaukasien" über die Verfassung und den Charakter des armenischen Volkes folgendes aus:

„Ein eigentlicher Unterschied oder gar Gegensatz von Ständen unter dem Volke ist bei den Armeniern nicht sichtbar. Im allgemeinen kann man im Gegensatz zu der durchaus feudalen Volksverfassung des grusinischen Volkes sagen, daß die Verfassung des armenischen auf organisch-demokratischen Prinzipien beruht. Ein Gegensatz von Stadt und Land, Bürger und Bauer ist nicht da. Landbewohner und Stadtbewohner unter-

scheiden sich durch nichts als ihren Aufenthalt: In den Städten beschäftigt sich der größte Teil der Bewohner mit Handel und Handwerken, in den Dörfern der geringere, und so mit dem Landbau umgekehrt. Nur in geringer Zahl gibt es alte angesehene Tarchan-Familien (Tarchan heißt wörtlich: Freier), welche Ehren, Vorzüge und Abgabenfreiheit genossen. Solchen Familien steht aber keineswegs irgendeine Art von Gutsherrschaft über die Dörfer zu; sie erhalten keine Naturalabgaben und Dienste von den übrigen Dorfeingesessenen. Von einer Leibeigenschaft ist keine Spur in Armenien.[1]) Bei den Armeniern ist von unten herauf patriarchalische Verfassung; so finden wir Familienhäupter und gewählte Dorfhäupter. Alles Wichtige wird in Gemeindeversammlungen entschieden, die selbst den Fürsten imponierten. Eigentlichen Adel gab es nicht, auch keine Feudaldienste der Bauern. Daher keine Kriegsmacht, keine Soldateska, die armenischen Heere stets schwach. Der große Gesetzgeber Armeniens, der Arsacide Wagarschak, teilte im Jahre 150 v. Chr. Armenien in 24 Provinzen; daraus wurden erbliche Statthalterschaften, die nach Unabhängigkeit strebten. Um sie zu schwächen, vermehrte man ihre Zahl. Im 5. Jahrhundert gab es gegen 400 dergleichen Satrapengeschlechter; aber das war kein Feudaladel. Er entwickelte sich nach oben, nicht nach unten; er ward nicht Gutsherr von Bauern."[2])

An einer anderen Stelle schreibt Haxthausen: „Die Armenier haben alle Drangsale ertragen und sich stets aus den Ruinen wieder emporgearbeitet. Die Imeretier und Mingrelier zogen sich vor den verheerenden Kriegen in die Einsamkeit der Wälder zurück, blieben wild und arm, die Grusier verließen die Flächen und krönten alle Berge mit Burgen und Türmen. Die grusinischen Städte gingen unter, das Volk versank in Barbarei zu-

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 189.
[2]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 217.

gleich mit der Schwächung der oberen Herrschaft und dem Verfall des Reichs. Die Armenier blieben ohne Burgen und Türme in den Ebenen des Araxes unwandelbar sitzen, dem Lande, wo alle Heere des Ostens durchzogen, wo mehr Schlachten geliefert und Blut geflossen wie irgendwo. Und doch waren hier stets reiche Städte, heute zerstört, morgen wieder aufgebaut; stets war das Land blühend. Das tat der ungemein starke Gemeinsinn der Armenier, die starken Familienbande".[1]) Soweit Haxthausen.

Ein anderer deutscher Reisender und Forscher schreibt über die Armenier folgendes:

„Anlangend das staatliche und soziale Verhältnis der Armenier, so herrscht zwischen ihnen und den bisher betrachteten Völkerschaften des georgischen Volksstammes der große Unterschied, daß es bei den Armeniern niemals zur Entwicklung einer feudalen Hierarchie kam wie bei den Georgiern. Zwar hatten auch die Armenier Könige, Fürsten und Adel, allein es gab keine Leibeigenschaft. Alle Armenier waren freie Leute und sind es geblieben bis zur Stunde. Armenische Könige gibt es schon lange nicht mehr; ein armenischer Fürst ist heutzutage eine große Seltenheit (gegenüber der Unzahl von Fürsten georgischen Stammes), und ebensowenig gibt es nur wenig armenischen Adel. Keiner dieser armenischen Adligen oder Fürsten hat ein nur ihm zustehendes Standesvorrecht. Es gab eben in Armenien niemals eine Verfassung, nach welcher das Volk wie bei den Georgiern in gewisse staatlich einander untergeordnete Stände geschieden ward. Der altarmenische Staat war auf anderer Grundlage als auf dem Feudalsysteme aufgebaut, und obschon Armenien als Staat zu existieren aufgehört hat und das armenische Volk in fast alle Teile der Erde zerstreut worden ist, so

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 218.

leben doch jene alten staatlichen Grundlagen fort. Ich meine nämlich die Kirche und das Leben der Familie.[1])

Um zu untersuchen, inwieweit die angeführten Tatsachen richtig sind, ist es nötig, uns zunächst die politische Hierarchie Altarmeniens zu vergegenwärtigen.

Armenien war in historischer Zeit eine Monarchie. An der Spitze der Zentralregierung stand der König. Nach dem König kamen die höchsten Würdenträger des Landes, die Ischchans (Fürsten). Die Ischchans waren die Verwalter bestimmter Landstriche. Unter den Ischchans unterscheiden die Historiker die sogen. Nacharars, die im Reiche sehr wichtige Stellungen bekleideten. Diese Nacharars waren, wie die historische Forschung zeigt, ursprünglich Geschlechtshäupter, welche in patriarchalischer Weise ihre Geschlechter regierten.[2]) Sie heißen auch Nahapet oder Tanuter. Das erste Wort Nahapet kommt dem Worte Patriarch sehr nahe, und noch heute wird mit diesem Namen das Oberhaupt der armenischen Großfamilie benannt. Die Bedeutung des zweiten Wortes ist Hausgemeindehaupt und gilt noch jetzt als Titel eines Dorfschultheiß. Es ist historisch festgestellt, daß viele, ja die meisten armenischen Fürstenhäuser aus solchen Nachararfamilien entstanden sind. Neben diesen Nacharars gab es auch solche, welche nicht von Geschlechtshäupterfamilien abstammten, sondern vom Könige ernannt wurden. In dieser Beziehung sprechen die Historiker von Obernachararen und von Nachararen zweiter Ordnung (Avag- und Krtstr-Nacharar). Obernachararen waren solche, die von Geschlechtshäupterfamilien abstammten; Nachararen zweiter Ordnung waren diejenigen, die vom Könige ernannt wurden.

---

[1]) Petzhold, Der Kaukasus Bd. 2 S. 67/68.

[2]) vgl. B. Chalatjan, Der Ursprung der armenischen Fürstentümer, in der Wiener Zeitschr. für die Kunde des Morgenlandes Bd. 17 S. 60—69.

Die Stellung der Nacharars war folgende[1]): Der Nacharar war berechtigt

1. vom Könige unabhängig das erblich erworbene Land zu regieren und zu verwalten;
2. über ihm unterstehendes Volk Gerichtsbarkeit zu üben;
3. von seinen Untertanen Steuern, Abgaben usw. zu erheben;
4. eigenes Heer zu halten.

Dem Könige gegenüber hatte der Nacharar folgende Verpflichtungen. Er mußte

1. sich als Vasall des Königs bekennen;
2. dem Rufe des Königs gegen den gemeinsamen Feind mit seinem eigenen Heere folgen;
3. dem Könige gewisse Steuern, Abgaben usw. zahlen.

Der König war berechtigt, diejenigen Nachararen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, abzusetzen, sie aller Rechte verlustig zu erklären und ihre Ländereien an andere, seine Günstlinge, zu verschenken.

Es existierte noch eine Kategorie von Nachararen, welche kein eigenes Land und keine Sonderrechte hatten. Sie dienten am königlichen Hofe, wo sie verschiedene Hofämter bekleideten, z. B. als Schatzmeister, Stallmeister u. dgl.

Anfänglich war das armenische Volk in Schens- und Güchsbewohner geteilt.[2]) Schensbewohner waren diejenigen, welche dem armenischen Volksstamme angehörten.[3]) Sie waren frei und auch von den Nachararen unabhängig. Sie hatten ihren von der Gemeinde gewählten Gemeindevorsteher, der die Gemeindeangelegenheiten verwaltete. Die Könige erwähnen in ihren

[1]) vgl. S. Palasanjan, Geschichte Armeniens S. 191—200.

[2]) Schen und Güch sind fast das gleiche und bedeuten Dorf, Niederlassung.

[3]) S. Bahatrianz, Das Agrar- und Individualrecht in Altarmenien S. 48.

Briefen neben den Nacharars und Fürsten auch die Sehens als eine selbständige Korporation.[1]) Die Güchsbewohner waren diejenigen, welche einer fremden Rasse angehörten. Sie waren unfrei und bestanden aus Gefangenen, Unfreien usw. Sie gehörten entweder den Nachararen oder anderen reichen Privatpersonen an. Aber trotz ihrer Unselbständigkeit waren die Güchsbewohner nicht so bedrückt und rechtlos. Sie hatten gewisse Eigentums- oder Besitzrechte.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Sklaverei in Armenien niemals festen Fuß gefaßt hat, und es ist geschichtlich erwiesen, daß viele Gefangene, Unfreie allmählich gleiche Rechte wie die Armenier erlangt haben.[2])

Den Nacharars gehörten ursprünglich die Güchs. Die Schens waren ganz frei und von den Nacharars unabhängig; aber nach und nach verloren sie ihre Selbständigkeit und kamen in die Gewalt der Nacharars. Diese wiederum vergrößerten mit der Zeit ihren Wirkungskreis und schwangen sich von ihrer Stellung als Geschlechtshäupter zu Landesherren auf.

Das Land gehörte ursprünglich dem Volke. Die Nachararen hatten ihr eigenes Land (Güchs); auf das Land des ihnen unterstehenden Volkes (Schens) stand ihnen keinerlei Recht zu. Aber mit den Schwächen der Zentralregierung und mit der Stärkung ihrer eigenen Machtstellung erklärten sich die Nachararen als Obereigentümer aller Länder. Jetzt gehörte das Land zwar wieder dem Volke, das Volk aber hatte den Nachararen als den Obereigentümern gegenüber gewisse Verpflichtungen. Welcher Art diese Verpflichtungen waren, ist leider den Einzelheiten nach nicht bekannt.

---

[1]) S. Bahatrianz, Das Agrar- und Individualrecht in Altarmenien S. 50.

[2]) Ibid. S. 42; vgl. auch Garagaschian, Kritische Geschichte Armeniens S. 10 II. Teil.

Wie wir aus dem Gesetzbuche Mchithar Goschs (12. Jahrhundert) ersehen, gab es in Armenien drei Kategorien von Bauern, nämlich die Staatsbauern, die Kirchenbauern und die Nachararbauern.

Die Staatsbauern hießen auch freie Bauern. Sie entrichteten dem Könige Abgaben und Steuern.

Die Kirchenbauern zahlten ihre Zehnten und sonstigen Abgaben an die Kirche. Ihre Stellung war im allgemeinen eine gute. Von Staatssteuern und Abgaben waren sie frei.

Was die Nachararbauern anbelangt, so ist da manches noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Je mehr die Macht der Nachararen wuchs, um so abhängiger wurde das Verhältnis der ihnen unterstellten Bauern. Aus dem Obereigentumsrecht, welches die Nachararen allmählich erlangten, entsprang den Bauern die Verpflichtung, gewisse Steuern und Abgaben zu zahlen und Dienstleistungen zu übernehmen. Gewöhnlich zahlte der Nachararbauer doppelte Steuern und Abgaben, da er außer den Nacharars auch dem Könige verpflichtet war. Eine zweite Verpflichtung der Nachararbauern war die, die Gerichtsbarkeit der Nachararen anzuerkennen und Heeresfolge zu leisten. Ob ihnen auch Fron- und andere persönliche Dienste oblagen, ist nicht bekannt. Ein Kenner der armenischen Geschichte, Choren Stephane, sagt, daß die Beziehungen zwischen Nacharars und Nachararbauern patriarchalische gewesen seien. Von Aufständen und Unzufriedenheitsausbrüchen seitens des Volkes den Nacharars gegenüber ist in der Geschichte Armeniens nichts bekannt.[1])

Wenn auch diese Ansicht Choren Stephanes der Wirklichkeit nicht ganz entspricht, so ist immerhin richtig, daß in Armenien niemals solche Zustände geherrscht haben, wie wir sie in Nachbar-Georgien oder in Westeuropa zur Zeit des Feudalismus und der Leibeigenschaft finden. Nirgends finden wir in armenischen

[1]) Eingeführt bei S. Bahatrianz a. a. O. S. 9/10.

Geschichtswerken oder Volksüberlieferungen Spuren, die auf einen so harten Feudaldruck und auf Gewalttätigkeiten schließen ließen, wie sie in Georgien oder Westeuropa ganz gewöhnlich waren. Was die Leibeigenschaft betrifft, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß diese in Armenien nicht bestanden hat.

Im allgemeinen kann man sagen, daß wie im ganzen Orient, so auch in Armenien keine Gutsherrschaft bestanden hat, somit auch keine so drückenden Feudal- und Frondienste und keine Leibeigenschaft. Nach der heutigen wissenschaftlichen Terminologie hat vielmehr in Armenien eine Art Grundherrschaft und grundherrschaftliche Agrarverfassung bestanden. Die Nacharars in Armenien waren eben Landes-, Gerichts- und Grundherren. Zwischen ihnen und den Bauern bestand kein persönlicher Zusammenhang, wie er bei der Gutsherrschaft vorkommt. Die Bauern waren vielmehr den Nacharars zu gewissen Abgaben, Zehnten usw. verpflichtet. Es hat somit in Armenien im allgemeinen eine ähnliche ländliche Agrarverfassung bestanden wie beispielsweise im Mittelalter in Südwest- und Mitteldeutschland.

Was die ländlichen Besitzordnungen anbelangt, so ist es schwer, darüber bestimmte Aussagen zu machen. Hinsichtlich dieser Frage stellt ein armenischer Forscher die Hypothese auf, in Armenien habe die Feldgemeinschaft geherrscht.[1]) Er sucht dies unter anderem auch mit der Tatsache zu begründen, daß das Gesetzbuch Mchithar Goschs keine Agrargesetze enthält und daher anzunehmen ist, daß das Land in Armenien feldgemeinschaftlich benutzt wurde und die Regelung der Landbenutzungsverhältnisse den einzelnen Gemeinden überlassen war.

Diese Hypothese ist teilweise richtig. Es ist uns bekannt, daß in manchen Gegenden Armeniens von jeher Sonderbesitzordnungen bestanden haben.[2]) Daß neben diesen auch eine Art

[1]) J. Sagatheljanz, Die Feldgemeinschaft im Gouvernement Eriwan, in der Zeitschr. „Murtsch" Nr. 3, 4, 7, 10 ff. 1890.

[2]) S. Bahatrianz a. a. O. S. 6.

Feldgemeinschaft, ähnlich der deutschen Markgenossenschaft, vorkam, ist nicht zu bezweifeln, doch ist schwer zu bestimmen, welche von diesen Besitzordnungen die verbreitetste war. Viele Tatsachen sprechen für die Feldgemeinschaft, die jedoch nicht als Feldgemeinschaft mit periodischen Ackerverteilungen, sondern, wie erwähnt, mehr nach Art der deutschen Markgenossenschaft zu denken ist. Da wir bei der Besprechung der transkaukasischen Feldgemeinschaft auf diese Frage noch einzugehen haben, mögen vorläufig die kurzen Ausführungen genügen.

Es erübrigt uns nur noch, über die armenische Großfamilie zu berichten.

Die armenische Großfamilie bildete eine Art Hausgenossenschaft, die in gewissem Sinne viel Ähnlichkeit mit der slavischen Zadruga aufweist. Es waren dies Familien, die sich aus 50, 80 ja bis 100 und mehr Gliedern zusammensetzten, wobei oft drei bis vier Generationen ungetrennt beisammen lebten. Heute sind so große Familien selten geworden und sind nur noch in den vom Verkehr abgeschlossenen Gegenden Transkaukasiens oder mehr in Türkisch-Armenien zu finden. Aber noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts waren solche Großfamilien häufig. So berichtet Haxthausen, daß er auf seinen Reisen bei einem achtzigjährigen Patriarchen drei bis vier Generationen zusammenlebend fand: vier bis fünf verheiratete Söhne im Alter von 50—60 Jahren, dann noch Enkel von 30 Jahren und deren Kinder. „Es gibt auf solche Weise Gehöfte, auf denen Familien 40 bis 50 Köpfe stark leben. Selbst Brüder trennen sich nur ungern. Erst bei den Enkeln beginnen die Teilungen.“[1])

Die armenische Großfamilie bildete eine Hauskommunion, die auf patriarchalischen Prinzipien gegründet war. An der Spitze dieses kommunistischen Gemeinwesens stand der Älteste

---

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 199.

der Familie aus dem männlichen Geschlecht; doch auch Frauen waren von diesem Posten nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Die Befugnisse des Patriarchen als des Familienoberhauptes waren sehr ausgedehnte. Auf Grund der Vorstellung, daß das Wohl der ganzen Familie das Hauptinteresse des Patriarchen sei, war diesem, was die Familie betraf, geradezu eine unbeschränkte Freiheit eingeräumt, der sich alle Familienglieder unbedingt zu unterwerfen hatten. Gewöhnlich aber leitete der Patriarch die Familienangelegenheiten nicht ganz allein, sondern zog besonders bei wichtigen Anlässen die erwachsenen Familienglieder mit zur Beratung und traf seine Entscheidungen im Sinne des Familienrates.

In den Großfamilien herrschte Gütergemeinschaft, die sich auf alles bewegliche and unbewegliche Gut erstreckte, auf welches alle Familienglieder gleichen Anspruch hatten. Nur die Luxussachen (Kleidung, Waffen) und die Mitgift der Frauen bildeten eine Ausnahme. Jedes Familienmitglied arbeitete für die Großfamilie und war in allen seinen Handlungen mit dieser verknüpft. Ohne Mitwissen der Familie durfte niemand etwas erwerben oder veräußern. Auch die außerhalb der Familie, etwa in den Städten, sich betätigenden Angehörigen waren verpflichtet, ihre Verdienste dem Patriarchen abzuliefern, und blieben so mit ihrer Person und Leistung der Familie verbindlich.

In den Großfamilien herrschte eine ausgedehnte Arbeitsteilung. Alles für das große Hauswesen Nötige wurde, soweit irgend möglich, in der Familie selbst erzeugt. Die Art der Familienverfassung bot hinsichtlich der Landwirtschaft ungemein große Vorteile. Da in Armenien der Boden das Tiefpflügen erfordert, zum Pflügen aber oft 10—12 Paar Pflugtiere und eine Anzahl Menschenkräfte nötig sind, so ist die Bewirtschaftung des Landes ohne solche Familienverfassung kaum denkbar.

Das Recht an Landanteilen stand damals nicht einzelnen Individuen, sondern nur Familien zu. Es waren ungefähr die

gleichen Verhältnisse herrschend wie die, welche Frau P. Jesimenko im Norden Rußlands angetroffen hat.[1]) Bei der Familienverteilung kamen ursprünglich nur bewegliche Sachen in Betracht, während das Land ungeteilt im Gemeinbesitz aller blieb. Als solcher wurde es entweder gemeinsam bebaut oder auch partiell nach Übereinkunft einzelner Familienglieder zuerkannt, jedoch nicht für dauernd. In neuerer Zeit ist man von diesem Brauch abgekommen, und jetzt erfolgt die Zuteilung von Ackerland definitiv, während das Wiesen- und Weideland nach wie vor als Gemeingut betrachtet wird.

Aus diesen Familieneinteilungen ist zum Teil die in einigen Gegenden Trankaukasiens herrschende Feldgemeinschaft abzuleiten; wenigstens erinnert die dort übliche Art, die Felder nach „Hampatscharek" (Verteilungseinheit) einzuteilen, an das geschilderte Verfahren.

2. Die Agrarverhältnisse des georgischen Staates.

Nach den Armeniern nehmen in kultureller Hinsicht die Georgier die zweite Stelle ein. Die Georgier, auch Karthweler genannt, sind in vieler Hinsicht den Armeniern verwandt. In den Anfangsperioden ihrer Geschichte haben sie fast die gleiche Entwicklung durchgemacht wie die Armenier. Georgien war, wenn auch mit gewissen Unterbrechungen, ein selbständiger Staat und hat seine Selbständigkeit teilweise bis zur russischen Herrschaft zu wahren gewußt.

Die sozialen Verhältnisse des spätgeorgischen Staates sind ganz eigentümlicher Art und stehen zu den geschilderten armenischen in großem Gegensatze.

„Die organische Gliederung und ganze Verfassung des georgischen Volksstammes hat in den Prinzipien und Grund-

[1]) vgl. J. Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland Bd. 3 S. 44ff.

lagen große Ähnlichkeit mit denen des germanischen Stammes, es ist eine feudale Verfassung ganz analog der germanisch-romanischen. In dieser Verfassung nimmt demnach der Adel, um seine Könige geschart, die erste Stelle sowohl nach innen als auch nach außen ein. Der georgische Adel war ein rein feudaler, er erkannte im Könige seinen obersten Lehnsherrn, die unteren Klassen desgleichen meist die oberen Klassen als ihre Unterlehnsherren an."[1])

Der georgische Adel teilte sich in vier Klassen: die Eristhawe, die Dedebuli, die Thavadi, die Aznaurie. Eristhaw heißt das Haupt des Volkes, und nach diesem Namen nannte man den erblichen Feudalgouverneur einer Provinz. Dedebuli (Vergrößerter oder Großer) war der größere Edelmann und der Inhaber der großen Lehen. Thavadi heißt auch Fürst; er war Zweiter im Range des Adels, welcher erbliche Lehen hatte und Heeresfolge leistete. Die Aznauri waren einfache Edelleute, welche den Thavadi als ihren Lehnsherren anerkannten und diesem lehnspflichtig waren.[2])

Die christliche Hierarchie war dem weltlichen Feudalstaate ganz analog und in allen Beziehungen mit ihm verbunden. Die kirchlichen Würden nahmen eine ganz gleiche Stellung mit den weltlichen ein.

Die Bevölkerung Georgiens war in Stadt- und Landbewohner geteilt. Die Stadtbewohner (Handwerker usw.) hießen Makalaki, und die Landbauern hatten je nach ihrer rechtlichen Stellung verschiedene Benennungen.

Die Bauern Georgiens waren in vier Kategorien geteilt, in 1. freie Bauern (Tarchan); 2. Staatsbauern (Msachuri); 3. kirchliche Bauern und endlich 4. gutsherrliche Bauern.[3])

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 96/97.

[2]) vgl. Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 97—99; vgl. Merzbacher a. a. O. Bd. 1 S. 323.

[3]) vgl. Zusammenfassung der Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien Teil III S. 5—18.

Die freien Bauern genossen im allgemeinen Steuer-, Abgaben- und Dienstfreiheit.

Die Staatsbauern waren Leibeigene des Staates.

Die kirchlichen Bauern waren von Staatsabgaben, Steuern, Dienstleistungen usw. frei, bildeten aber Leibeigene der Kirche.

Die gutsherrlichen Bauern waren wiederum in drei Klassen geteilt, in 1. Mogschalabe; 2. Freie und 3. Mebeger.

Die Mogschalabe genannten Bauern waren die bedrücktesten und entrechtetsten. Sie bildeten den Sklavenstand der Gutsherren und waren entstanden aus Kriegsgefangenen, unehelichen Kindern und solchen Bauern, welche den Gutsherren wegen Rebellion unbequem waren. Diese Leute hatten kein Eigentums- und Besitzrecht. Sie wohnten am Hofe des Gutsherrn und verrichteten die niedrigsten und schmutzigsten Arbeiten. Der Gutsherr konnte diese Leute nach Belieben verkaufen, verschenken oder sie als Mitgift seiner Tochter geben.

Im Gegensatze zu diesen standen die Tarchanbauern, welche von gutsherrlichen Abgaben, Steuern und Dienstleistungen frei waren. Sie nahmen eine Mittelstellung zwischen dem Gu herrn und den gutsherrlichen Bauern ein.

Die dritte Gruppe der Bauern, die Mebeger oder Clechi (Leibeigene), bildete den größten Prozentsatz der gutsherrlichen Bauern. Sie waren die Leibeigenen des Gutsherrn. Alle Abgaben, Steuern, Dienste u. dgl. ruhten meistens auf diesen. Der Gutsherr hatte das Recht, diesen Bauern das Land wegzunehmen und zu verkaufen. Er konnte sie in jeder Hinsicht strafen, nur durfte er sie nicht töten. Dieses Recht stand nur dem Könige zu.

Die Mebeger hatten dem Gutsherrn gegenüber folgende Verpflichtungen [1]):

---

[1]) Über die Verpflichtungen der gutsherrlichen Bauern sowie im allgemeinen vgl. Zusammenfassung der Materialien a. a. O. Bd. 1 Teil III.

1. Sie waren verpflichtet, sich an allen landwirtschaftlichen Arbeiten des Gutsherrn zu beteiligen. Ihre Arbeitsleistung war gemäß den Anforderungen des Gutsherrn, für den sie pflügen, säen, ernten, die Felder bewässern, die Wälder reinigen, Holz hauen, an Brauereiarbeiten teilnehmen, der Gartenkultur obliegen mußten usw.

2. Bei der Hochzeit des Gutsherrn waren die gutsherrlichen Bauern verpflichtet, je nach ihrer wirtschaftlichen Lage eine Beisteuer (von etwa 12—120 Fr.) zu leisten. Auch der Aufwand bei der Hochzeitsfeierlichkeit fiel den Bauern zur Last; außerdem hatte jedes Dorf dazu eine Kuh zu liefern.

3. Bei jeder Familieneinteilung bekam der Gutsherr seinen Anteil. Waren zum Beispiel unter anderem zwei Ochsen zu verteilen, so nahm einen der Gutsherr, wobei ihm die Wahl nicht schwer fiel.

4. Die Bauern waren dem Gutsherrn zur Zahlung von Gerichtsabgaben verpflichtet.

5. Bei Heirat einer Tochter hatten die Angehörigen dem Gutsherrn eine Steuer (etwa 1,50—12 Fr.) zu zahlen.

6. Heiratete eine Witwe wieder, so mußte deren Gatte dem Gutsherrn eine Steuer (etwa 25—120 Fr.) zahlen.

7. Ließ der Gutsherr Baulichkeiten ausführen, so waren alle Bauern zur Mitarbeit verpflichtet.

8. Jeder Bauer war verpflichtet, dem Gutsherrn jährlich 4—5 Wagen Holz abzuliefern.

9. An Weihnachten und Ostern mußten die Bauern dem Gutsherrn allerlei Speisen beschaffen.

10. Die Bauern hatten für unentgeltliche Beherbergung und Bewirtung der Gäste des Gutsherrn Sorge zu tragen.

11. Der Gutsherr hatte das Recht, je nach Bedarf und nach der wirtschaftlichen Lage der Bauern von denselben Hühner, Eier, Butter, Brot, Wein, Geld usw. zu verlangen.

12. Am Karnevalfest mußte jeder Bauer dem Gutsherrn zwei Pfund Butter und neun Stück Eier liefern.

13. Von der Ernte und anderen landwirtschaftlichen Erträgen bekam der Gutsherr einen bestimmten Teil (das sogen. Tala, Kuljachi, Sobalocho).

14. Die Bauern waren verpflichtet, in gutsherrlichen Fischereien zu arbeiten und dem Gutsherrn sogar gewisse Fischereiwerkzeuge, wie Netze, Faden usw., zu stellen.

15. Der Gutsherr nahm aus den Bauern sein Personal, wie Hirten, Bäcker, den Stallmeister, Diener, Koch, die Amme, das Dienstmädchen usw. Das Dienstmädchen konnte er auch verkaufen, verschenken oder seiner Tochter als Mitgift geben.

16. Im Todesfalle des Gutshern mußten die Bauern eine gewisse Summe zahlen und für die Bestattung sorgen.

17. Im Kriegsfalle waren die Bauern verpflichtet, auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur Beendigung des Krieges, Pferde, Wagen und Munition zu liefern.

18. Die ländlichen Handwerker, Tischler, Maurer, Schneider usw., mußten für den Gutsherrn unentgeltlich arbeiten.

19. Der Gutsherr konnte nach Bedarf von den Bauern die Lieferung von fertigen Wagen, Pflügen und anderen Gerätschaften verlangen.

20. Diejenigen Bauern, welche ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, dort etwa einen kaufmännischen Beruf betreibend, waren trotzdem an die Erfüllung der aufgezählten Verpflichtungen gebunden.

Leicht erkennen wir, wie auf Grund so weitgehender Anforderungen der georgische Bauer der völligen Willkür seines Gutsherrn preisgegeben war, ja daß sich sein Los von dem eines Sklaven nicht viel unterschied. Aus der so sehr bedrückten Lage der geradezu unter Leibeigenschaft verkauften Einwohner erklärt sich leicht die äußerliche Verwüstung und der wirtschaftliche Verfall des Landes.

Außer den obenerwähnten Kategorien von Bauern ist in Georgien bis auf den heutigen Tag noch eine Klasse von Bauern vertreten, die gewöhnlich als Chisans[1]) bezeichnet werden; wahrscheinlich sind diese Chisans überhaupt erst neuerdings entstanden. Der Chisan besitzt kein eigenes Land; er ist Pächter. Er pachtet von seinem Gutsherrn ein Stück Land auf ewige oder unbestimmte Zeit und bekommt neben dem Pachtgut auch das Recht, nach einem vereinbarten Maße die Wiesen, Weiden, Wälder und Wasserkräfte des gutsherrlichen Besitztums zu benutzen. Für dieses Vorrecht wird er aber in weitgehender Weise zu Gegenleistungen verpflichtet. So muß er z. B. 20 Tage für den Gutsherrn arbeiten, ihm 24 Wagen Holz abliefern u. dgl. m. Kommt der Chisan seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihn der Gutsherr vertreiben und sein ganzes Eigentum, das Haus inbegriffen, mit Beschlag belegen. Es ist bekannt, auf welche Weise die Landeigentümer dieses Recht oft mißbraucht, wie sie die Chisans häufig in schmählichster Selbstsucht übervorteilt haben. Immer wieder ist es vorgekommen, daß ein Grundbesitzer sich solche Leute anwarb, ihnen ein brachliegendes Stück Land in Pacht gab, und wenn dann dasselbe urbar gemacht war, Wohnhäuser und andere Baulichkeiten errichtet standen, die Chisans ohne Rechtsgrund in willkürlicher Weise von Haus und Hof verjagte und sich in Besitz ihrer Errungenschaft setzte.[2])

3. Die Agrarverhältnisse der türko-tatarischen Völker Transkaukasiens.

Die dritte Stelle in Transkaukasien nehmen die türko-tatarischen Völker ein. Obgleich die Türko-Tataren der Zahl

[1]) Über Chisans vgl. Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien Bd. 1. Ferner Fürst Tumanow, Agrarische Fragen und das Verbrechen in Kaukasien, Tiflis 1901, S. 37—47.

[2]) vgl. Fürst Tumanow a. a. O. S. 40.

nach den andern Stämmen überlegen sind, sind sie doch in kultureller Hinsicht weit im Rückstande. Diese Völker sind nicht Urbewohner Transkaukasiens, sondern sind aus dem Innern Asiens eingewandert und haben als Überreste der mongolischen Horden, der Seldschuken, Temirlenk usw. sich in Transkaukasien festgesetzt. Alle diese Völker sind Bekenner des Islams und haben demgemäß auch ihr soziales, politisches und privates Leben eingerichtet. Die heutigen Verhältnisse sind deshalb im wesentlichen noch die gleichen wie vor Jahrhunderten. Da sowohl im Staat als auch in der Familie alles nach den Vorschriften des Koran und des Schariats eingerichtet wird, kann von diesen Völkern das ausgesagt werden, was von den islamitischen Völkern überhaupt gilt.

„Die Religion, die wir als den Islam bezeichnen, ist von entscheidendstem Einfluß auf das Leben seiner Bekenner gewesen. Obwohl die Völker des Islams ganz verschiedenen Stämmen angehören, bildet doch die islamitische Welt eine Einheit in noch höherem Maße als die christliche, so daß wir nicht umhin können, einen sehr bedeutenden Einfluß jener Religion auf das Leben ihrer Bekenner anzunehmen, wenn auch darüber gestritten werden mag, inwieweit klimatische und ethnologische Bedingungen bei jener Uniformität mitgewirkt haben. An diesem Einfluß kann um so weniger gezweifelt werden, als bekanntlich das Buch des arabischen Propheten nicht nur für das religiöse, sondern auch für das soziale und politische Leben der Gläubigen Gesetze vorschreibt. Nach ihm gestaltet der Privatmann sein Hauswesen, nach ihm regiert der Sultan seine Völker. Von Marokko bis zum indischen Archipel übt der Koran maßgebenden Einfluß auf die Formen und Ordnungen des gesamten menschlichen Daseins aus, wie er es vor Jahrhunderten getan.“[1])

---

[1]) Johannes Hauri, Der Islam in seinem Einfluß auf das Leben seiner Bekenner, Leiden S. 4.

Der Islam vertritt im allgemeinen eine demokratische Tendenz. Nach Mohammed sind alle Gläubigen Brüder. Dieser demokratische Zug ist, so sehr er auch im Laufe der Jahrhunderte Einbuße erlitten hat, noch heute unter allen islamitischen Völkern zu finden. Auch die türko-tatarischen Völker hatten ursprünglich ihr politisches und soziales Leben auf dieses demokratische Prinzip gegründet. Da uns hier hauptsächlich die Agrarverhältnisse dieser Völkerschaften interessieren, so wollen wir versuchen, eingehend deren Ausgestaltung zu behandeln.

Wir wollen uns, da in der Ausgestaltung der Agrarverhältnisse bei den türko-tatarischen und den andern islamitischen Völkern keine großen Unterschiede bestehen, zunächst eine allgemeine Übersicht über das Wesen der mohammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik verschaffen und später die Agrarverhältnisse der kaukasischen Völker unter persischer und türkischer Herrschaft ins Auge fassen.

Der Mohammedanismus war und ist teilweise heute noch eine Religion nomadischer und kriegerischer Völker; er enthält selbst ein kriegerisches Element. Nach dem Islam sollen alle Völker der Erde Mohammedaner, soll die Welt für Allah erobert werden. So tritt der Mohammedanismus überall als eine erobernde Religionsgesellschaft auf, die bestrebt ist, in heiligem Krieg ein Land nach dem andern in Besitz zu nehmen und immer neue Völker sich tributpflichtig zu machen. Fast alle mohammedanischen Völker haben dieses Ziel verfolgt, und so sind ganz eigentümliche Einrichtungen entstanden, die diesem Zweck zu Hilfe kommen sollten. Eine dieser Einrichtungen ist das islamitische Lehnswesen und überhaupt die mohammedanische Agrarverfassung, deren Entwicklung wir in großen Zügen verfolgen wollen.

Nach dem Koran sind alle Rechtgläubigen Brüder und gleich.[1]) Demgemäß mußte alles, was erobert wurde, unter die

[1]) vgl. Hauri a. a. O. S. 163.

Krieger verteilt werden; aber nur in dem Falle, wenn sich die Bekriegten nicht freiwillig unterworfen hatten. Es besteht unter den Gelehrten der Streit, ob dieses Beuterecht sich auf alle bewegliche und unbewegliche Habe oder nur auf erstere erstreckt habe. Wie es sich später herausgestellt hat, sollte nach dem Koran alle Art von Beutestücken, also auch Grund und Boden, zur Verteilung unter die Krieger gelangen. Man hat auch dieses Prinzip anfangs durchzuführen gesucht, bis immer neuauftauchende Schwierigkeiten dazu nötigten, die Verteilung auf die Mobilien zu beschränken.[1]) An eine fortdauernde Landverteilung an die Krieger war auch gar nicht zu denken, da durch Erwerb von Grundstücken die Krieger vielfach aus dem Militärstande ausschieden und sich als seßhafte Bauern wohl zu fühlen begannen. Die Eroberungspolitik des Islams erforderte aber einen zahlreichen und jederzeit schlagfertigen Kriegerstand.

Es ist festgestellt, daß seit dem Kalifen Omar die Landverteilungen an die Krieger aufgehört haben, und daß von da an die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eroberungsgut gemacht wird. Hinfort gelangten nur bewegliche Beutestücke zur Verteilung an die Krieger, während das eroberte Land mit seinen Bewohnern (Fai) gegen Tributleistung den alten Besitzern überlassen blieb. Alle Ländereien werden von nun an für Wankuf (geweihtes Gut) erklärt und verstaatlicht in dem Sinne, daß dem Staat über diese Gebiete das Obereigentumsrecht zusteht. Durch diese Erklärung verschaffte sich der Staat zugleich die Möglichkeit, von den betreffenden Landgebieten eine Grundsteuer zu erheben, was ihm früher nicht möglich war, da die den Kriegern gehörenden Anwesen steuerfrei waren.

Die Verstaatlichung der vom Islam eroberten Ländereien war in der ersten Periode fast ausnahmslos. Nur zwecks

[1]) vgl. Curland, A., Grundzüge der mohammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik S. 26—28.

Steuererhebung, Verwaltung usw. unterschied man einzelne Kategorien von Ländereien. Man teilte sie besonders in zwei Hauptgruppen ein[1]: 1. in die Ländereien für Dâr ul-Islam (das Land der Moslimen) und 2. in die Ländereien für Dâr ul-herb (das Land der Ungläubigen).

Die erste Kategorie umfaßt die Ländereien, die zuerst durch sogenannte Stamm-Moslimen angebaut wurden. Die Insassen dieser Ländereien hatten von ihren Einkünften den Zehnten (Uschar) zu entrichten.

Die zweite Kategorie besteht in den Ländereien, die von Ungläubigen erobert wurden. In dieser Kategorie unterscheidet man wiederum drei Spezies:

1. Ländereien, deren Einwohner den Islam angenommen haben, und zur Zahlung einer Kopfsteuer (Kherôdy) verpflichtet wurden;
2. Ländereien, welche durch Krieg, und
3. Ländereien, welche durch freiwillige Unterwerfung von Ungläubigen erworben wurden.

Was die beiden letztgenannten Ländereien anbelangt, so war das Verfahren, das man auf sie anwandte, ein verschiedenes. Hatten sich die Insassen derselben als Feinde des Islams nur der Kriegsgewalt gefügt, so wurde ihr Land als Nationaleigentum erklärt, sie selbst entweder vertilgt, vertrieben oder zu Sklaven gemacht. Ländereien hingegen, die auf friedlichem Wege annektiert wurden und deren Insassen den Islam nicht bekannten, sondern in ihrem seitherigen Glauben verharrten, wurden tributpflichtig gemacht und die Bewohner mit einer Kopfsteuer belegt.

Schließlich unterschied man noch Ländereien, die wüste

---

[1]) vgl. Tornauw, Das Eigentumsrecht nach moslimischem Rechte S. 294—296, in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft Bd. 36; Tischendorf, P., über das System der Lehen in den moslimischen Staaten S. 12—17.

lagen oder gar unbekannt waren. Diese Gebiete gehörten ausschließlich dem Islam resp. dem weltlichen Herrscher desselben.

Über alle diese Ländereien stand das Obereigentumsrecht dem Staate zu, der auch Verfügungsrecht über dieselben hatte. Im Prinzip sollte dieses Verfügungsrecht nur zum Besten der Gesamtheit ausgeübt werden; es war aber mehr oder weniger beschränkt, je nachdem es sich um vollständige Ausnutzung noch unbebauten oder von den früheren Inhabern verlassenen Landes handelte oder nur um die Erhebung von Abgaben und Tribut sowie Ausübung gewisser mit dem der gesamten Nation vorbehaltenen Obereigentumsrechte verbundenen Gerechtsame. „Eine direkte Verwaltung dieser Ländereien von Staats wegen durch eigens dazu angestellte Beamte schien bei der großen Ausdehnung derselben meist nicht recht tunlich, und sie lag überhaupt bei dem herrschenden Prinzipe der Dezentralisation dem Geiste islamitischer Gesetzgebung fern. Durch Verkauf zum Besten des Staatsschatzes auch nur einen Teil der Ländereien zu verwerten, war infolge des Prinzips ihrer Unveräußerlichkeit nicht möglich. Es blieb daher noch zweierlei übrig, entweder 1. das Land einfach zum Besten des Staatsschatzes zu verpachten oder 2. es an Personen, die dem Besten der Gesamtheit dienen, als Rekompensation für ihre Dienste anstatt der Geldbesoldung zur Nutznießung zu überlassen. Beides geschah besonders durch sogenannte Leihverleihung als Ikta.“[1])

Die mohammedanischen Gelehrten unterscheiden verschiedene Arten von Ikta (Verleihungen);[2]) es sind besonders die folgenden drei Arten zu nennen: 1. Verleihung zum wirklichen Eigentum; 2. zur Nutznießung und 3. zur Partizipation.

Der Ikta zum wirklichen Eigentum kann sich beziehen

a) auf bisher unbebaute und unbewohnte Landgebiete, die demjenigen zuerkannt werden, der sie zuerst anbaut;

[1]) Tischendorf a. a. O. S. 16/17.

[2]) Tornauw a. a. O. S. 320—324; Tischendorf a. a. O. S. 5—18.

b) auf angebaute Ländereien im Feindesland, welche vor der Eroberung vom Imam an Krieger verliehen werden können. Von der Verleihung zum wirklichen Eigentum sind ausgeschlossen die tributpflichtigen Ländereien, welche Nationaleigentum darstellen.

Der Ikta zur Nutznießung bezog sich auf Land oder Einkünfte oder Teile des Tributs, welche der Imam einzelnen, besonders Streitern für den Islam, als Anerkennung ihrer Verdienste und zum Unterhalt anwies. Der Ikta zur Nutznießung wurde gewöhnlich auf gewisse Zeit gewährt. Verstarb der Beliehene vor Ablauf derselben, so fiel das Gut an den Staat zurück. Die Erben genossen nur das, was zur Zeit des Todes verfallen war.

Der Ikta zur Partizipation bezog sich auf die Fossilien (Gold-, Silberwerke und andere Mineralien), auf die Salinen, Natronquellen, Naphtha, Pech, Schwefel und auf die Wege, Mühlen und Märkte.

Das Wesen und der Zweck dieser Verleihungen ist sehr verschieden. Bei der ersten Art, der Verleihung zu wirklichem Eigentum, handelt es sich um die kulturelle Förderung des Landes, hauptsächlich aber auch um die Vermehrung der Staatseinkünfte. Die Verleihung der Ikta zur Nutznießung verfolgt den Zweck, einerseits die islamitischen Krieger für geleistete Dienste zu belohnen, andrerseits die Herrschaft über die eroberten Länder sicherzustellen, was durch Verleihung der Einkünfte und Tributsanteile an mächtige Militäraristokraten am praktischsten geschehen konnte. Außer an Militärpersonen kamen solche Verleihungen auch an Stelle von Gehalt an Geistliche, Richter, Schreiber und sonstige bürgerliche Beamte vor.

Diese eben geschilderte islamitische Lebensinstitution verfolgte aber nur den Zweck einer militärischen Dotation, einer Honorierung von Beamten, nicht aber war damit jemals der Begriff einer Gutsherrschaft oder eines Grundherrenhofes verknüpft.

Was die Abgaben und Gebühren betrifft, so sind dieselben

nach dem Koran hauptsächlich in vier Arten zu teilen[1]): in Zekât, 'Uschr, Hherôdj und Djezjeh.

Das Zekât ist eine festgesetzte Steuer vom Vermögen und von Vermögenseinkünften. Dieser Steuer, die gesetzlich normiert ist, sind nur die Moslimen unterworfen. Das Zekât dient hauptsächlich für Ausgaben, die für staatliche Zwecke bestimmt sind. Ein Teil dieser Steuer ist auch für die Armen bestimmt.

Das 'Uschr (der Zehnte) ist eine Art Einkommensteuer, die von den Grundstücken derjenigen Länder zu entrichten ist, die für 'Uschriget, d. h. Zehntländer, erklärt worden sind. Mit anderen Worten: dieser Steuer sind die Stamm-Moslimen unterworfen.

Das Hherodj ist eine Art Grundsteuer, die von den annektierten Ländern als Grund- oder Haussteuer erhoben wird. Dieser Steuer unterliegen die zum Islam Neubekehrten oder die geduldeten Ungläubigen.

Das Djezjeh oder Hherâdjeznûs ist eine Personal- oder Kopfsteuer. Dieser unterliegen die Nichtmoslimen, also die geduldeten Ungläubigen.

Diese Grundlagen der islamitischen Agrarverfassung und des Lehns- und Steuerwesens haben alle islamitischen Völker angenommen. Auch die Agrarverfassung der Perser und Türken, auf die wir eingehen wollen, ruht auf dieser Basis.

Vor der russischen Herrschaft war ein großer Teil Transkaukasiens dem islamitischen Einfluß und Regiment unterworfen, was deutlich aus Überlieferungen sowie aus manchen Spuren dieses Einflusses und Regimentes im Leben der kaukasischen Völker zu erkennen ist.

Da es unsere Aufgabe ist, in diesem Abschnitte die geschichtliche Entwicklung der Agrarverhältnisse Transkaukasiens darzustellen, so ist es nötig, nun noch über die Agrarverhältnisse Transkaukasiens unter der Herrschaft der Perser und Türken zu reden.

---

[1]) vgl. Tornauw a. a. O. S. 318.

4. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens unter persischer und türkischer Herrschaft.

Transkaukasien war bekanntlich vor der russischen Herrschaft unter Persien und die Türkei verteilt. Dem persischen Reiche gehörten die Chanate Eriwan, Nachitschewan, Karabach, Gandscha, Scheki, Schirwan, Schemachi usw. Der Türkei gehörten die Paschaliks Achalziech, Achalkalakhi, Kars, die Gebiete von Batum, Arturien und die westlichen Teile Georgiens.

Die persische Herrschaft ist die ältere und hat in Transkaukasien stärkere Spuren hinterlassen als die türkische. Wir wollen uns daher zuerst mit den Agrarverhältnissen Transkaukasiens unter persischer Herrschaft befassen.

Die persische Agrarverfassung und das persische Lehnswesen beruhen fast auf den gleichen Prinzipien, wie wir sie oben im allgemeinen schilderten. Ja man will sogar wissen, daß der Islam in seiner Agrarverfassung und im Lehnswesen die persischen Einrichtungen nachgeahmt hat. In der Tat waren in Persien vor der Herrschaft des Islams unter dem Könige Khosrow Nuschirwan Institutionen vorhanden, welche den oben geschilderten Ikta der moslimischen Staaten sehr ähnlich waren.[1])

Aus dem Werke Chardins,[2]) welcher lange Jahre (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts) in Persien verweilte, wissen wir, daß die Ländereien in Persien hauptsächlich in „pays d'état" und „pays de domaine" zerfallen; daneben kennt Chardin auch „les terres des particuliers" und die Ländereien der Kirche. Die beiden ersten Arten begreifen den größten Teil des Landes in sich; die Domänenländereien sind königliches Eigentum. Die Einnahmen dieser Ländereien wurden

[1]) vgl. Tischendorf a. a. O. S. 26.

[2]) Chardin, Voyage en Perse et autres lieux de l'Orient, Paris 1811.

für das königliche Hofwesen, für Besoldung der Minister, Beamten und Truppen verwendet. Die Ländereien der Kirche waren als Kircheneigentum unveräußerlich. Die sogenannten „terres des particuliers“ wurden nach Chardin auf eine Frist von 99 Jahren in Pacht gegeben, nach deren Ablauf sie durch Überlassung der Einkünfte eines Jahres an den Staat von neuem erworben werden konnten.

Diese von Chardin gegebene Klassifizierung der Ländereien in Persien herrscht dort auch heute noch. Nach Tornauw[1]) zerfällt das Land in Persien in drei Kategorien. Wir unterscheiden demgemäß:

1. die Staatsländer (Mûkefet) oder Memâlik (von Mulk). Die Einteilung dieser Ländereien, deren Einkünfte zum Unterhalt der Provinzen und der Armee dienen sollen, ist den Statthaltern der Provinzen anvertraut, ja größtenteils sind diese Länder an sie verpachtet;

2. die Domänenländer (Hhâß). Sie sind Eigentum des Schahs. Aus den Einkünften dieser Länder sollen die Beamten und Diener besoldet und die Ausgaben des Hofstaates bestritten werden;

3. die Länder, deren Grund und Boden Privatpersonen angehört, welche denselben durch das Recht des Erstbesitzes, durch Verträge oder Erbschaft erworben haben.

Die Staatsländer sowie die Domänen bildeten und bilden den größten Teil allen Landes. Nach Haxthausen wird sogar alles Land in Persien als dem Schah gehörig betrachtet.[2])

In Transkaukasien bildeten die unter persischer Herrschaft stehenden Gebiete Staats- oder Domänenländer. Diese Gebiete bildeten Provinzen, welche von Statthaltern, die der Schah ernannte, verwaltet wurden. Diese Statthalter (Sardar, Chan,

---

[1]) vgl. Tornauw a. a. O. S. 325.

[2]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 252.

Beglerbeg) sollten gewisse Abgaben von diesen Ländereien erheben, wovon ein Teil dem Schah, der andere ihnen selbst zukam. Die für den Schah zu erhebenden Abgaben wurden jedesmal nach der Bestätigung eines Statthalters festgesetzt. Die Statthalter hatten keinen Beamten; aber sie verpachteten ihrerseits die Steuern an Adlige oder andere Personen. Diese Steuererheber, gewöhnlich Begs genannt, werden als eine Art Staatsbeamte betrachtet. Auch die Begs wiederum ernannten in den Dörfern eine Art von Schultheißen (Kajachta — Dorfgott), welcher Polizeifunktionen ausübte und mit den gewählten Dorfältesten gewisse Streitigkeiten schlichtete. Die Kriminalgerichtsbarkeit lag jedesmal ausschließlich in Händen der Beglerbegs, die selbst die Befugnis hatten, die Todesstrafe zu verhängen.

So gab es vom Statthalter abwärts bis zum Dorfschulzen eine Reihe von Mitstaatsbeamten, welche die Steuer in den unterworfenen Gebieten zu erheben und das Land zu verwalten hatten. Für diese Dienstleistungen fiel ihnen ein Teil der Steuer zu, während ihnen kein Grund und Boden verliehen wurde.

Es dürfte von Interesse sein, die Art der Steuer und deren Erhebung näher kennen zu lernen. Es waren der Bauernschaft folgende Steuern auferlegt:

1. Der Bauer mußte ein Drittel der Ernte abgeben. Die Art und Weise dieser Steuererhebung schildert Haxthausen wie folgt[1]: „Überall sind in und neben den Dörfern große Dreschtennen, wo alles Korn zusammengebracht und gedroschen werden muß. Sobald dies geschehen, erscheint der Serker (Chef der Arbeit) als Diener des Pächters. Jeder Bauer hat dann eine besondere Stelle auf der Dreschtenne, wo er sein Korn liegen hat. Der Serker hat ein Brett mit einem Stempel, das drückt er auf jeder Ecke des ausgedroschenen Haufens ab. Wenn

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 253.

alles Korn eines Dorfes ausgedroschen ist, so wird das Abgabendrittel abgemessen".

2. Der Bauer mußte eine Tiersteuer, bestehend in einer Geldabgabe, zahlen. Für jedes Pferd oder Stück Rindvieh betrug dieselbe 1 Taunabat; für ein Schaf oder eine Ziege 1 Abbas. Von je zehn Hühnern mußte ein Huhn abgegeben werden.

3. Die Bauern hatten auch eine Geldsteuer zu erbringen, welche auf ganz eigentümliche Weise festgestellt wurde. Zwei reiche Familien und eine arme oder zwei mittelmäßig wohlhabende und zwei arme Familien bildeten eine Budscha und zahlten jährlich 10 Tuman (150 Fr.).[1])

„Der Schah setzte in den Provinzen Statthalter (Sardare) ein, die völlig unbeschränkte Vollmacht hatten, hingegen verpflichtet waren, ihm im Frieden eine bestimmte Truppenmacht, eine andere im Kriege zu stellen und einen bestimmten Tribut zu zahlen. Auf welche Weise der Statthalter diesen aufbrachte, wie hoch er die Untertanen besteuerte, darum kümmerte sich niemand. Da die Statthalter auf unbestimmte Zeit eingesetzt waren, benutzten sie jede Gelegenheit, sich Schätze zu sammeln. Aus den Hofschranzen und Leibeigenen genommen, kamen die Statthalter meist in ein Land, dessen Verhältnisse sie gar nicht kannten; sie suchten sich daher einheimische Leute aus, meist Kriegsleute, die sie für geschickt hielten, die erforderlichen Erpressungen durchzuführen. Diesen gaben sie dann den Titel und Rang eines Chans oder Begs. Da nun aber auch diese Beamten meist viel zu träge und genußsüchtig waren, um ihres Amtes walten zu können, so setzten auch sie wiederum Unterbeamte ein, die man Sarkjar (Geschäftsaufseher) nannte und die nun auch wirklich die Geschäfte leiteten. Wie traurig es mit den Chans oder Begs bestellt war, erkennt man daraus, daß es bei ihnen für eine Schande galt, lesen und schreiben zu

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 78.

können; nur der Notdürftigste durfte sich darauf verstehen, um sein Brot damit verdienen zu können. An eine Kontrolle der Bücher über Einnahme und Ausgabe war unter solchen Umständen natürlich nicht zu denken, und in größter Mißwirtschaft ging alles von Hand zu Hand. Ein jeder war darauf bedacht, durch Steigerung und Erpressung der Abgaben, durch Erzwingung von Geschenken nicht nur sich die Gunst seiner unmittelbaren Vorgesetzten zu erwerben, sondern vor allem die eigenen Taschen zu füllen, um sich Genüsse in der Zeit und Bereicherung für die Zukunft zu verschaffen, denn alle diese Beamte mit Ausnahme des Sardars blieben nur kurze Zeit, selten länger als zwei bis drei Jahre im Dienst."[1])

Die Agrarverfassung und Agrarpolitik sowie das Lehnswesen der Osmanen beruht im großen ganzen auf den allgemein islamitischen Grundlagen. Die Osmanen haben sogar die islamitischen Anschauungen über Grund und Bodenverhältnisse noch ausgestaltet und haben, was dem Kalifen nicht ganz gelungen ist, das Ideal der Bodenverstaatlichung zu verwirklichen gewußt. Alle von Osmanen eroberten Länder sind ausnahmslos für Nationaleigentum, für Eigentum Gottes resp. dessen Statthalters, des Sultans, erklärt worden (Erazci memleket oder Erazci mirijê).[2]) Als Privateigentum wurde nur die bewegliche Habe anerkannt und die in den Städten und Dörfern gelegenen Häuser, Gärten und Weinberge.

Die so durch Verstaatlichung in Händen des türkischen Staates konzentrierten Ländereien wurden nicht vom Staate direkt verwaltet, sondern an Personen verliehen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten. Durch derartige Verleihungen entstand allmählich die osmanitische Lehensinstitution, welche ganz eigentümlichen Charakters ist und sich nicht nur

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 193.
[2]) vgl. Curland a. a. O. S. 72.

von der europäischen, sondern auch in mancher Hinsicht von der islamitischen Lehnsinstitution unterscheidet.

„Die Hauptaufgabe des osmanischen Lehnswesens war die Ausrüstung der türkischen Kavallerie, der eigentlichen Garde des Souveräns, welche die Hauptrolle bei allen Eroberungen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts spielte. Da die Organisation des türkischen Reiches vorwiegend eine militärische war, so konzentrierte sich gleichfalls die Landesverwaltung in den Händen der Lehnsträger. Es ist daher begreiflich, daß die administrative Einteilung des Reiches mit den verschiedenen Truppenteilen dieses Korps in unmittelbarer Beziehung stand. Das Reich war in Provinzen eingeteilt. Der Gouverneur einer Provinz hieß Mir-Lira und erhielt eine Domäne als Lehen von 1—1 200 000 Asper. Die Provinz teilte man in Sandjaks (Bezirke), welche von einem Beg verwaltet wurden. Das Lehen des Begs war 100 bis 500 000 Asper groß. Die Sandjaks umfaßten mehrere Siamete und Timare. Zwischen den Sandjaks und den Siameten bestanden in manchen Gegenden noch Kasas (Kreise). Timar nannte man die Lehen, welche bis 20 000 Asper, und Siamet, welche 20—100 000 Asper Einnahmen ertragen. Die Siamete und Timare hatten für je 3000, die übrigen Lehen für je 5000 Asper Einnahmen einen equipierten Reiter zu stellen. Die Lehensträger bildeten eine auf Grundlage der administrativen Einteilung des Landes ruhende Hierarchie, welche im Kriege einen militärischen, im Frieden einen polizeilichen Zweck hatte. Die Lehensträger mußten im Kriege persönlich erscheinen, während sie im Frieden die ihnen zugemessenen Abgaben erhoben, eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit und die innere Polizei ausübten.

Die Offiziere vom Palais, die Minister, selbst einige Ministerien, z. B. die Admiralität, das Unterrichtsministerium, hatten ebenfalls bedeutende Lehen.“[1])

[1]) Arslanian, Eine historisch-nationalökonomische Studie über das System des ländlichen Grundeigentums im osmanischen Reiche S. 10—11.

Alle diese Lehensträger hatten auf die von ihnen beliehenen Güter nur ein Nutznießungsrecht; grundherrschaftliche Rechte standen ihnen nicht zu. Die Lehensgüter blieben Staatseigentum, mit anderen Worten: „die türkische Lehensinstitution war im Grunde nichts anderes als eine besondere Art und Weise der Besoldung derjenigen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, ganz gleich ob sie Krieger oder sonstige Staatsbeamte waren".[1])

Die Türkei hat in Transkaukasien in agrarischer Hinsicht dieselben Grundsätze verfolgt wie in allen eroberten Gebieten. Die Ländereien in den türkischen Gebieten Transkaukasiens waren als Staatseigentum erklärt und wurden ganz in oben geschilderter Weise beliehen. Die türkischen Gebiete Transkaukasiens waren in Provinzen, Sandjaks (Bezirke), Tiamete und Timare eingeteilt. Die Provinzen wurden von Paschas (Gouverneure) verwaltet. Diese Paschas waren in Transkaukasien nicht so ganz unabhängig wie die persischen Chans, Sardars; aber sie hatten immerhin in vielen Beziehungen weitgehende Verfügungsfreiheit. Die ganze Administration der ihnen anvertrauten Provinz lag in ihren Händen. Den Paschas war als Reichsbeamten ein gewisser Teil der Einkünfte aus den ihnen zugewiesenen Gebieten als Besoldung im voraus bestimmt. Die Paschas wurden vom Sultan ernannt.

Die Sandjaks wurden von den Begs-Agalars verwaltet, welche vom Pascha ernannt wurden. Sie waren wiederm Staatsbeamte und hatten die Aufgabe, die Steuern zu erheben und polizeiliche Funktionen zu erfüllen. Auch sie wurden mit einem Teil der von ihnen erhobenen Abgaben besoldet.

Der Bauer galt als Erbpächter und hatte auf das von ihm bebaute Land nur ein Nutznießungsrecht;[2]) als sein volles

---

[1]) Curland a. a. O. S. 82.

[2]) vgl. Atrpet, Der ländliche Grundbesitz in Kaukasien S. 7.

Privateigentum konnte er nur seine Hofstätte, seinen Garten, Weinberg usw. betrachten. Grund und Boden gehörten dem Staate.

Was die Steuern betrifft, so hatten die Bauern folgende Abgaben zu leisten:

1. Eine Personal- oder Kopfsteuer, welche von Nichtmohammedanern, von den geduldeten Ungläubigen zu erheben war. Sie betrug etwa 2—8 Fr.

2. Eine Grundsteuer (sogenannte Zehnte). Dieser Steuerpflicht unterlagen sowohl die Rajas (Christen) als die Mohammedaner. Für Mohammedaner machte diese Steuer jedoch nur etwa ein Zehntel des Rohertrages aus, während sie sich bei den Christen auf ein Fünftel oder gar ein Drittel desselben stellte. Nach Hammer[1]) zerfiel diese Steuer in Tapu (Grundpacht), Tschuf (Hufengeld) und Temin (Scheffelgeld). Sie betrug nach den verschiedenen Sandjaks (Bezirken) 30 bis 40 Asper für die Hufe, welche zu 100 bis 150 Dölüm von je 16000 Quadratschritten berechnet war und dem Tagewerk eines Gespannes Ochsen gleichkam.

3. Eine Ertragssteuer, welche in mehrere Unterarten zerfiel, die als Futtergeld bis zur Höhe von 30% von Getreide, Hafer, Hirse usw. erhoben wurde; auch von Wiesen wurde eine Steuer als Weidegeld, Überwinterungs- und Sommergeld erhoben.

Ferner hatte man die Einrichtung einer Viehsteuer (Schweine, Pferde usw. betreffend); auch die Wasser- und Windmühlen waren besteuert. Dazu kamen noch andere Abgaben, als Zölle, Gefälle, Strafgelder, Gebühren usw.

Noch eine eigentümliche Art, Steuer zu erheben, entstand in dem sogenannten Kinderzehnten. Die christlichen Bauern wurden

---

[1]) Hammer, Verfassung und Verwaltung des osmanischen Reiches Bd. 1 Wien 1815.

nämlich verpflichtet, in Zeiträumen von 5 Jahren ihre geistig und körperlich gesunden Söhne im Alter von 7 bis 14 Jahren dem Sultan zu schenken (als eine Art Steuer?), der sie nach Konstantinopel bringen ließ, wo sie, die Söhne christlicher Bauern, in den Lehren des Koran unterrichtet und fanatisiert wurden, um dann als sogenannte Janitscharsoldaten gegen ihre früheren Glaubensgenossen, ihre eigenen Angehörigen ins Feld geschickt zu werden.

Das Einziehungsrecht für all diese Steuern, auch den Kinderzehnten, wurde durch Versteigerung verpachtet, und die Pächter verstanden sich in der Regel gut darauf, die Steuereinkünfte widerrechtlich zu ihren Gunsten zu verdoppeln und zu verdreifachen.

Die Bauern waren verpflichtet, die schuldigen Naturalabgaben oftmals an weit entfernten Punkten abzuliefern, was sehr lästig war. In Kriegszeiten lag es außerdem den Bauern ob, dem Heere Furage zu liefern. Die Furage war entweder dem Heere nachzuführen oder mußte im Lager oder in der Festung abgeliefert werden. Die Bauern mußten für das Militär Korn und Hirse dreschen, beim Bau der Festungswerke Dienste leisten und soweit als möglich an der Tätigkeit der Pioniere teilnehmen.

Das türkische Lehns- und Steuerwesen wurde bekanntlich durch den Sultan Abdul Medschid reformiert (seit 1830). 1852 wurde der Versuch gemacht, ein auf Besoldung beruhendes Beamtensystem einzuführen, was auch gelungen ist und 1867—1870 im ganzen Reiche durchgeführt werden konnte. Durch die Durchführung des Prinzips der Besoldung nahm das Lehnssystem sein Ende, und die Ländereien wurden nun nach dem Gesetze von 1858 in folgende fünf Klassen eingeteilt[1]):

[1]) Tornauw a. a. O. S. 325—327.

1. die Mülk- oder Memlük-Ländereien. Sie befinden sich in vollem Besitz von Privatpersonen;
2. die Mirije-Länder, die Eigentum des Staates sind;
3. die Mewkûf-Länder, die geweihten und immobilen Güter;
4. die Metrûk-Länder, die zum allgemeinen Nutzen bestimmt sind;
5. die Merwôt-Länder, die unbebaut und wüste liegenden Landstriche.

Die erste Klasse, die Mülk-Länder, zerfallen in vier Kategorien: 1. die in den Städten und Dörfern liegenden Wohnplätze nebst dazugehörigen Gärten und Hofräumen; 2. Ländereien, welche aus der Staatsdomäne einem Individuum mit vollem Eigentumsrecht übergeben wurden (Milkiget); 3. die Zehnt-Länder, die an die moslimischen Eroberer verteilt wurden (Üschrie); 4. Haradjie-Länder, die den Insassen der eroberten Staaten als ihr früheres Eigentum belassen blieben, aber mit einer Haradjiesteuer belegt wurden.

Mirije-Länder sind Ländereien, welche ehemals zur Nutznießung an Lehensträger verliehen waren, nun aber von der Regierung als Tapu (Dokument) an verschiedene Individuen auf festgesetzte Termine abgegeben wurden. Als Mirije-Länder sind zu betrachten: Weideplätze, Staatswälder und unbebaute Felder, die sich nicht in Privatbesitz befinden.

Die Mewkûf-Länder sind durch die Wâkf (Weihung) immobilisierte Grundstücke. Sie gehören der Kirche und sind keiner Veräußerung unterworfen.

Die Metrûk-Länder umfaßten die Weideplätze, die den Bewohnern eines Stadtbezirkes oder einer Dorfmark zur allgemeinen Nutznießung angewiesen waren. Auch die dem Verkehr dienenden Wege und Straßen waren mit inbegriffen.

Das landwirtschaftliche Steuerwesen seinerseits wurde in folgender Weise reformiert. Es mußte erbracht werden:

1. der bisherige Zehnte von den Erträgnissen der Felder (Juschur);

2. eine 4 % ige Grundsteuer (Emeljak);

3. eine an die Stelle der Kopfsteuer tretende Militärsteuer (Bedel, Nisamije), die von allen Nichtmohammedanern zu entrichten ist;

4. eine Viehsteuer, welche jährlich für jedes Schaf sechs Piaster und jedes Schwein drei Piaster beträgt.

5. eine Einkommensteuer (Tedscharet);

6. eine zur Instandhaltung der öffentlichen Straßen bestimmte Abgabe von sechs Piastern für jede Haushaltung.

Außer diesen Abgaben sind noch eine Anzahl anderer Steuern zu nennen, wie z. B. Heiratssteuern, Geburtssteuern, Besitzwechselsteuern, Erbschaftssteuern usw.

5. Die Agrarverhältnisse der transkaukasischen Bergvölker.

Unter den transkaukasischen Bergvölkern sind hauptsächlich diejenigen Volksstämme zu verstehen, deren Bevölkerungsziffer sich auf einige Tausend beläuft und die ein halb nomadisches Leben unter primitiven Verhältnissen führen. In einzelne Stämme gegliedert beschäftigen sich diese Bergvölker meist mit Viehzucht und Jagd; Ackerbau wird nur sehr wenig betrieben. Die wichtigsten Stämme sind die der Lesgier, Kurden, Abchasen, Ossetier, Swanier, Pschowen, Tuschen, Chewsuren usw.

Die Lesgier, Kurden und Abchasen sind Mohammedaner, während die übrigen Völkerstämme für Christen gelten. Da die ersteren als Bekenner des Islams islamitische Anschauungen vertreten, die islamitischen Anschauungen über Grund und Boden uns aber bereits hinlänglich bekannt sind, so wollen wir hier nur auf die Agrarverhältnisse der Ossetier, Swanier, Tuschen, Chewsuren usw. eingehen, welche in vieler Hinsicht interessant sind.

Die Ossetier. Das Volk der Ossetier erfreut sich trotz seiner niederen Bevölkerungsziffer und seiner geringen politischen Bedeutung der besonderen Aufmerksamkeit in Forscherkreisen. Dieses Interesse versteht sich hauptsächlich daraus, daß man vielfach annimmt, das ossetische Volk sei dem germanischen sehr enge stammverwandt. Obgleich nun die Verwandtschaft mit den Germanen bis heute noch nicht sicher behauptet werden kann, ist die Erforschung des Lebens des ossetischen Volkes noch aus einem andern Grunde für die Wissenschaft von Bedeutung. Die Ossetier haben es nie zu einer staatlichen Verfassung gebracht.[1]) Nicht der Volksverband, sondern der Familienverband bildet die Grundlage des ossetischen Volkslebens.[2]) Die Ossetier leben noch bis auf den heutigen Tag in Großfamilien zusammen, deren Mitgliederzahl oft 20, 40, 60, ja 100 Köpfe stark ist.[3]) Diese Großfamilien sind ganz kommunistisch organisiert. An der Spitze steht der Patriarch, der Älteste der Familie, welcher alle Familienangelegenheiten leitet und dem alle Familienmitglieder zu gehorchen haben.

Das ossetische Volk ist nach Geschlechtern gegliedert. Familien, welche durch gemeinsame Abstammung verbunden sind, vereinigen sich und bilden Dorfmarken. Das Land gehört dem ganzen Geschlecht und ist unter die Dorfmarken verteilt. Man unterscheidet in Ossetien zwei Landkategorien: 1. Stammesland und 2. Gemeinde- oder Dorfmarkenland. Das Stammesland gehört mehreren Gemeinden, Dorfmarken (Aul) und besteht großenteils aus Wiesen, Weideland und Wäldern. Das Gemeindeland besteht aus allerlei Art von Ländereien, wovon das Ackerland unter die Familien verteilt ist. Trotz dieser Verteilung bleibt das Ackerland im Besitz der Dorfmark. Es herrscht die

[1]) vgl. Merzbacher a. a. O. Bd. 2 S. 26.

[2]) vgl. Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 214.

[3]) vgl. Kowalewsky, Moderne Sitten und das alte Recht Bd. I S. 100.

Sitte, daß das Ackerland, welches nur so lange es bebaut ist der Familie gehört, nach der Ernte wieder an die Gemeinde zurückfällt und als Weidegebiet benutzt wird.

Infolge dieser Dorfmarken- und Stammeseinteilung besteht in Ossetien eine Art Flurzwang, nach welchem in allen Dorfmarken die Ernte, der Landbau, das Mähen des Grases gleichzeitig beginnen soll. Niemand darf eigenmächtig diese Arbeiten unternehmen, bevor die Einwohner der benachbarten Dörfer sich an einem bestimmten Ort versammelt und nach langer Diskussion den Termin der Landarbeiten festgestellt haben.[1])

Wie freundschaftlich und verwandtschaftlich die Beziehungen zwischen den einzelnen Dorfmarkgenossen sind, zeigt der Brauch, der nach Kowalewsky unter ihnen besteht und den er in folgender Weise schildert: „Wenn der Kuckuck ruft und verkündet, daß der Frühling kommt und die Wiesen bald mit Gras bedeckt sein werden, dann hat jeder, dem es mangelt, das Recht, von der Miete eines Nachbarn das Heu zu nehmen, das er für sein Vieh braucht, und zwar unentgeltlich".[2])

Schwanetier, Tuschen, Pschawen usw. Ähnliche Verhältnisse wie bei den Ossetiern findet man auch bei einigen Völkern des karthwelischen Volksstammes, so bei den Schwanetiern, Tuschen, Pschawen usw. Zur Zeit der russischen Herrschaft waren auch diese Völker ohne Staatenbildung. Auch diese Völker sind nach Geschlechtern geordnet und bilden Dorfmarken, doch besteht zwischen ihnen und den Ossetiern der Unterschied, daß ihre Dorfmarken nicht aus Geschlechtsgemeinschaft ihren Ursprung nehmen, vielmehr auf freier Vereinigung verschiedener Familien beruhen, welche sich gegenseitig den Eid treuer Gemeinschaft und Brüderlichkeit leisten. Der Zweck dieser Dorfgenossenschaften ist, ihre Weideplätze, Herden, Familien usw. vereinigt besser gegen

[1]) Kowalewsky a. a. O. Bd. 1 S. 114.
[2]) Ibid. Bd. 1 S. 115.

benachbarte feindliche Dorfgenossenschaften ähnlicher Konstitution zu sichern und zu verteidigen.[1])

In Schwanetien hatte innerhalb einer derartigen Dorfgenossenschaft „jeder einzelne gleiches Recht und zur Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten gleiche Stimme. Zur gewichtigen Entscheidung war Stimmenmehrheit nötig: eine einzige Stimme stellte den ganzen Beschluß in Frage. Einzelne Widerspenstige konnten indes durch Drohung wohl leicht zum Nachgeben gezwungen werden, wenn sie ihres Lebens sicher sein wollten".[2])

Alle diese Volksstämme sind bekanntlich Gebirgsvölker, die sich zumeist mit Viehzucht beschäftigen. Eine große Bedeutung für sie haben darum die Weideplätze, welche gewöhnlich Eigentum der Dorfgenossenschaften sind und gemeinsam benutzt werden.

Nomaden. In Transkaukasien wohnen bekanntlich noch Völkerschaften, die ein Nomadenleben oder ein dem ähnliches Leben führen. Teilweise gehören zu diesen die Kurden, sogen. Tharakemas, und teilweise auch Tartaren. Man unterscheidet in Transkaukasien gewöhnlich zwei Arten[3]): 1. Ganznomaden, welche sich ausschließlich mit Viehzucht beschäftigen, selten einen festen Wohnsitz haben, sondern mit ihrem Vieh und gesamten Hausstand hin- und herziehen; 2. Halbnomaden, welche einen festen Wohnsitz haben und sich neben der Viehzucht auch mit Landbau beschäftigen. Sie werden Halbnomaden genannt, weil sie im Sommer wegen der Hitze ihre Weideplätze verlassen und nach den Bergen ziehen, um dort für ihr Vieh Nahrung zu finden. Im Herbst suchen sie ihre früheren Wohnsitze wieder auf.

Diese Nomaden finden wir in den Distrikten Dschewat, Lenkoran (Gouv. Baku), Aresch, Dschebrail, Schuscha (Gouv.

---

[1]) Krapotkin, Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung S. 229—268.

[2]) Merzbacher a. a. O. Bd. 1 S. 369—371.

[3]) Fürst Tumanow, Agrarische Fragen und das Verbrechen in Kaukasien S. 84 ff.

Elisabethpol), Erivan, Edschmiadsien, Scharur-Darelagias, Surmalu (Gouv. Erivan).[1])

Es dürfte von Interesse sein, zu sehen, wie die Ländereien unter diesen Nomaden verteilt werden und in welcher Weise sich der Übergang vom Nomadenleben zu dem des Ackerbauers vollzieht. Leider sind darüber keine eingehenden Beobachtungen gemacht worden, und wir wissen aus eigener Erfahrung nur folgendes:

Bei den transkaukasischen Nomaden wird gewöhnlich alles Land sowie die Wälder als freies, allen zugängliches Gemeingut betrachtet. Bei ihrem Ansässigwerden bleiben Wiesen, Weide und Wälder uneingeschränkt für die Benutzung aller frei, während die Ackerfelder unter die einzelnen Nomadenfamilien verteilt werden. Nach der Ernte jedoch dienen die Ackerflächen wiederum als Weideland, das allen, sogar fremden umherziehenden Nomaden offen steht.

[1]) vgl. Zusammenstellung der Materialien usw. a. a. O. S. 127.

II. Die Agrarverhältnisse Transkaukasiens seit der russischen Herrschaft.

1. Die Regelung der Agrarverhältnisse Transkaukasiens nach der russischen Eroberung.

Rußland hatte schon vor Peter des Großen Zeiten sein Augenmerk auf Transkaukasien gerichtet. Die Eroberung Transkaukasiens war für Rußland eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit. Durch seinen wirtschaftlichen Reichtum versprach es dem russischen Reiche wichtige Einnahmequellen, und durch seine geographische Lage sicherte es dem Reich des Zaren einen stetigen politischen und wirtschaftlichen Einfluß auf die Transkaukasien angrenzenden Länder, wie Persien und die Türkei. Transkaukasien sollte Rußland gleichsam als Ausgangspforte nach dem nahen Osten dienen.

Viele Umstände kamen der russischen Politik zu Hilfe, erblickte doch Transkaukasien selbst in Rußland den Befreier vom mohammedanischen Joch, das seinen christlichen Völkern geradezu unerträglich geworden war. Ebenso hatte die türkische Mißwirtschaft das Land völlig erschöpft und gänzlichem Verfall nahe gebracht. Wiederholt hatten schon die christlichen Völker Deputationen nach Petersburg abgeschickt und die russische Regierung gebeten, das Land in Besitz zu nehmen und der bedrängten Lage abzuhelfen.

Die erste feste Eroberung Rußlands in Transkaukasien erfolgte auf friedlichem Wege.[1]) Ein Teil Georgiens, welches ein

[1]) Peter der Große hatte zwar einige Eroberungen in Transkaukasien gemacht (1722—1724), aber diese waren nicht dauernd. Die eroberten Gebiete wurden dem persischen Reiche zurückgegeben.

Königreich bildete, wurde von dem damaligen georgischen Könige (1801) freiwillig an Rußland vermacht, angesichts der drohenden Gefahr seitens des Islams, gegen welchen sich zu behaupten das georgische Reich nicht imstande war. Mit der Erwerbung dieses Teiles von Georgien begannen die gleich aufeinanderfolgenden Eroberungen in Transkaukasien seitens Rußlands. Von 1803 bis 1824 kamen die übrigen georgischen Länder in russischen Besitz, nämlich Mingrelien, Imeretien, Abchasien. Mit dem Kriege gegen Persien im Jahre 1812 erlangte Rußland durch den Vertrag von Gulistan (1813) die Chanate Karabagh, Gandscha, Derbend, Kuba, Baku, Schirwan, Talisch, Scheki, also die Bestandteile der heutigen Gouvernements Baku und Elisabethpol. Nach einem weiteren Krieg mit Persien kamen durch den Vertrag von Türkmendschia (1828) die Chanate Eriwan und Nachtschewan (das heutige Gouvernement Eriwan) in russischen Besitz.

Im gleichen Jahre brach der Krieg zwischen Rußland und der Türkei aus, und Rußland erhielt durch den Friedensschluß von Adrianopel (1829) von der Türkei die Gebiete Achalzich, Achalkalaki und die Festungen Anapa, Pothi und Batum. Im Jahre 1854 brach der Krieg der mohammedanischen kaukasischen Völker gegen Rußland aus, welcher bis 1864 dauerte und mit der Unterwerfung der Provinz Dagestan endigte. Endlich nach dem letzten russisch-türkischen Kriege erlangte Rußland durch den Berliner Vertrag (1878) die Gebiete von Botum und Kars. Somit war im Jahre 1878 die Eroberung von ganz Transkaukasien durch Rußland definitiv vollzogen.

Nach der Eroberung des Landes begann die allmähliche Reorganisation der neu gewonnenen Länder. Dies war eine schwierige Aufgabe, da es die russische Regierung dabei mit bislang ganz fremden Völkern und Verhältnissen zu tun hatte; um aber der bestehenden Notlage abhelfen zu können, war eine gründliche Kenntnis der Umstände erforderlich. Diese Kenntnis ging den damaligen russischen Staatsmännern in Transkaukasien ab.

Statt nun bestrebt zu sein, sich mit den transkaukasischen Verhältnissen eingehend vertraut zu machen, verfuhren die russischen Staatsmänner, denen die Verwaltung der eroberten Gebiete anvertraut war, mit größter Willkür und Gewissenlosigkeit. Ihre Unkenntnis der Sachlage und die Leichtfertigkeit, mit der sie die politischen Probleme zu lösen suchten, haben großes Unheil gestiftet, und viele Mißstände, welche heute noch in Transkaukasien bestehen, sind großenteils diesem Umstande zuzuschreiben. Wie wenig die russischen Würdenträger ihrer Aufgabe gewachsen waren, bekundet sich auch in der Art und Weise, wie sie die Agrarverhältnisse Transkaukasiens zu regeln suchten.

Nach der Eroberung der transkaukasischen Länder wurden die Agrarverhältnisse der einzelnen Gebiete ganz verschieden reguliert.

In Georgien wurden alle Länder, welche früher dem georgischen Staate, dem Könige oder der Kirche gehörten, für Staatsdomänen erklärt und nach dem in Rußland über Staatsdomänen bestehenden Gesetze behandelt. Die Rechte des georgischen Adels wurden anerkannt und die Leibeigenschaft aufrechterhalten, ja sogar durch maßlose Begünstigung des Adels noch verschärft. Der georgische Adel seinerseits verstand es vorzüglich, diese Gunst auszunutzen und seinen Vermögensstand zu erhöhen.

Noch viel schwieriger war die Regelung der Agrarverhältnisse in ehemals persischen und türkischen Besitztümern. Bei dieser Regelung trat die Leichtfertigkeit der russischen Beamten und ihre Unkenntnis der Verhältnisse noch greller ins Licht.[1])

Wie wir früher gesehen haben, gehörte staatsrechtlich in Persien und in der Türkei alles Land dem Staate. Auch die kaukasischen Länder dieser Staaten waren Eigentum des Staates. Die Begs, Agalars, Meliks waren die von den zuständigen Regierungen ernannten Staatsbeamten. Ihnen stand nur das

[1]) vgl. Atrpet a. a. O. S. 20, 21 ff. und Tumanow a. a. O. S. 17 ff.

Verwaltungsrecht über die ihnen anvertrauten Gebiete zu; sie hatten die Steuern für den Staat zu erheben und durften von diesen Staatseinkünften nur so viel zurückbehalten, als ihnen an Stelle von Gehalt zuerkannt worden war.[1]) Gutsherrliche Rechte aber haben diese Beamten nie gehabt. Nach der Eroberung dieser Länder hätte nun Rußland dieselben sofort als Staatsländer erklären sollen, was es aber nicht tat. Wohl deklarierte Rußland einen Teil der Eroberungsgebiete für Staatsland, einen großen Teil hingegen sprach es ganz ungerechterweise diesen Begs und Agalars zu. Dieses Vorgehen ist jedoch leicht erklärlich.

Die russischen Beamten, von denen jeder mehrere Hundert Leibeigene hatte und für die ein Staat ohne Leibeigenschaft nicht denkbar war, erblickten in den Agalars oder Begs den russischen Pomeschtschik (Gutsherrn). So erkannten sie jetzt in den türkischen und persischen Beamten die Gutsherren der ihnen anvertrauten Länder an und erklärten die ihnen unterstehende Bevölkerung als Leibeigene. Sehr eifrig für diese Begs oder Agalars war der damalige Statthalter Kaukasiens Fürst Woronzow tätig, welcher auch teilweise absichtlich die Begs oder Agalars begünstigte. Er räumte diesen sehr ausgedehnte Rechte ein und war sogar bestrebt, die Institution der Leibeigenschaft einzuführen, welche bislang in diesen Ländern niemals existiert hatte. Es dauerte lange, bis durch verschiedene Kommissionen und auf anderem Wege den russischen Behörden der richtige Sachverhalt klar wurde und ihnen die Wirklichkeit des verkehrten Verhaltens der Beamten den Begs und Agalars gegenüber nachgewiesen werden konnte. Leider kam die Einsicht zu spät, denn schon war diesen Leuten ein Herrenrecht auf bestimmte Gebiete zugesprochen, und ganze Länderstrecken waren dem Staate verloren gegangen.

Durch solche Opfer ward die russische Regierung klug, und

[1]) vgl. Atrpet a. a. O. S. 18 und Tumanow a. a. O. S. 90 ff.

wir sehen, daß dieselbe bei späteren Erwerbungen von der früheren Praxis abgekommen ist. So wurden nach der Eroberung der Gebiete Kars und Batum (1878) alle Länder für Staatsländer erklärt trotz der Proteste der dortigen Begs und Agalars, welche die gleichen Rechte beanspruchten wie die, die ihren Kollegen in andern Teilen des Landes zugesprochen worden waren.[1])

Das Manifest von 1861, also die Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde einige Jahre später in Transkaukasien verwirklicht. Die Leibeigenschaft wurde hier im Jahre 1863—1867 aufgehoben.

Das Verhältnis zwischen den Begs, Agalars und den Bauern wurde in folgender Weise geregelt (1870): Die Regierung erkannte den Begs und Agalars gewisse Ländereien als Eigentum zu; ein Teil dieser Ländereien wurde den Bauerngemeinden als Erbpacht gegen gewisse Verpflichtungen gegeben. Die Verpflichtung der Bauern bestand darin, daß sie den Landeigentümern in der Regel ein Zehntel ihres Ertrages abzuliefern hatten.

Nach und nach wurde in Kaukasien die russische Verwaltung allgemein durchgeführt, und heute ist die Organisation der kaukasischen Dörfer vollständig russisch. Die Dorfangelegenheiten wurden von dem Starschina (Dorfschultheiß) und einigen Räten geleitet, welche von der Bevölkerung gewählt und vom Kreischef bestätigt werden. Öfters sind auch mehrere kleine Dörfer zu einer Gemeinde vereinigt, welche Wolost genannt wird.

Die Bauernschaft in Transkaukasien ist in sehr verschiedenartige Kategorien eingeteilt.[2]) Wir unterscheiden folgende:

1. Staats- oder Domänialbauern,
2. zeitlich verpflichtete Bauern (ehemalige Leibeigene),

[1]) vgl. Atrpet a. a. O. S. 27.
[2]) vgl. Kalantar, Agrarische Probleme S. 32, Tiflis 1906.

3. grundherrschaftliche Bauern,[1])
4. Kirchenbauern,
5. selbständige Bauern.

Die Domänialbauern nehmen die gleiche Stellung ein wie die Domänialbauern in Rußland: das Land ist ihnen zur Erbpacht überlassen; sie dürfen dasselbe nicht verkaufen. Sie sind zur Zahlung einer Grundsteuer verpflichtet.

Die zeitlich verpflichteten Bauern sind ehemalige Leibeigene. Das Land gehört noch nicht ganz ihnen, doch erwerben sie sich durch Ablösungszahlungen nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Eigentumsrecht auf dasselbe. Außer der Grund- und anderweitigen Steuer an den Staat zahlen sie an ihre ehemaligen Gutsherren noch gewisse Abgaben für ihre Landesanteile.

Grundherrschaftliche Bauern sind Erbpächter der Ländereien, die den ehemaligen türkischen und persischen Begs oder Agalars gehören; sie haben an ihre Grundherren ein Zehntel des Rohertrages als Pachtzins abzugeben.

Kirchenbauern sind Bauern, deren Land der Kirche gehört. Sie sind gleichfalls Erbpächter und zahlen an die Kirche ein Zehntel des Rohertrages.

Selbständige Bauern sind die, welche durch Kauf, Erbschaft usw. eigenes Land erworben haben. Die Zahl dieser Bauern ist verhältnismäßig sehr klein.

Nach der offiziellen Statistik von 1888[2]) ist die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Transkaukasien nach den Eigentümern in folgender Weise verteilt:

---

[1]) Diese Bauern werden gewöhnlich auch Staatsbauern genannt. Zur Unterscheidung von Staatsbauern nennen wir sie grundherrschaftliche Bauern.

[2]) vgl. Zusammenstellung der statistischen Daten über den Bodenbesitz in fünf Gouvernements Transkaukasiens, Tiflis 1899.

Verteilung der landwirtschaftlich benutzten Flächen in fünf Gouvernements[1]) Transkaukasiens nach den Eigentümern.

Gouvernements	Die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche in Dessjätinen[2])	Davon befinden sich in der Verfügung der Bauern										Davon befinden sich in ausschließlicher Verfügung d. Krone und in Verfügung von Privatpersonen	
		Staatsbauern		zeitlich verpflichtete Bauern		Chisans		Grundherrschaftliche Bauern		Total			
		Dessjätinen	%	Dessjätinen	%	Dessjätinen	%	Dessjätinen	%	Dessjätinen	%	Dessjätinen	%
Tiflis	3 927 910	863 894	21,9	56 113	1,4	30 791	0,8	113 876	2,8	1 064 674	26,9	2 863 236	73,1
Eriwan	2 364 144	818 386	35,0	—	—	—	—	101 687	4,3	920 073	39,3	144 071	60,7
Kutais	1 908 901	88 572	4,6	167 849	8,7	6 276	0,3	—	—	262 697	13,3	1 646 206	86,7
Elisabethpol	3 951 785	917 920	23,2	—	—	—	—	317 237	8,1	1 235 157	31,3	2 716 628	68,7
Baku	3 578 997	1 050 263	29,3	—	—	—	—	96 366	2,7	1 146 629	32,0	2 716 628	68,0
Im ganzen	15 131 737	3 739 035	23,7	223 262	1,4	37 067	0,2	629 166	3,9	4 629 230	29,5	11 120 507	70,8

[1]) Statistische Angaben über andere Teile Transkaukasiens fehlen bis jetzt.

[2]) 1 Dessjätine = 1,0925 ha.

Wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, beträgt die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche in fünf Gouvernements Transkaukasiens 15 731 737 Desjätinen. Davon befinden sich in der Verfügung von Bauern nur 4 629 230 Desjätinen oder 29,5 % und in der Verfügung der Krone und von Privatpersonen 11 120 507 Desjätinen oder 70,8 %. Das in der Verfügung der Bauern befindliche Land ist auf verschiedene Kategorien von Bauern auf folgende Weise verteilt: es befinden sich in Verfügung der Staatsbauern 3 739 035 Desjätinen oder 23,7 %, der grundherrschaftlichen Bauern 629 166 Desjätinen oder 3,9 %, der zeitlich verpflichteten Bauern 223 962 Desjätinen oder 1,4 %, der Chisans 37 067 Desjätinen oder 0,2 %.[1])

Wie aus diesen letzten Zahlen zu ersehen ist, bilden die Staatsbauern die Mehrheit der transkaukasischen Bauern. Ihnen folgen die grundherrschaftlichen Bauern, dann die zeitlich verpflichteten Bauern usw.

Es ist nun wichtig und interessant zu wissen, wie das Land im einzelnen unter die Bauern verteilt ist, welches die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Benutzungsweisen des Bodens (die sogen. Kulturarten) sind, wie groß die Landanteile der Bauern sind usw.

Die gegenwärtige Größe der Landanteile der Bauern sowie die wirtschaftliche Lage der Bauern überhaupt werden wir im dritten Abschnitt dieser Arbeit behandeln, hier möchten wir nur auf die Verteilung des Landes unter die verschiedenen Bauernklassen eingehen und sehen, welches die hauptsächlichsten Kulturarten sind.

Leider besitzen wir statistische Angaben[2]) nur für die zwei

[1]) Statistische Angaben über die Kirchen- und selbständigen Bauern fehlen. Die Zahl derselben ist im allgemeinen sehr klein und unbedeutend.

[2]) Diese statistischen Angaben stammen aus den Jahren 1888—1889; vgl. Zusammenstellung der statistischen Daten a. a. O.

a) Die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche in Verfügung der Staatsbauern.

Gouvernements	Zahl der Bevölkerung (der Staatsbauern)	Hofstätten (Haus, Hofraum, Gärtchen)	Garten			Wald	Ackerland		Wiesen	Weide	Weideland Unland	Total	Die Durchschnittsgröße der Landanteile pro Seele beiderlei Geschlechts		
			Weinberg	Frucht	Maulbeer		bewässertes	unbewässertes					an Garten	an Ackerland	überhaupt
Tiflis . . .	309 766	9 865,10	427,50	11 612,14	—	20 320,99	19 200,63	261 077,68	57 135,77	163,10	484 098,00	863 900,32	0,04	0,91	2,79
Kutais . .	138 750	8 177,65	1071,98	5 362,57	—	11 099,18	—	47 569,26	628,47	7 385,22	7 281,55	88 575,88	0,05	0,34	0,64
Erivan . .	431 123	6 221,63	529,61	5 876,42	797,50	261,16	113 422,61	263 958,78	43 765,18	70 075,45	315 016,54	819 924,88	0,02	0,88	1,90
Elisabethpol	347 841	11 882,99	452,60	21 367,85	4490,37	22 697,61	130 830,94	239 491,68	22 020,03	—	464 685,28	917 919,35	0,08	1,07	2,64
Baku . . .	418 386	10 062,00	6730,23	11 130,68	2613,13	2 383,83	201 018,77	313 465,95	35 672,03	26 194,15	441 296,97	1 050 573,38	0,05	1,13	2,54
Zusammen	1 645 866	46 209,84	9211,92	55 349,66	7901,00	56 767,77	464 472,95	1 125 563,35	159 221,65	103 817,92	17 123 878,35	3 740 894,41	0,04	0,97	2,27

b) Die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche in Verfügung der grundherrschaftlichen Bauern.

Gouvernements	Zahl der Bevölkerung (der grundherrschaftlichen Bauern)	Hofstätten	Garten	Wald	Ackerland		Wiesen	Weide	Unland	Total	Die Durchschnittsgröße der Landanteile pro Seele beiderlei Geschlechts	
					bewässertes	unbewässertes					an Ackerland	überhaupt
Tiflis	41 412	935,56	554,22	24 693,00	13 904,13	33 168,72	2 988,26	37 622,00	—	113 865,89	1,13	2,74
Erivan	71 772	1 190,12	2 698,54	—	72 215,29		—	16 223,35	9 363,82	101 691,12	1,06	1,41
Baku	67 632	5 470,57	6 285,01	—	79 136,96		5 442,56	—	—	96 335,10	1,17	1,42
Elisabethpol . . .	285 330	9 153,56	12 776,05	597,42	111 772,80	84 929,17	12 607,65	68 911,32	16 486,28	317 234,25	0,68	1,11
Zusammen	466 146	16 749,81	22 313,82	25 290,32	416 165,54			122 756,67	25 850,10	629 126,36	0,89	1,34

wichtigsten Kategorien von Bauern, die Staats- und grundherrschaftlichen Bauern, und müssen uns daher auf diese beschränken.

Die nebenstehenden zwei Tabellen sollen uns über die Größe der Landanteile und über die verschiedenen Kulturarten sowie die Zahl der Staats- und grundherrschaftlichen Bauern orientieren.

2. Die ländlichen Besitzordnungen in Transkaukasien.

Transkaukasien ist ein Land, in welchem die ländlichen Besitzverhältnisse seit langer Zeit und teilweise bis heute noch nicht durch feste Besitzordnungen geregelt waren.[1]) Die große Unklarheit und Unordnung, die in dieser Hinsicht herrscht, erklärt sich besonders aus drei Umständen. Es sind folgende:

1. die häufigen Ein- und Auswanderungen, verbunden mit Kriegen, Plünderungen usw.,
2. das Nomadenleben,
3. das moslemitische Recht, das jahrhundertelang in Transkaukasien geherrscht hat.

Transkaukasien war vor der russischen Herrschaft eins der unsichersten Länder. Seit altersher war es häufigen Plünderungen, Kriegszügen und Einwanderungsgefahren seitens wilder asiatischer Volksstämme ausgesetzt. Die Folge davon war, daß die Bevölkerung des Landes sich in ihren Wohnsitzen nie recht sicher fühlen konnte. So oft sich wieder eine Gefahr drohend erhob, verließen die Bedrängten ihre Wohnorte und zogen sich nach sichereren Orten zurück, wo sie so lange verblieben, bis überlegene Gegner sie auch von dort vertrieben. Dann zogen sie wohl hinauf in die Berge oder wanderten in fremdes Land aus.

Unter solchen Umständen konnte die Bevölkerung, die nicht wußte, wie lange sie an einem Orte ansässig bleiben würde, das von ihr bewohnte Land natürlich nicht als ihr ausschließliches Eigentum betrachten. Diese Unsicherheit und der beständige

[1]) vgl. Tumanow a. a. O. S. 6 ff.

Wechsel der Wohnsitze hat denn auch das Aufkommen einer bestimmten, einheitlichen Besitzordnung verhindert. In den Gegenden Transkaukasiens hingegen, welche sicher waren, wie z. B. in einigen Teilen Georgiens und überhaupt den Gebirgsgegenden, finden wir gewisse Besitzordnungen. Meist sind diese eine Art von Sonder- oder Privatbesitzordnungen, wenn solche auch nicht ganz rein gehalten sind. In den immer unsicheren armenischen und tatarischen Gouvernements, in welchen häufige Ein- und Auswanderungen vorkamen, finden wir diese Besitzordnungen nicht. Die Verhältnisse dort sind in dieser Hinsicht sehr verwirrt. Infolge der geschilderten Umstände hat das Land in diesen Gebieten keinen Wert und wurde als freies Gut, als Gottes Gabe betrachtet. Diese Ansicht über das Land herrscht dort noch heute bei Nomaden, die es als sehr ungerecht, ja als Verletzung der Gebote Gottes empfinden, wenn ihnen nicht erlaubt wird, die von ihnen beim Umherziehen angetroffenen Weiden oder Wiesen zu benutzen.[1])

Der zweite Grund, der das Aufkommen einer bestimmten Besitzordnung verhinderte, ist eben das Nomadenleben. Bis vor kurzem führte ein großer Teil der Bevölkerung Transkaukasiens ein Nomadenleben (hauptsächlich die Türko-Tataren). Daß bei derartiger Lebensführung die Begriffe über Landeigentum unklar sind, ist selbstverständlich.

Die Bildung fester Besitzordnungen hat in dritter Hinsicht das moslemitische Recht verhindert. Bei Herrschaft dieses Rechtes, namentlich des Agrarrechtes, welches jahrhundertelang in Transkaukasien geübt wurde, wobei sehr viel Willkür mit unterlief, wußte die Bevölkerung eigentlich nicht, wem das Land gehöre, ihr, den Begs oder dem Staate. Wenn wir bedenken, daß die Behörden in der Person der Begs den Bauern gegenüber sich alles erlauben konnten, z. B. ihnen ihr Land abnehmen und an

[1]) vgl. Tumanow a. a. O. S. 85.

Günstlinge verschenken, dann verstehen wir, daß für das Aufkommen einer bestimmten Besitzordnung keine Vorbedingung erfüllt war.

Erst nach teilweiser Beseitigung dieser drei Hinderungsgründe, nachdem allmählich Ruhe und Friede eingetreten, das Land bei Vermehrung der Bevölkerung immer knapper geworden war, wurden auch die Besitzordnungen bestimmter und klarer. Die erste und ursprünglichste Besitzordnung in Transkaukasien ist eine feldgemeinschaftliche gewesen. Erst nachdem diese feste Wurzel gefaßt hatte, hat sich aus ihr nach und nach die Sonderbesitzordnung entwickelt, welche auch heute noch nicht rein, sondern immer noch mit Feldgemeinschaft verbunden ist.

Die gegenwärtigen Besitzordnungen in Transkaukasien sind sehr mannigfaltig und nach den Gouvernements ganz verschieden. Wohl kaum findet sich ein Land, in dem so verschiedenartige Bodenbesitzordnungen vorkommen wie in Transkaukasien.[1]) Über viele dieser Besitzordnungen besteht noch heute große Unklarheit. Unserer Ansicht nach kann man in Transkaukasien im allgemeinen folgende drei wichtige Besitzordnungen unterscheiden:

1. feldgemeinschaftliche oder Gemeindebesitzordnung,
2. individuelle oder Sonderbesitzordnung,
3. eine von Feldgemeinschaft und Sonderbesitz kombinierte Besitzordnung.

Die reine Feldgemeinschaft ist in ehemaligen armenischen und tatarischen Provinzen (in den Gouvernements Eriwan, Baku, Elisabethpol und teilweise in Tiflis), am reinsten im Gouvernement Eriwan mit Ausnahme des Distrikts Ordubad verbreitet.

Die reine individuelle oder Sonderbesitzordnung ist in Georgien (in den Gouvernements Kutais und Tiflis), am reinsten im Gouvernement Kutais mit Ausnahme des Distrikts Ratschin verbreitet.

---

[1]) vgl. Kalantar a. a. O. S. 32.

Die kombinierte Form der Besitzordnung, die also zugleich Feldgemeinschaft und Sondereigentum umfaßt, finden wir fast in allen Gouvernements.

Betrachten wir zuerst die transkaukasische Feldgemeinschaft.

3. Die Feldgemeinschaft in Transkaukasien und deren Kritik.

Die transkaukasische Feldgemeinschaft in ihrer heutigen Gestalt beruht fast auf den gleichen Rechtsgrundsätzen und Prinzipien wie die russische. Nach dem russischen wie nach dem transkaukasischen Gemeindebesitzrecht hat jeder Gemeindegenosse ein gleich gutes Recht auf das Land wie jeder andere. „Diesem Recht entspricht die Pflicht eines jeden Gemeindegenossen, in gleichem Verhältnis mit den andern die obliegenden Zahlungen und Leistungen aller Art, die auf der Gemeinde ruhen, zu entrichten. Land und Zahlungen entsprechen einander. Wer kein Land hat, ist von Zahlungen befreit. Und soviel Land er im Verhältnis zu seinen Gemeindegenossen hat, soviel hat er an Zahlungen zu leisten.“[1])

Die Arten der Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören und gemäß obengezeichneter Prinzipien von den Gemeindegenossen benutzt werden, sowie die Arten der Verteilung solcher Liegenschaften unter die Gemeindegenossen sind je nach den bestehenden Bedingungen und Umständen sehr verschieden. Wir wollen zuerst untersuchen, welche Arten von Liegenschaften als der Gemeinde angehörig betrachtet werden, und sodann, wie diese Grundstücke unter die Gemeindegenossen verteilt werden.

Das Haus und die Hofstätte sowie der Grund, auf welchem sie errichtet sind, und der zugehörige Garten werden in den Gegenden Transkaukasiens, wo die Feldgemeinschaft herrscht, als

---

[1]) Keußler a. a. O. S. 282/83 Teil II.

erbliches Eigentum betrachtet. Sie befinden sich in Privatbesitz, jedoch so, daß der Eigentümer nicht ein unbeschränktes Verfügungsrecht darüber hat. Er darf diese Grundstücke an eine außerhalb der Gemeinde stehende Person nur mit Zustimmung der Gemeindemitglieder verkaufen, und letztere haben ein Vorkaufsrecht.

Aus dieser Rechtsbeschränkung geht hervor, daß der Boden, obgleich auf ihm Gebäulichkeiten errichtet oder Bäume angepflanzt werden können, nicht Privatbesitz ist, sondern der Gemeinde gehört. Das bestätigt auch ein anderes Gemeinderecht, nach welchem das auf dem Gemeindeland errichtete Haus oder sonstige Gebäulichkeiten, wie Hofstätte, Werkstätte, Mühlen u. dgl., nur so lange als erbliches Privatgut betrachtet werden, als sie in Gebrauch und nicht ganz beschädigt sind. Werden diese Gebäude nicht mehr von ihrem seitherigen Besitzer bewohnt, nicht mehr repariert, sondern dem Verfall überlassen, so kann irgendein anderer Gemeindegenosse unter Zustimmung der Gemeinde sich den Boden, auf dem sich derartige Gebäulichkeiten befinden, aneignen, die Gebäude reparieren oder durch neue ersetzen, ohne dem früheren Eigentümer zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Die Gemeinde ist auch befugt, solche Landstücke mitsamt den Gebäulichkeiten an Nichtgemeindeglieder zu verkaufen oder zu verpachten.[1]) Diesem ganz analoge Verhältnisse finden wir auch bei den deutschen Markgenossenschaften. Nach Damaschke[2]) war nach dem Markrecht die Hofstätte, d. h. der mit einem Zaun oder Gehege umgebene Raum, auf welchem die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude standen, dem einzelnen nicht zur Willkür überlassen. Wurden die Gebäude zerstört, so war der Besitzer gezwungen, neue aufzuführen. Er verlor das Eigentumsrecht an dem Boden, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist zum

[1]) Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien Bd. 1 S. 16.

[2]) Damaschke, A., Geschichte der Nationalökonomie S. 28/29, Jena 1905.

Neubau schritt. Etwa dem ähnliches finden wir auch im nördlichen Apennin bei Italienern.[1])

Das Gehöftland wird in vielen Gegenden Transkaukasiens gewöhnlich nicht als ganz im Privatbesitz befindlich betrachtet. Die Gemeinde hat vielmehr das Recht, das Gehöftland eines Gemeindegenossen, welches in der Regel sehr groß sein muß, zugunsten eines andern, hauptsächlich eines neuen Gemeindegliedes, zu schmälern, sofern sie demselben nicht aus dem meist vorhandenen Reserveland der Gemeinde ein Anwesen zuweisen kann.[2])

Die Gärten werden in manchen Gegenden als Privatbesitz betrachtet; in anderen Gegenden gelten sie als Gemeindeeigentum In einigen Teilen Georgiens unterliegen die Weingärten, die als Gemeindebesitz betrachtet werden, periodischen Umteilungen.[3]) Gleiches Verfahren finden wir auch in gewissen Distrikten der armenischen und tatarischen Provinzen. So werden z. B. im Distrikt Aresch (im Gouvernement Elisabethpol) die Maulbeerbäume unter die Gemeindemitglieder verteilt.[4])

Weideland, Steinbrüche, Lehmgruben, Torfland, Sümpfe usw. stehen unter der direkten Verfügung der Gemeinden und in Nutznießung aller. Die Weide, über deren Benutzung keine zweckmäßigen Bestimmungen getroffen sind, wird uneingeschränkt von allen, oft auch von Nichtgemeindeangehörigen benutzt.

Auch die Wälder gelten für Gemeindeeigentum. Wie die Weidenutzung, so ist auch die Waldnutzung nicht genügend geregelt. Gewöhnlich steht jedem Gemeindegenossen die Nutznießung des Waldes nach Bedarf frei. Nur das Holzverkaufen nach auswärts ist im allgemeinen verboten; doch ist in einzelnen Gegenden jedem Gemeindeglied das Recht zugestanden, jährlich

---

[1]) Laveleye, E. de, Ureigentum S. 361.

[2]) vgl. Materialien zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien Bd. 6 S. 40 Teil II.

[3]) Ibid. Bd. 2 S. 25.

[4]) Ibid. Bd. 7 Teil II S. 152.

drei bis vier Wagenladungen Holz aus dem Gemeindewald nach auswärts zu verkaufen. Meist herrscht jedoch, wo die Feldgemeinschaft verbreitet ist, Waldmangel.

In dem Leben der transkaukasischen Gemeinden spielt die Wasserversorgung eine große Rolle. Die andauernde Hitze, welche eine nur in gewissen Jahreszeiten durch Regengüsse unterbrochene Trockenheit bewirkt, macht das Bewässern nicht nur der Wiesen, sondern auch der Ackerfelder durchaus notwendig. In Armenien wächst ohne diese Bewässerung der Äcker gar nichts, und auch in Georgien steht es nicht viel günstiger. Man findet daher in all diesen Gegenden Kanalanlagen und darauf begründete Bewässerungssysteme; jeder Bach wird ausgenutzt. Zuweilen finden wir Dörfer, die nicht in der Lage sind, für sich allein ein Kanalsystem zu unterhalten, gemeinsam ein derartiges Bewässerungssystem betreiben. Die Einwohner bilden eine Art Korporation; jedes Mitglied derselben hat eine der Größe seines Grundbesitzes entsprechende Last zu tragen, nach welcher sich auch die Vorteile der einzelnen bemessen, z. B. wie viele Stunden das Wasser auf ihr Feld geleitet werden soll usw. Durch diese Korporation werden die einzelnen Gemeinden, denen die gemeinsame Unterhaltung der Kanalsysteme obliegt, vor Streitigkeiten und sonstigen Mißständen geschützt. Der Betrieb, die Kontrolle, die Verteilung des Wassers und die Erledigung der Arbeit wird von den gewählten Wasserbeamten (Mern, Mirab) verwaltet, die auch entstehende Zwistigkeiten zu schlichten haben.

Die Verteilung der Wiesen, die völlig im Gemeindebesitz sind, findet in zweierlei Weise statt. Entweder wird das Wiesenland unter die Gemeindegenossen geteilt, oder das Gras wird gemeinsam gemäht und der Ertrag sodann geteilt.[1]) Gewöhnlich bilden sich jedoch einzelne Gruppen von Gemeindegenossen, an die das

[1]) vgl. Materialien zur Erforschung a. a. O. Bd. 1 S. 16.

Wiesenland abgegeben wird, das sie dann gemeinschaftlich abmähen, um den Ertrag entweder nach der geleisteten Arbeit oder auch gleichmäßig zu verteilen. Die Verteilung des Wiesenlandes erfolgt alljährlich.

Die Benutzung des Ackerlandes ist je nach den Gouvernements sehr verschieden. Nicht alle Ackerstücke sind Gemeindeeigentum. Es gibt Grundstücke, welche der direkten Verfügung der Gemeinde unterstellt sind, und solche, welche sich in Privatbesitz befinden. Das Privateigentum an Ackerstücken wird von der Gemeinde in folgenden zwei Fällen anerkannt: erstens, wenn das Grundstück mit Aufwand großer Mühe, durch anstrengende und kostspielige Arbeit gewonnen wurde, und zweitens, wenn das Ackerstück gedüngt wird oder überhaupt auf dasselbe mehr Arbeit und Kapital als üblich verwendet wird. Der erste Fall ist der gewöhnlichere und schon längst eingebürgerte. Sehr verbreitet findet er sich in Gegenden, wo das Land bergig, mit Wald und Buschwerk bedeckt ist. In solchen Distrikten erfolgt die Landgewinnung mühsam durch Ausroden von Steinen, Busch- und Baumwerk usw. Werden diese Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt, so gehört das neugewonnene Land der Gemeinde. Werden diese Arbeiten nicht von der Gemeinde, sondern von einzelnen Gemeindegenossen ausgeführt, so wird das auf diese Weise gewonnene Land denselben zuerkannt.[1])

Der zweite Fall ist neueren Ursprungs und tritt meistens in den Gegenden ein, wo die Düngung sowie die rationelle Bewirtschaftung des Ackerlandes ratsam oder notwendig erscheint. Dann erkennt die Gemeinde den Arbeits- und Kostenaufwand des einzelnen an und spricht ihm ein dauerndes Eigentumsrecht zu. Auf diese Weise gehen in Gegenden, wo die Feldgemeinschaft herrscht, die so bearbeiteten Ackerstücke im allgemeinen in Privatbesitz über.

[1]) vgl. Materialien zur Erforschung a. a. O. Bd. 1 S. 264/65 u. Kalantar a. a. O. S. 22.

Dieser Prozeß läßt sich besonders in Gegenden beobachten, wo Gartenkultur und ähnlicher Anbau häufig ist. Hier geht das Land dadurch in Privatbesitz über, daß sich das Gartenland auf Kosten des Ackergeländes ausdehnt oder der besondere Arbeits- und Kostenaufwand bei Anlage von Baumwoll- und anderer Plantagen den Unternehmern ein Eigentumsrecht auf diese Grundstücke gibt. Diesen Vorgang können wir besonders im Gouvernement Eriwan verfolgen, wo die reine Feldgemeinschaft herrscht. In den Nordgegenden dieses Gouvernements, wo das härtere Klima eine extensive Bewirtschaftung erforderlich macht, ist die Herrschaft der Feldgemeinschaft noch unerschüttert. In den unteren Gegenden, wo das Klima milder und die Bewirtschaftung der Ländereien intensiver ist, löst sich die Feldgemeinschaft allmählich auf und das Privateigentum gewinnt immer breiteren Boden.[1])

Wichtig und interessant ist es, zu sehen, auf welche Weise die Verteilung des Ackerlandes erfolgt und auf welcher Rechnungseinheit sie beruht.

Die Art und Weise, nach welcher die Gewanne in Transkaukasien unter die Gemeindegenossen verteilt werden, ist eine relativ verschiedene. Wir unterscheiden im besonderen folgende Arten der Verteilungseinheit:

1. die Verteilung entsprechend der vorhandenen männlichen Arbeitskraft;
2. die Verteilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Hofes;
3. die Verteilung nach Zahl der Rauchfänge, d. h. der Wohnstätten;
4. die Verteilung nach der männlichen Seelenzahl;

---

[1]) vgl. Zusammenstellung der Materialien zur Erforschung a. a. O. Bd. 1 S. 191/92.

5. die Verteilung nach Zahl der arbeitsfähigen Ehepaare (Gluchs);

6. die Verteilung nach der Seelenzahl beiderlei Geschlechts.

Die Verteilung entsprechend der vorhandenen männlichen Arbeitskraft heißt in Transkaukasien Hampa-Tscharek[1]) und nimmt die nach Zahl der männlichen Arbeitskräfte berechnete Produktionskraft der Familie zum Ausgangspunkt. Je mehr männliche Arbeitskräfte einer Familie in eigenen Angehörigen zur Verfügung stehen, um so größere Landanteile werden ihr zuerkannt, um so höhere Leistungen an Steuern, Lasten aber auch von ihnen beansprucht.

Die Verteilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit heißt ebenfalls Hampa-Tscharek, es wird aber hier die Landverteilung nach Würdigung der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Hofes bestimmt. Die Leistungsfähigkeit des Hofes berechnet sich nach der Zahl des Zugviehes, nach den Produktionsmitteln und nach der Steuerkraft.

Die Verteilung nach Zahl der Rauchfänge, d. h. der Wohnstätten, wurde durch eine in den fünfziger Jahren zum Zwecke der Besteuerung der bäuerlichen Bevölkerung Transkaukasiens stattgehabte Kameralaufnahme der Wohnstätten festgelegt. Auf Grund dieser Aufnahme wird das Ackerland pro Rauchfang bezw. Wohnstätte ohne Berücksichtigung des Unterschieds an Mitgliederzahl und Vermögen der einzelnen Familien verteilt. Wohnen z. B. in einer Wohnstätte 8—10 Personen zusammen, so haben sie trotzdem nur den gleichen Landanspruch wie 2—4 Personen eines kleineren Gedinges.

Die Verteilung nach männlicher Seelenzahl besteht darin, daß das Land auf die in der Gemeinde vorhandenen männlichen Seelen gleichmäßig verteilt wird. Sind z. B. in einer Gemeinde 200 männliche Seelen (arbeitsunfähige Männer, Greise und

[1]) Über Hampa-Tscharek vgl. Keußler a. a. O. S. 65—71 Teil III.

Kinder eingeschlossen) vorhanden und es sollen 1000 Dessjätinen Land verteilt werden, so bekommt jede männliche Seele fünf Dessjätinen Land zuerkannt. Familien, die keine männlichen Glieder aufweisen, bekommen auch keine Landanteile, sondern werden auf Gehöftsland mit Nutznießung der Weide angenommen.

Die fünfte Art der Verteilung ist die Verteilung nach Zahl der arbeitsfähigen Ehepaare (Gluchs). Nach dieser Verteilung bekommen aber nicht nur Ehepaare ihr Land zugewiesen, sondern auch unverheiratete Erwachsene männlichen Geschlechts. Diesen wird jedoch nur die Hälfte von dem zuerkannt, was sonst als Landanteil eines Ehepaares festgesetzt ist. Diese Verteilungseinheit entspricht ganz genau dem Tiaglo in Rußland. Wie das Tiaglo in Rußland, so ist das Gluch in Transkaukasien nur im ideellen Sinne Basis für die Verteilungsarbeit. In Wirklichkeit nutzen aber hier wie dort nicht die Gluchs resp. Tiaglos das Land und entrichten die Steuern und Leistungen, sondern die Familien oder die Höfe.

Die Verteilung nach Seelenzahl beiderlei Geschlechts besteht darin, daß das Land pro Kopf der Familienmitglieder zugeteilt wird. Diese Art nennt man in Transkaukasien die Verteilung pro Bachas (Mund, Esser). Durch genaue Zählung wird die Gesamtbevölkerung der Gemeinde festgestellt, und nach Zahl der Bachas jeder Familie bekommt jede Wirtschaft ihr Land zugewiesen und die ihr entsprechende Abgabenpflicht vorgeschrieben.

Es dürfte von Interesse sein, zu sehen, in welchen Gegenden die eine oder andere dieser Verteilungseinheiten verbreitet ist, mit welcher Begründung sie üblich sind und welche Vorteile und Nachteile die einzelnen Systeme aufweisen.

Nach Keußler soll die Verteilungseinheit pro Bachas überall dort stattfinden, wo die Leistungen niedriger sind als der Ertrag des Bodens.[1])

---

[1]) Keußler a. a. O. Teil II S. 291.

In Transkaukasien war bislang die Verteilungseinheit nur wenig verbreitet; aber sie dringt mehr und mehr durch, nicht weil sie sich als praktisch erwiesen hat, sondern ganz ohne Berücksichtigung der Verhältnisse. Ganz zum Nachteil des Landes wird diese Methode vielerorts von der Administration zwangsweise durchgesetzt. Da, wie Keußler für Rußland nachgewiesen hat, diese Verteilungseinheit nur bei Überschuß des Landes, bei geringer Leistung an Arbeitskraft vorteilhaft sein kann, so ist es durchaus zuungunsten der ökonomischen Verhältnisse, sie allgemein durchzuführen. Wohl bekommt durch Einführung dieser Verteilungseinheit eine Familie mit großer Kopfzahl mehr Land, was aber soll diese Familie mit dem vielen Land beginnen, wenn ihr zu rationeller Bewirtschaftung desselben die Mittel fehlen? Sie ist genötigt, da die ihr obliegenden Leistungen höher als der Ertrag des Bodens sind, das überflüssige Land an fremde Bewirtschafter abzugeben. Auf diese Weise verfehlt dieses Verteilungssystem nicht nur völlig seinen Zweck, sondern bringt vielmehr über viele gutsituierte Familien den wirtschaftlichen Ruin. Eine Kette von Unannehmlichkeiten zieht die Einführung dieser Verteilungseinheit nach sich, indem sie schon ihrer Natur nach kurze Verteilungsperioden bedingt. Jede Familienveränderung, wie Tod, Geburt, Heirat usw., ruft eine Ungleichheit hervor, welche baldigst ausgeglichen werden soll. Wird ein Kind geboren, so beansprucht der Vater desselben neuen Landesanteil; stirbt ein Glied einer Familie oder verheiratet sich eine Tochter, so verlangen andere die Zurückgabe der erledigten Landanteile.[1]) Daß auf diese Weise viele Wirtschaften geschädigt werden, liegt klar auf der Hand.

Die ursprünglich in Transkaukasien eigentümlichen Verteilungseinheiten sind die nach der ökonomischen Leistungsfähig-

[1]) Materialien zur Erforschung Bd. 3 S. 278.

keit, nach den männlichen Arbeitskräften und teilweise nach den arbeitsfähigen Ehepaaren.

Die Verteilungseinheiten nach den männlichen Arbeitskräften, nach Gluchs, sowie nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit haben die Produktionskraft der Familie zum Ausgangspunkt. Die erste Verteilungsart hat den Vorzug, daß es bei vielen Arbeitskräften ermöglicht ist, das Land sorgfältig, ja rationell zu bewirtschaften, und sie bewahrt zugleich durch Erschwerung der Familieneinteilung vor Zersplitterung von Grund und Boden.

Die Verteilung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit ist viel älter als die Verteilung nach der Arbeitskraft und findet gewöhnlich dort statt, wo die Leistungen höher sind als der Ertrag des Bodens.

Die Verteilungsarbeiten werden von Sachkundigen ausgeführt, welche in der Gemeinde als ehrliche und gewissenhafte Leute bekannt sind. Die Sachverständigen werden vor der Messung der Felder in einer Kirche oder an einem andern geheiligten Orte durch Eid verpflichtet, sowohl bei der Vermessung als auch der Verteilung des Landes gerecht und gewissenhaft zu verfahren.

Bei der Messung sind gewöhnlich auch ältere, kundige Gemeindegenossen zugegen. Die Messung erfolgt mit Schnur und Faden oder auf Grund einer sonstigen vorher vereinbarten Maßeinheit. Zuerst werden die Felder abgeteilt, in Gewanne zerlegt. Diese Gewannbildung erfolgt nach Beschaffenheit des Bodens, seiner Ertragsfähigkeit, nach der Entfernung vom Dorfe und sonstiger Lage der Grundstücke (auf Hügeln, in der Ebene usw.).

Nach der Bildung der Gewanne werden dieselben entweder streng bemessen oder auch abgeschätzt. Die Schätzungsteilung besteht darin, daß die Grundstücke je nach ihrer Verschiedenheit gegeneinander abgeschätzt und nicht parzelliert, sondern so zusammengefaßt werden, daß die sowohl nach Größe als Güte

verschiedenen Landstücke der einen Gruppe doch den Landstücken der andern Gruppe relativ entsprechen. Diese Teilung nach Schätzung ist am meisten verbreitet.

Was die Wiesenteilung anbelangt, so geschieht dieselbe in der Regel nach Desjätinen oder auch nach Schätzung. Nach Festsetzung der Wiesen- und Ackeranteile werden diese entweder verlost oder nach gegenteiliger Übereinkunft von den einzelnen Gemeindegenossen in Besitz genommen.

Die Umteilungsperioden betreffend unterscheidet man drei Arten: 1. allgemeine Umteilungen; 2. Neuverlosungen und 3. partielle Umteilungen.

Die allgemeine Umteilung besteht darin, daß die Zahl und Breite aller Landstreifen, in welche das Ackerland geteilt ist, verändert werden.

Die Neuverlosungen bestehen darin, daß die Zahl und Breite der Landstreifen dieselben bleiben, die Größe des Besitzstandes der einzelnen Höfe keine Veränderung erfährt, sondern nur ein Wechsel im Besitz der einzelnen Landstücke eintritt, der durch Neuverlosung der Landstreifen statthat.

Die partielle Verteilung besteht darin, daß eine Neuumteilung einer Anzahl von Landstreifen unter einigen Hauswirten stattfindet. Wenn auf einem Hofe der Familienbestand sich vermindert oder die ökonomische Leistungsfähigkeit abnimmt, so wird auf jedem Gewann ein oder mehrere Landstreifen eingezogen und einem andern Hofe zugeteilt, dessen Familienbestand und ökonomische Leistungsfähigkeit gewachsen ist.

Was die Umteilungstermine betrifft, so existiert hierin keine Einheit, ja häufig sind solche überhaupt nicht bekannt. Es gibt Gegenden, wo alle 2—3 Jahre einmal geteilt wird; anderenorts teilt man in jeweiligen Zeiträumen von 5, 8, 10, 15 oder gar 25 Jahren. Vielerorts wird das Land als Gemeindeland betrachtet, und es kommen überhaupt keine oder nur selten Umteilungen vor; jedenfalls sind dieselben in Transkaukasien wenig

gebräuchlich, und wo sie stattfinden, ist man bestrebt, auch bei Verteilungen das Land im Besitz der seitherigen Bebauer zu lassen.

Nachdem wir die transkaukasische Feldgemeinschaft in ihren wichtigsten Zügen dargestellt haben, erhebt sich jetzt für uns die Frage: Ist die oben geschilderte Feldgemeinschaft eine ursprünglich transkaukasische Einrichtung, hat sie bereits vor der russischen Herrschaft bestanden oder ist sie erst von der russischen Regierung eingeführt worden?

Obgleich die Lösung dieser Frage darum eine schwierige ist, weil wir über die früher in Transkaukasien bestandenen Besitzordnungen nur wenig orientiert sind, schriftliche Fixierungen überhaupt nicht vorliegen, so wollen wir doch auf Grund einiger Tatsachen eine annähernde Lösung zu finden suchen.

Die transkaukasische Feldgemeinschaft in ihrer heutigen Gestalt weist große Ähnlichkeit mit der russischen Feldgemeinschaft auf, sie hat russisches Gepräge. Es läge darum nahe, anzunehmen, daß die Feldgemeinschaft in Transkaukasien erst durch die russische Regierung eingeführt worden sei, und daß vorher überhaupt keine Feldgemeinschaft in Transkaukasien bestanden habe. Eine solche Folgerung wäre aber durchaus falsch, denn wichtige Gründe liegen vor, auf die gestützt wir leicht den Nachweis bringen können, daß die Feldgemeinschaft in Transkaukasien bestimmt schon vor der russischen Herrschaft bestanden hat, und zwar in einer Form, die der russischen nicht ganz ähnlich ist.

Einige wichtige Abweichungen in der heutigen transkaukasischen Feldgemeinschaft von der russischen geben uns einen ungefähren Begriff von der Feldgemeinschaft resp. Besitzordnung, welche in Transkaukasien vor der russischen Herrschaft und vor Einführung der russischen Feldgemeinschaft bestanden hat.

Wenn wir die russische Feldgemeinschaft mit der jetzigen transkaukasischen vergleichen, so finden wir folgende Abweichungen:

In Rußland ist die Feldgemeinschaft wie bei Staats-, so

auch bei ehemaligen gutsherrlichen Bauern verbreitet; in Transkaukasien großenteils bei den Staatsbauern.

In Rußland unterliegen, wo die Feldgemeinschaft besteht, alle Ackerstücke ohne Ausnahme der Verteilung; in Transkaukasien werden nur gewisse Ackerstücke verteilt.

In Rußland geschieht die Verteilung der Liegenschaften vorwiegend nach der Verteilungseinheit pro Mund (Esser) oder pro männliche Seele; in Transkaukasien hingegen geschieht, wenn wir von der russischen Intervention absehen, die Verteilung des Landes nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit oder nach der Arbeitskraft.

In Rußland werden die Liegenschaften verlost; in Transkaukasien finden die Verlosungen nur selten statt, indem das Land nach vorhergehender Vereinbarung frei von den einzelnen Gemeindegenossen geteilt und gewählt wird.

In Rußland erfolgt die Verteilung der Ländereien vornehmlich nach strenger Gewannbildung und Desjätinenteilung und nur selten nach Schätzung; in Transkaukasien hingegen ist die Schätzungsteilung die von den Bauern am meisten bevorzugte.

Aus den Abweichungen, die beide Systeme aufweisen, läßt sich leicht erkennen, daß während in Rußland die Tendenz herrscht, alle Art von Liegenschaften unbedingt gleichmäßig und periodisch zu verteilen, man in Transkaukasien vielmehr bestrebt ist, die Ackerfelder bei periodischen Verteilungen möglichst auszuschließen und sie durch Schätzung im Besitz der seitherigen Inhaber zu erhalten.

Auf Grund dieses sehr wichtigen Unterschiedes können wir nun die Entstehung und das Wesen der früheren transkaukasischen Besitzordnung resp. Feldgemeinschaft uns vergegenwärtigen.

Schon oben haben wir gesehen, wie für die Bevölkerung Transkaukasiens ursprünglich der Grund und Boden nicht so hohen Wert hatte, teils der großen Unsicherheit im Lande wegen, teils wegen der geringen Bevölkerungsziffer. So galt das Land als

freies Gut, als Gabe Gottes, und jeder konnte es nach Bedarf benutzen. Nicht einmal der Begriff des Gemeindelandes hatte sich herausgebildet. Nicht nur den benachbarten Dörfern war die Benutzung des Landes gestattet, sondern auch den umherschweifenden Nomaden. Noch heute finden sich Überbleibsel derartiger Begriffe über das Land in vielen Gegenden Transkaukasiens, wo gewisse Arten von Liegenschaften, wie abgeerntete Ackerfelder, Wiesen, Weiden, Wasseranlagen, ja auch Wälder, welche heute im allgemeinen einer oder mehreren Gemeinden gehören, nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Fremden benutzt werden dürfen. Sogar für Nomaden sind diese Liegenschaften eine Zeitlang unentgeltlich frei, und Verbote werden als Ungerechtigkeit gegen Gottes Gesetz betrachtet.

Je mehr nun aber die Bevölkerung zunahm und der Ackerbau anfing, allgemein betrieben zu werden, machte sich auch Gesetz und Recht geltend, und der Begriff Gemeindeland trat mehr und mehr hervor. Das Land wurde nicht mehr als ganz frei betrachtet, sondern jedes Dorf erklärte sich als Eigentümer der umgrenzenden Ländereien. Anfangs galten innerhalb der Gemeinde (Dorfmark) diese Ländereien noch als allen Gemeindegenossen zugänglich, bis auch in dieser Hinsicht eine Unterscheidung der Liegenschaften Platz griff und gewisse Ordnungen aufgestellt wurden. Es geschah dies in folgender Weise.

Die Weiden, Wiesen, der Wald und die Gewässer blieben wie zuvor allen zugänglich, die Ackerfelder aber wurden für die Benutzung von einzelnen abgesondert. Wohl galt das Ackerland auch fernerhin als Gemeindeeigentum, aber der Bebauer desselben hatte ein dauerndes Nutzungsrecht, welches jedoch nur so lange respektiert wurde, als die betreffenden Ländereien von ihm bewirtschaftet wurden. Mit dem Einstellen der Bewirtschaftung, bei Auswanderung oder Aussterben einer Familie usw. fielen die Ackerfelder in Gemeindebesitz zurück. Ein weitergehendes Nutzungsrecht wurde trotz zeitweiliger Unterbrechung der Bearbeitung

dann eingeräumt, wenn auf die Urbarmachung des Feldes außergewöhnliche Arbeit verwandt worden war, wie z. B. die Entfernung von Gestein und Gehölz und die Verbesserung des Bodens durch Düngemittel usw.

Wenn wir jetzt die frühere transkaukasische Besitzordnung resp. Feldgemeinschaft charakterisieren wollen, so können wir sagen, daß früher, vor Einführung der russischen Feldgemeinschaft, in Transkaukasien eine Art Feldgemeinschaft bestanden hat, ähnlich der deutschen Markgenossenschaft.

Für diese unsere Annahme spricht die Tatsache, daß in manchen Gegenden des Landes eine Art von Besitzordnung verbreitet ist, die wir bei Unterscheidung der ländlichen Besitzordnungen als eine von der Feldgemeinschaft und dem Sonderbesitz kombinierte Besitzordnung bezeichnet haben. In dieser Kombination begegnen wir nichts anderem als den Spuren einer früheren transkaukasischen Besitzordnung.

Betrachten wir diese Besitzordnung genauer, so finden wir folgendes:

Die Ackerfelder, teilweise auch die Wiesen, befinden sich in Privatbesitz und unterliegen nicht der Verteilung. Die Weiden, teilweise auch die Wiesen, das Torfland, die Lehmgruben, Sümpfe, Wälder usw. sind Gemeindeeigentum und können von allen Gemeindegenossen, abgesehen von wenigen Einschränkungen, frei benutzt werden. Die Tendenz dieser Besitzordnung ist im allgemeinen ein allmählicher Übergang von der Gemeindebesitzordnung zur Sonderbesitzordnung. Diese Tendenz war in Transkaukasien noch vor der russischen Herrschaft vorhanden, wurde aber durch die Einführung der russischen Feldgemeinschaft unterdrückt. Trotzdem ist, wie wir bei Schilderung der transkaukasischen Feldgemeinschaft gesehen haben, bei den dortigen Bauern das Bestreben, diese Besitzordnung auf indirektem Wege zu verwirklichen, noch sehr stark.

Für das Bestehen einer markgenossenschaftlichen Besitzordnung

in Transkaukasien vor der Einführung der russischen Feldgemeinschaft sprechen noch folgende Gründe:

Die in Transkaukasien verbreitete Gemengelage, welche durch Gewannebildung entstanden ist, bestätigt, daß bei der ursprünglichen Niederlassung die Glieder der Dorfgemeinschaft zum Zwecke gerechter Verteilung des Ackerlandes Gewanne bildeten, in welchen jedem der Genossen seine Ackeranteile zuerkannt wurden. Die Gesamtsumme dieser Anteile mitsamt dem Recht der Nutzung des ungeteilten Gemeindelandes (Wald, Wiesen usw.) und der Hofstätte bildete die Hampa oder Hampatscharek des Gemeindegenossen.

Die Leichtigkeit, mit welcher sich die Umwandlung von der ursprünglich kaukasischen Grundbesitzordnung zum russischen Gemeindebesitzrecht vollzogen hat, ist auch ein Zeugnis für das frühere Bestehen einer der Feldgemeinschaft ähnlichen Besitzordnung und zugleich ein Beleg für die schwächere Ausbildung des individuellen Grundbesitzrechtes im Rechtsbewußtsein der transkaukasischen Landbevölkerung.

Die ausgedehnten Kanalbauten, Kanalisationssysteme, die Bewässerungsanlagen, die vor der russischen Herrschaft vorhanden waren und im Gemeinbesitz mehrerer Dörfer waren, denen die Sorge für den Unterhalt gemeinsam oblag, sprechen gleichfalls nachdrücklich für das Bestehen einer der Markgenossenschaft ähnlichen Besitzordnung.

4. Besitzwechsel, Erbrecht und Pachtwesen in Transkaukasien.

a) Besitzwechsel.

Der Besitzwechsel kommt in Transkaukasien nicht so häufig vor. Der An- und Verkauf von Land, welcher in vielen Ländern eine alltägliche Erscheinung ist und für gewisse Personen ein Erwerbs-, Spekulations- und Marktgeschäft ist, ist in Trans-

kaukasien nur wenig verbreitet. Diese Tatsache ist aus zwei Gründen erklärlich.

Erstens hat der Kaukasier eine gewisse Abneigung gegen die Landveräußerung. Nicht nur gegen den Verkauf von Ländereien hat er Vorurteil, er tauscht auch sehr ungern seine Landstücke gegen andere gleichwertige, ja sogar bessere um. Es ist im allgemeinen für jeden Kaukasier eine heilige Pflicht, die von seinen Vorfahren überkommene bewegliche und unbewegliche Erbschaft möglichst nicht zu veräußern und sie, wenn nicht vermehrt, so doch unvermindert seinen Nachkommen zurückzulassen. Diese Sitte der Unveräußerlichkeit des Familienvermögens ist bei den Kaukasiern sehr stark. Nur in äußersten Notfällen werden Ausnahmen gemacht, und diese nur der beweglichen Familienhabe gegenüber; die unbewegliche Habe wird um jeden Preis unveräußerlich erhalten. Nötigt dennoch übergroße Not den Kaukasier, auch das unbewegliche Vermögen der Familie anzubrechen, so tut er dies nur mit großem Widerwillen und nach inneren seelischen Kämpfen. In solchen Fällen werden zunächst die Gärten und minderwertige Grundstücke veräußert, während man das väterliche Haus und die Ackerstücke zu erhalten sucht. Das Veräußern des väterlichen Hauses und der Ackerstücke wird als ein großes Unglück und eine Schmach betrachtet, welcher jeder kaukasische Bauer mit allen Mitteln zu entgehen sucht.

Der zweite Grund, weshalb der Besitzwechsel in Transkaukasien nicht so oft vorkommt, ist in dem Umstand zu suchen, daß der größte Teil der Ländereien dort dem Staate gehört. Staatsbesitz aber ist unveräußerlich.[1])

Die wenigen Landan- und verkäufe, welche in Transkaukasien vorkommen, finden hauptsächlich in den Gegenden statt, wo die Privatsonderbesitzordnung herrscht. Es sind dies meist die Gouvernements Tiflis und Kutais.

[1]) vgl. Sammlung agrarischer Verordnungen betr. die Staatsbauern S. 6, Tiflis 1903.

Als An- und Verkäufer von Land treten außer den Bauern auch Privatpersonen auf. Während die Bauern mehr nach Ankauf neuer Ackerstücke trachten, begegnen uns als Verkäufer von Land großenteils die georgischen Gutsbesitzer, die tartarischen Begs und Apalais, welche größere Besitztümer haben.

Verkauft und gekauft werden mehr Gärten, Hofstätten und Häuser. Das An- und Verkaufen von Ackerstücken ist viel seltener. Die Staatsbauern sind auch berechtigt, ihre Gärten, Hofstätten und Häuser zu veräußern; aber dies ist in den Gegenden, wo Gemeindebesitzordnung herrscht, erschwert. Nach dem Gemeindebesitzrecht können diese Grundstücke nur mit Einwilligung der Gemeinde veräußert werden, und bei Verkauf haben die Gemeindegenossen ein Vorkaufsrecht. Was die Wiesen, Weiden, Äcker und anderen Liegenschaften betrifft, so sind sie unveräußerlich. Darum ist der Bauer, welcher nicht imstande ist oder kein Interesse dafür hat, seine Landanteile zu bebauen, wohl berechtigt, dieselben an einen Gemeindegenossen zu verpachten, nicht aber zu verkaufen.

b) Erbrecht.

Wie in Transkaukasien das An- und Verkaufen von Land sehr selten ist, so kommen dort auch die Familienteilungen nicht so häufig vor. Die Gründe hierfür sind sehr verschieden.

Die Kaukasier leben im allgemeinen in großen Familien zusammen. Diese Großfamilien bestanden bis vor kurzem aus etwa 20, 30, ja sogar 50 Personen, wobei oft drei bis vier Generationen eine gemeinsame Haushaltung hatten. An der Spitze einer solchen Familie stand der Patriarch, der Älteste der Familie, welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Familie ordnete und leitete. In der Familie, welche ganz kommunistisch, ähnlich wie die slavische Zadruga organisiert war, herrschte allgemeine Gütergemeinschaft.

Gegenwärtig sind diese Großfamilien im Aussterben, wenn auch gegen den Willen der Kaukasier und trotz ihrer Anstren-

gung, diese Familiengemeinschaft zu erhalten. Die jetzige gewöhnliche Bauernfamilie besteht in der Regel aus fünf bis elf Personen, und nur zwei, höchstens drei Generationen wohnen beisammen. Die Brüder bleiben im allgemeinen bis zum Tode des Vaters beieinander, und erst nach dem Tode des Vaters erfolgt die Familienteilung. In Armenien ist es für die Eltern sehr traurig, wenn ihre Söhne bei ihren Lebzeiten auseinandergehen. Dies wird als ein Ärgernis betrachtet. Gewöhnlich teilt sich die Familie erst, wenn sie an ihrem Herd drei Generationen zählt.[1])

Die Gründe, welche bis jetzt die Familienteilungen eingeschränkt haben, sind meistens ökonomischer Natur. Wir wollen hier zwei Hauptgründe erwähnen.

In Transkaukasien erfordert der Ackerbau infolge der Beschaffenheit des Bodens und der dadurch bedingten Schwerfälligkeit des Pflügens eine Vereinigung beträchtlicher menschlicher und tierischer Arbeitskräfte. Zum Pflügen ist dort eine Arbeitskraft von zehn bis zwölf Paar Zugvieh und eine große Anzahl von menschlichen Arbeitskräften nötig. Dieser Umstand trägt dazu bei, die Bauernfamilien von der Zersetzung durch Teilung abzuhalten.

Ein zweiter Grund, warum die Familienteilungen soviel als möglich unterbleiben, ist in dem in Transkaukasien herrschenden Landmangel zu suchen. Die Landanteile der Bauern, welche schon vor 20 Jahren nicht ausreichend waren, sind mit der Vermehrung der Landbevölkerung inzwischen noch verkleinert worden. Bei Familienteilung wird der Landanteil nun noch vollends zerstückelt, so daß die ordentliche Bewirtschaftung des Bodens geradezu unmöglich gemacht wird. Um diesen Bodenzersplitterungen und der Parzellierung zu entgehen, bleiben die Brüder ungetrennt beisammen. Da aber zu wenig Land vor-

[1]) Tarajanz a. a. O. S. 16.

handen ist und nicht allen Familienmitgliedern volle Beschäftigung gewährt, so beschäftigt sich nur ein Teil derselben mit Landbau, während der andere Teil ein Gewerbe betreibt und die jungen Leute vielfach als Lohnarbeiter nach den Städten geschickt werden. Auf diese Weise wird der Landmangel auch mehr und mehr unmerklich gemacht.

Diese beiden Gründe sind natürlich nicht auf die Dauer stichhaltig, und der Zersetzungsprozeß der Großfamilie ist im Gange.

Die Familienteilung in Transkaukasien sollte nach dem russischen Rechte erfolgen, aber gewöhnlich geschah sie nach dem lokalen und nationalen Erbrecht. Bezüglich der Vererbung von Grund und Boden finden wir bei den kaukasischen Völkern interessante Sitten und Gebräuche. Es erscheint uns wichtig, hier einige derselben zu erwähnen.

Nach dem armenischen Rechte ist das Recht der Frauen, unbewegliches Familienvermögen zu erben, sehr beschränkt oder völlig ausgeschlossen. Die Töchter sind berechtigt, Grund und Boden zu erben, wenn sie unverheiratet sind. Nach der Heirat verlieren sie dieses Recht. Auch die Witwe ist berechtigt, Grundstücke zu erben, wenn sie nicht eine neue Ehe eingeht. Nach Wiederverheiratung verliert auch sie das Recht, unbewegliche Habe zu erben. Nach armenischem Erbrecht sollen die Söhne das unbewegliche Familienvermögen erben. Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Mütter und Töchter. Verheiraten sich diese, so geht ihnen das Recht des Erbens verloren und auf den nächsten männlichen Nachkommen über.

Bei Familienteilung wird das unbewegliche Familienvermögen unter die Brüder gerecht und gleich verteilt. Die kleinen Anteile der Mütter und Schwestern bekommen diejenigen Brüder, bei welchen die Mutter und die Schwestern wohnen werden. Die Hütte bekommt der älteste Sohn als der Erbe des elterlichen Otschachs (Herd). Solche Güter, die nicht teilbar sind, wie

Mühle, sonstige Gebäude, Pflug usw., werden entweder geschätzt und verrechnet oder auch ferner in gemeinsamem Besitz behalten.

Nach dem Gesetzbuche des georgischen Königs Wachtang V. sind in Georgien zwei Arten von Erbrecht zu unterscheiden: ein Erbrecht für Bauern und ein Erbrecht für den Adel. Stirbt der Bauer, so fällt nach bäuerlichem Erbrecht Haus und Flur dem ältesten, die Getreidescheuer dem jüngsten Sohne zu. Pflug und Ackergeräte erhält der, welcher den Ackerbau versteht, Schafe und Hammel werden dem Hirten, Waffen und Pferde dem zum Soldaten bestimmten Sohne zuerkannt; alles übrige wird gleichmäßig verteilt.[1]) Vermacht ein Vater seiner verheirateten Tochter etwas, so behält sie es. Die unverheiratete erhält die Hälfte des beweglichen Vermögens. Das unbewegliche Vermögen fällt nie auf das weibliche Geschlecht. Doch kann die Tochter eine Ausstattung daraus erhalten. Bleibt sie zeitlebens im elterlichen Hause, wozu sie das Recht hat, so erhält sie mehr als die gewöhnliche Mitgabe.[2])

Nach dem Erbrecht für den Adligen[3]) soll vor der Verteilung der Erbschaft ein Verzeichnis derer gemacht werden, welche die Erbschaft in Anspruch nehmen. Bei direkter Nachkommenschaft kommen in Betracht: 1. der älteste Sohn; 2. der jüngste Sohn; 3. die übrigen Kinder. Der älteste Sohn erhält von je 20 Höfen zwei voraus, einen reichen, den er sich aussucht, und einen armen, den ihm seine Brüder auswählen. Dann nimmt der Zar nach Wohlgefallen einen von jenen 20 Höfen, bei Verteilung des Nachlasses eines Fürsten erster Klasse auch wohl ein ganzes Dorf. Dieses ist Krongut, und der Zar behält es oder verschenkt es. In der Regel läßt er es den Erben gegen ein Entgelt. Zar Georg hat festgestellt, daß jeder Sohn einen von jenen zwanzig Höfen erhalten soll. Dem jüngsten

[1]) vgl. Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 225/26.
[2]) vgl. Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 222.
[3]) vgl. Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 206.

Sohn gehört das väterliche Haus, Hof, Nebengebäude und Gärten. Ist ein Kirchturm vorhanden, so wird derselbe geschätzt; der jüngste Sohn behält ihn und zahlt den älteren Geschwistern ihre Anteile daran aus. Nachdem der älteste seinen besonderen Anteil erhalten hat — Gärten und Äcker erhält der Älteste nicht — wird alles übrige gleichmäßig geteilt. Der Midwen (?) teilt die Lose ein, womöglich so, daß stets ein guter und ein schlechter Hof zusammengelegt werden. Jeder Teil wird auf einen Zettel geschrieben, und dann entscheidet das Los.

Nach dem Erbschaftsrecht der Türko-Tataren können die Frauen auch unbewegliches Vermögen ererben. Die Töchter ererben halb soviel als die Brüder. Der älteste Sohn erhält einen Sarscha (Säbel), ein Pferd und den Koran voraus, alles andere teilt er mit den übrigen Brüdern in gleichen Teilen.[1])

Nach dem Erbrecht der Ossetier sind die Frauen von der Erbschaft ausgeschlossen. Die Witwe bekommt nur so viel, als sie zu ihrem Unterhalt nötig hat, und auch dieses fällt nach ihrem Tode den männlichen Nachkommen zu. Nur die Söhne sind zur Erbschaft berechtigt; sind keine Söhne vorhanden, so erbt der nächste männliche Nachkomme. Die Erbschaft wird nicht gleichmäßig geteilt. Der älteste und der jüngste Sohn werden bevorzugt. Gewöhnlich erhält der älteste den besten Anteil. Er erhält bei der Erbschaft ein Pferd, eine Kuh oder zehn Schafe voraus, desgleichen das väterliche Haus. Ferner erhält der jüngste Sohn etwas Waffen und Vieh voraus, um sich eine Frau kaufen zu können, sofern er nicht bereits beim Tode des Vaters eine Frau hat. Alles übrige wird zu gleichen Teilen verteilt. Die Töchter erhalten nichts, sondern werden vielmehr selbst zum Besten der Vermögensmasse verkauft.[2])

---

[1]) Haxthausen a. a. O. Bd. 1 S. 252.
[2]) Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 26.

c) Pachtwesen.

Wie wir früher erwähnt haben, sind die Landanteile der transkaukasischen Bauern im allgemeinen sehr klein. Da dieselben den Bauern nicht genügen, sind sie genötigt, dem Landmangel durch Pacht abzuhelfen. So finden wir nicht nur die Staats-, grundherrschaftlichen usw. Bauern als Pächter vertreten, sondern alle Kategorien von Landwirten. Wir treffen auch Bauern, die gar keine eigenen Landanteile haben und nur Pächter sind.

Das Land wird entweder vom Staat oder von Privatpersonen an die Bauern verpachtet. Unter Privatpersonen sind dabei großenteils die georgischen Gutsbesitzer, die tatarischen Begs und Agalars zu verstehen, welche großen Grundbesitz haben. Diese Grundbesitzer beschäftigen sich gewöhnlich selbst sehr wenig mit der Landwirtschaft, weshalb sie ihre Besitztümer gern an die Bauern in Pacht geben.

Die Pacht in Transkaukasien ist entweder Kollektiv- oder Einzelpacht. Bei Kollektivpacht erscheint entweder eine Gruppe von Personen oder eine oder mehrere Gemeinden als Pächter. Bei Einzelpacht ist nur eine einzelne Bauernfamilie Pächter. Kollektiv werden gewöhnlich Wiesen, Weideland und Wald gepachtet, wobei in der Regel mehrere Gemeinden oder auch eine einzelne die Pacht nehmen. Die Ackerstücke, Gärten usw. werden von einzelnen Personen oder Familien gepachtet. Die Pacht ist entweder eine Natural- oder Geldpacht.

Zur Geldpacht werden die Wiesen, Weiden und Wälder gegeben, zur Naturalpacht dagegen die Ackerstücke und Gärten. Die Geldpacht für eine Dessätine Weideland beträgt gewöhnlich 20—25 Kopeken, für Wiesenland 10—64 Kopeken. Bisweilen wird die Pachtsumme für das Weideland nicht im voraus bestimmt, sondern nachträglich nach der Zahl der dort geweideten Tiere berechnet. Im letzteren Falle wird für eine Kuh monatlich ein Betrag von 5 Kopeken, für eine Ziege 2 Kopeken bezahlt.

Die Naturalpacht für Ackerstücke und Gärten beträgt $^1/_2$, $^4/_{30}$, $^5/_{30}$, $^{19}/_{30}$ des Ertrages.

Die Pacht ist im allgemeinen eine Zeitpacht. Die Pachtzeit für Wiesen, Weideland und Wälder ist kurz und beträgt gewöhnlich ein Jahr. Auch die Pachtzeit für Äcker und Gärten ist nicht so lang. Sie beträgt höchstens zwölf Jahre.

In Transkaukasien ist noch eine Art von Teilbau verbreitet, welcher gewöhnlich Ratschparutiun heißt. Dieser besteht darin, daß ein Landeigentümer die Bewirtschaftung des Landes einer Bauernfamilie überläßt, welche einen Teil der Ernte für sich behält und den andern Teil dem Landeigentümer liefert. Diese Anteile richten sich nach den Produktionsfaktoren, mit denen der Landeigentümer und die Teilbauernfamilie bei der Produktion zusammenwirken. In der Regel liefert der Landeigentümer außer dem Boden das Vieh, die Geräte und das Kapital, während die Bauernfamilie die Arbeitskraft stellt. Die Ernte wird nach Abzug der Saat unter den Landeigentümer und die Teilbauernfamilie gleichmäßig verteilt.

5. Die gegenseitige Hilfe in transkaukasischen Dorfmarken.

In der Regel hat jedes Volk in Transkaukasien ein gewisses Territorium, in dem es gesondert und ungemischt wohnt. Ortschaften mit gemischter Bevölkerung sind verhältnismäßig selten. Nur in Städten findet sich eine gemischte Bevölkerung häufiger. Der größte Teil der Dörfer weist eine einheitliche, ungemischte Bevölkerung auf. Meist sind diese Ortschaften klein und ihre Einwohner größtenteils miteinander verwandt. Infolge dieser Verwandtschaft der Dorffamilien untereinander und der Kleinheit des Dorfes ist das Verhältnis der Dorfgenossen im allgemeinen ein freundschaftliches, familiäres. Die Dorfgenossen fühlen sich als Kinder einer großen Familie, und manche Sitten und Ge-

bräuche, die bei ihnen herrschen, bekunden die verwandtschaftlichen Beziehungen, die sie zueinander unterhalten. Diese Sitten und Gebräuche haben einen tiefen sozialen Sinn und sind für die Kaukasier sehr charakteristisch. Sie tragen im allgemeinen den Charakter der gegenseitigen Hilfe, des sozialen Zusammenhanges und der Solidarität. Das ganze Leben der Dorfgenossen wird von diesen Ideen beherrscht, und auf Schritt und Tritt begegnen wir denselben.

Diese Sitten und Gebräuche finden bei verschiedenen Anlässen ihre Anwendung, so bei Bauunternehmungen, landwirtschaftlichen Arbeiten, Unglücksfällen (Tod, Brand usw.), Hochzeiten u. dgl.

In transkaukasischen Dörfern werden auch heute noch möglichst alle Arbeiten seitens der Bauernfamilie ausgeführt. Reichen die Kräfte der Familie zur Leistung gewisser Arbeiten nicht aus, so sind die Dorfgenossen durch die Sitte gegenseitiger Hilfe verpflichtet, Beistand zu leisten. Diese Hilfeleistung ist unentgeltlich und gegenseitig. Noch bis auf den heutigen Tag baut der Bauer in Transkaukasien seine Hütte selbst. Gewisse Bauarbeiten, welche er mit den Arbeitskräften seiner Familie nicht auszuführen imstande ist, werden nicht von Lohnarbeitern oder Meistern besorgt, sondern von den Dorfgenossen, und zwar unentgeltlich. „Beim Graben des Grundes, bei der Beschaffung der Steine und des Holzes, beim Errichten der Mauern und Decken des Daches, mit einem Worte, bei allen Arbeiten, die für den Bau nötig sind, stellen die Dorfgenossen dem Bauern unentgeltlich ihre Hilfe zur Verfügung. Einige nehmen ihre Wagen und gehen ins Feld, um Steine zum Hüttenbau zu sammeln: sie suchen vom Berge heruntergestürzte Felsstücke auf oder sammeln solche am Flußufer oder im Walde. Mit vollem Wagen kommen sie zum Bauplatz zurück. Das Holz wird aus dem Walde geholt oder bei anderen Dorfbewohnern angekauft; der Transport wird durch

die Dorfgenossen besorgt."[1]) Doch nicht nur bei dem Bau der Hütte wird diese Hilfe seitens der Dorfgenossen gewährt, sondern auch bei Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, bei Überbringung eines ganzen Hauses von einem Platze zum andern, bei Dachdeckerarbeiten usw.

Die gegenseitige Hilfe findet in größtem Maße ihre Anwendung bei Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten aller Art, wie Pflügen, Einernten, bei der Weinlese, beim Jäten des Unkrauts u. dgl. Hierbei trägt die gegenseitige Hilfe den Charakter einer Bittarbeit. Alle arbeitstüchtigen Dorfgenossen werden von den Bauernfamilien in einer gewissen Reihenfolge gebeten, einen Tag gemeinsam für sie zu arbeiten. An einem bestimmten Arbeitstage erscheinen die Gebetenen mit ihren Werkzeugen und verrichten mit vereinter Kraft innerhalb eines Tages die ganze erforderliche Arbeit. Nach Beendigung derselben, gewöhnlich des Abends, werden alle Arbeiter von der Familie, für die sie gearbeitet haben, gut und reichlich bewirtet. Diese Bewirtung der Arbeiter unterbleibt, wenn die Arbeit für eine Witwe oder für Unbemittelte geleistet worden ist. In solchen Fällen kaufen oft die arbeitenden Dorfgenossen selbst ein Schaf und allerlei Lebensmittel usw. ein; am Abend wird nach getaner Arbeit das Schaf geschlachtet und eine gemeinsame fröhliche Mahlzeit gehalten.

Auch dem Haushalte als solchem kommt der Brauch gegenseitiger Hilfe zustatten. Viele häusliche Arbeiten, wie das Waschen und die Bearbeitung der Wolle, das Weben von Teppichen, das Nähen der Aussteuer für die Braut u. dgl. m., werden gegenseitig und unentgeltlich von den Frauen des Dorfes unternommen.

Von besonderem Wert ist die gegenseitige Hilfe bei Unglücksfällen. Brennt z. B. ein Haus nieder, so wird die vom Unglück betroffene Familie von den Nachbarn beherbergt, bis das Haus

---

[1]) Tarajanz a. a. O. S. 27.

wieder errichtet ist. Für Wiederherstellung des Haushalts werden der geschädigten Familie seitens der Dorfgenossen unentgeltlich verschiedene Haushaltungsgegenstände, wie Bettzeuge, Geschirre usw., auch Lebensmittel beigesteuert. Das niedergebrannte Haus wird, wenn die Familie arm ist, von gemeinsam aufgebrachten Mitteln wieder aufgebaut.

Eine eigentümliche Art gegenseitiger Hilfe wird auch bei Todesfällen und Hochzeiten geleistet. In beiden Fällen ist es in Transkaukasien üblich, große Mahlzeiten für die Dorfgenossen zu geben. Diese Mahlzeiten sind sehr kostspielig. Um die großen Ausgaben zu decken, steuern die Verwandten und Dorfgenossen Geld und sonstige Geschenke bei, die wenigstens teilweise die Mahlzeit bezahlt machen.

Gemeinsame Arbeiten werden auch für die Gemeinde seitens der Gemeindegenossen ausgeführt, so bei dem Bau der Kirche, des Schulhauses, bei Anlage von Kanälen und sonstigen Bewässerungsanlagen, bei Weg- und Brückenbauten usw. An diesen Arbeiten nehmen alle arbeitskräftigen Dorfgenossen ohne Ausnahme teil, und sie werden öfters auch von mehreren benachbarten Gemeinden gemeinschaftlich unternommen. In manchen transkaukasischen Gemeinden kommt es vor, daß die auf den Gemeinden ruhenden Steuern, Abgaben sowie sonstige Gemeindeausgaben aus gemeinsamen Mitteln bestritten werden. Dies geschieht in folgender Weise: in manchen Gemeinden werden gewisse Landstücke von allen Dorfgenossen gemeinschaftlich bebaut und der Ertrag derselben für Steuern, Abgaben und andere Gemeindeausgaben verwendet.

Bei einigen kaukasischen Bergvölkern, z. B. bei Pschawen, Chewsuren, Tuschen usw., werden die auf ihren Gemeinden ruhenden Steuern, Abgaben usw. aus den Einkünften des Dorfheiligen bestritten.[1])

[1]) vgl. Merzbacher a. a. O. Bd. 2 S. 80.

In manchen kaukasischen Gemeinden werden noch gewisse Landstücke von allen Gemeindegenossen gemeinsam bebaut und der Ertrag für Vergnügungszwecke verwendet. So werden z. B. in tuschischen und chewsurischen Dörfern die dem Dorfheiligen gehörenden Landstücke gemeinsam von allen Gemeindegenossen mit Gerste bestellt (das Saatgut wird aus dem Speicher des Dorfheiligen genommen). Später wird dann gemeinsam geerntet, gedroschen und aus der fertigen Gerste eine Art Bier bereitet, das an einem Feiertage von allen Dorfgenossen gemeinsam konsumiert wird.[1])

Zum Schlusse möchten wir noch die in transkaukasischen Dörfern verbreiteten Pflug- und Ackergenossenschaften erwähnen.

Wie wir schon früher bemerkt haben, erfordert der Boden in Transkaukasien das Tiefpflügen, zu welchem oft acht bis zwölf und mehr Zugvieh und eine Anzahl von menschlichen Arbeitskräften nötig sind. Da nun natürlich nicht jede Bauernfamilie soviel Zugvieh und Arbeitskräfte zur Verfügung hat, so vereinigen sich die einzelnen Familien und bilden eine temporäre Pfluggenossenschaft zwecks gemeinschaftlichen Pflügens der Äcker. Nach Beendigung der Pflügarbeiten löst sich gewöhnlich die Genossenschaft wieder auf.

Die Ackergenossenschaft besteht darin, daß die Bauern, welche wenig Land, Zugvieh und menschliche Arbeitskräfte haben, sich vereinigen und eine dauernde Genossenschaft zur gemeinsamen Betreibung der Landwirtschaft gründen. Alle Landstücke, das Zugvieh, die Arbeitskräfte usw. werden dann der Genossenschaft unterstellt, welche sämtliche landwirtschaftlichen Arbeiten (Pflügen, Ernten, Dreschen usw.) durch die Genossen zur Ausführung bringen läßt. Der Ertrag wird dann in der Regel auf alle Genossen gleichmäßig verteilt. Derartige Ackergenossenschaften,

---

[1]) vgl. Materialien zur Erforschung a. a. O. Bd. 5 Teil I S. 382/83.

welche Harakasch heißen, sind in Transkaukasien sehr verbreitet. Es kommen Dörfer vor, welche aus vier bis fünf solcher Ackergenossenschaften bestehen, während Einzelbau nicht betrieben wird. Diese Genossenschaften sind, abgesehen von anderen Vorteilen, welche sie bieten, noch von dem praktischen Nutzen, daß sie den Bauern, die kleine Landanteile haben, doch den Bezug verschiedener Getreidearten ermöglichen, deren Sonderanbau ihnen sonst unmöglich wäre.[1])

[1]) vgl. Zusammenstellung der Materialien a. a. O. Bd. 1 S. 50—53.

III. Die wirtschaftliche Lage der Bauern in Transkaukasien.

Transkaukasien ist ein echtes Bauernland. Mehr als 80 % seiner Bevölkerung gehören dem Bauernstande an. Dieser hohe Prozentsatz von Bauern bedeutet nichts anderes als das, daß das Schicksal des Landes von dem Schicksal des Bauernstandes abhängig ist. Ist die wirtschaftliche Lage dieser Bauernmasse eine befriedigende, dann ist auch die Weiterentwicklung und der kulturelle Fortschritt des Landes gesichert; ist sie dagegen nicht befriedigend oder gar schlecht, dann ist auch die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes fraglich und ungewiß.

In dem vorliegenden Abschnitte wollen wir von der wirtschaftlichen Lage der transkaukasischen Bauern sprechen.

1. Die Hauptbeschäftigungen der Bauern in Transkaukasien.

Der transkaukasische Bauer hat im Vergleich mit seinen westeuropäischen Kollegen im allgemeinen sehr wenig Bedürfnisse. Er lebt noch in Verhältnissen, wie sie im Mittelalter und früher geherrscht haben. Betrachten wir ein transkaukasisches Dorf namentlich in Berggegenden in seinen Einzelheiten, so finden wir, daß es sehr wenig von der modernen Kultur und Entwicklung berührt ist. Das Innere und Äußere eines solchen Dorfes erinnert an verflossene Jahrhunderte. Wie wenig Fortschritte in Transkaukasien in kultureller Hinsicht zu verzeichnen sind, ist aus der Tatsache zu ersehen, daß in manchen entlegenen armenischen Dörfern die Bauernhütte heute noch dieselbe Kon-

struktion aufweist, wie sie Xenophon bei seiner Reise (401 v. Chr.) durch Armenien angetroffen und in seiner „Anabasis" geschildert hat.

In wirtschaftlicher Beziehung ist es in den transkaukasischen Dörfern sehr schlecht bestellt. Es herrschen dort Zustände, die von der Naturalwirtschaft nicht allzuweit entfernt sind. In Gebirgsdörfern, besonders in solchen, die vom Verkehr abgeschlossen sind, wie in swanetischen, tuschischen, chewsurischen, tschumischen, ossetischen usw. Dörfern, ist die Naturalwirtschaft noch fest; namentlich treffen wir sie in Swanetien allgemein bestehend. So berichtete man vor 30 Jahren in einer georgischen Zeitung über dieses Land folgenderweise: „Die Swanen haben alles, was sie im Leben brauchen. Sie weben ihre Kleider selbst, verfertigen selbst ihre Waffen, ihr Schießpulver und sogar Gold- und Silbersachen. Mit einem Wort, die Swanen haben alles selbst und beziehen aus andern Distrikten nichts . . . Handel gibt es gar nicht; seine Bedeutung haben die Swanen bis jetzt noch nicht begriffen. Der Händler wird bei ihnen gar nicht geachtet. Zwar kennen sie den Tausch, aber nur den der Produkte gegen Produkte. Das Geld kursiert im Tausche nicht. Man findet hier weder einen Laden noch einen Markt; kurzum vom Handel, wie er in andern Distrikten von Kaukasien bekannt ist, ist hier nichts vorhanden".[1]) Dieser Zustand hat sich bis jetzt im allgemeinen wenig geändert. Ein deutscher Forscher, welcher vor etwa zehn Jahren diese Gegend bereist hat, berichtet über die Zustände in Swanetien ganz ähnlich: „Den Wert des Geldes kennt der Swanete nicht, da solches in den letzten Jahrhunderten bis vor kurzem im Lande überhaupt nicht im Umlaufe war, und dann ist es noch heute öfters ungemein schwer, über Kaufpreis und Lohn mit ihm ein Übereinkommen zu treffen, um so mehr,

[1]) Angeführt bei P. Gogitschayschwili, Das Gewerbe in Georgien S. 6, Tübingen 1901.

als er sich Fremden gegenüber an sein Wort nicht gebunden hält. Es ist mir vorgekommen, daß ich einem Mann in Betscho (in Swanetien) mehr für einen Gegenstand bot, als er verlangte, und er weigerte sich dennoch hartnäckig, ihn abzulassen, da er nicht so weit zu zählen vermochte, um seinen Vorteil zu begreifen. Es war das Mißtrauen allein, welches ihn zu seiner Weigerung veranlaßte. Die Art der Swaneten, mit den Fingern, Händen oder gar mit Steinen zu rechnen, ist höchst sonderbar und gemahnt an völlig wilde Völker. Im ganzen swanetischen Gau gibt es nicht einen einzigen Duchan oder Kramladen, in welchem man nur den allereinfachsten Bedarfsartikel erstehen könnte; nur herumziehende Krämer bringen einige Ware in das Land".[1]) Ähnliche Zustände herrschen auch bei Pschawen, Chewsuren, Tuschen, Ossetiern und anderen kaukasischen Bergvölkern. In Ossetien z. B. gilt die Kuh noch bis jetzt als allgemeine Geldeinheit. „Die Kuh ist überhaupt die normale Einheit des Preises für jeden Wert, sie ist das ursprüngliche Geld der Ossetier, wie dies bei den Römern (pecus, pecunia) und den Germanen der Fall war. Es heißt daher stets: der Gegenstand ist zwei, drei bis vier Kühe oder auch nur $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ einer Kuh wert. Der Ochse gilt hierbei für zwei Kühe."[2])

Im Vergleich mit diesen Gebirgsdörfern sind natürlich die Dörfer im flachen Lande weiter fortgeschritten; aber auch von diesen kann man sagen, daß sie sich noch nicht ganz von der Herrschaft der Naturalwirtschaft befreit haben. Auch hier wird ein großer Teil der Bedürfnisse durch Eigenwirtschaft, Eigenproduktion gedeckt. Nahrungsmittel aller Art, Haushaltungsgegenstände, landwirtschaftliche und sonstige Geräte und Werkzeuge, Kleidungsstoffe, auch die Bauernhütte usw. werden großenteils von den Bauernfamilien selbst produziert und hergestellt.

---

[1]) Merzbacher a. a. O. Bd. 1 S. 376.
[2]) Haxthausen a. a. O. Bd. 2 S. 30.

Abgesehen von Luxusgegenständen und Kulturmitteln werden nur sehr wenig Bedarfsartikel von auswärts bezogen. Wie allgemein hier die Eigenproduktion ist, läßt sich aus der Tatsache erkennen, daß viele Dörfer gar keinen oder nur einen einzigen Kramladen haben. Der Geldverkehr ist ebenfalls sehr gering. Mit Geld werden nur Steuern, Abgaben und sonstige Großausgaben bezahlt. Sonst geschieht der Ein- und Verkauf sowie der Tausch mit Naturalien. Auch die Händler und Krämer verkaufen ihre Waren größtenteils gegen Naturalien. Die Waren werden gewöhnlich gegen Getreide, Eier, Brot, Getränke, Wolle, Rohseide, gestrickte Gegenstände, Geflügel, kleine Haustiere usw. vertauscht.

Der Tausch von Waren gegen Naturalien ist im allgemeinen sehr interessant. Gegen Getreide wird fast jede Art von Waren getauscht. Das Ei bildet das Kleingeld der Bauern, mit Eiern werden großenteils gekauft Streichhölzer, Nähnadeln, Petroleum, Zucker usw. Eine Schachtel Streichhölzer kostet z. B. ein Ei, ein halber Liter Petroleum 4—5 Eier, ein Pfund Zucker 20—25 Eier usw. Mit Brot werden gewöhnlich Tongegenstände gekauft. So kostet eine große Tasse (aus Ton) ein Brot (1 Pfd.), ein großer Wasserkrug 4—5 Brote à 1 Pfd. usw. Interessant ist auch die Löhnungsart der Gemeindehirten, Dorfbarbiere, der Lehrer, Geistlichen usw. Der Gemeindehirt hat keinen in Geld fixierten Gehalt. An Gehaltesstatt werden seine Äcker von der Gemeinde bestellt, und außerdem erhält er von jeder Familie in der Gemeinde je nach den zu hütenden Tieren ein gewisses Quantum Getreide. Der Dorfbarbier, welcher für die ganze Gemeinde engagiert ist, bekommt auch keinen Gehalt in Geld. Ihm wird vielmehr nach der Ernte pro Kopf der erwachsenen männlichen Dorfgenossen ein gewisses Quantum Getreide zugemessen. Auch der Lehrer wird größtenteils mit Naturalien abgefunden. Er bekommt, jedoch nicht nach der Zahl der Schüler, sondern von jeder Bauernfamilie ein gleiches Quantum Getreide geliefert. Außerdem bringt jeder Schüler einmal wöchentlich oder zwei-

wöchentlich ein gewisses Quantum Brot, Butter, Käse, Holz usw. Ähnlich wird auch der Dorfgeistliche besoldet.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung des transkaukasischen Dorfes gehen wir jetzt zur Betrachtung der Hauptbeschäftigungen der Bauern über. Nach der amtlichen Statistik[1]) sind als Hauptbeschäftigungen der ländlichen Bevölkerung in Kaukasien folgende zu bezeichnen:

Berufsarten	Selbständig Erwerbstätige	Ihre Angehörigen	Zusammen	%
1. Ackerbau	1 211 138	5 503 216	6 714 554	83,00
2. Viehzucht	94 728	247 630	342 358	4,24
3. Fuhrgeschäft	10 306	25 522	35 828	0,44
4. Holzverarbeitung . . .	9 100	18 286	27 386	0,34
5. Jagd und Fischerei . .	9 113	14 108	23 221	0,28
6. Alle übrigen Berufe zusammen	394 976	550 785	945 761	11,70
Im ganzen	1 729 561	6,359 547	8 089 108	100

Wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, beschäftigt sich der größte Teil (83 %) der Landbevölkerung in Kaukasien mit dem Ackerbau. Als zweite Hauptbeschäftigung kommt die Viehzucht in Betracht, ihr folgt das Fuhrgeschäft, und erst in vierter und fünfter Linie hat die Holzverarbeitung und Jagd und Fischerei Bedeutung für das kaukasische Erwerbswesen.

Im folgenden wollen wir diese Hauptbeschäftigungen der Bauern in Transkaukasien einer Betrachtung unterziehen.

[1]) Premier Recensement général de la population de l'emperie de Russie 1897, Deux volumes, St. Petersbourg 1905.

2. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft bildet bei der Mehrzahl der transkaukasischen Bevölkerung die Hauptbeschäftigung. Von den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft sind in Transkaukasien vertreten Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, Obst- und Gartenbau usw. Der Ackerbau nimmt in Transkaukasien die erste Stelle ein. Ihm folgt die Viehzucht, und an dritter Stelle kommen Wein- und Obstbau sowie der Gartenbau überhaupt.

Der transkaukasische Ackerbau bezieht sich hauptsächlich auf Produktion folgender Kulturpflanzen: Getreide, Futterpflanzen, Handelsgewächse usw.

Der Getreidebau steht in Transkaukasien obenan. Von den verschiedenen Getreidearten werden besonders gebaut Weizen, Mais, Gerste, Reis, Hafer, Hirse, Roggen usw. Der Weizen bildet die eigentliche Brotfrucht der Bevölkerung und wird daher sehr viel gebaut.[1]) Der Mais wird auch viel gebaut und dient in vielen Gegenden, namentlich im westlichen Transkaukasien, ebenfalls als Brotfrucht. Auch der Anbau von Gerste ist verhältnismäßig groß. Sie dient selten als Brotfrucht, gewöhnlich als Pferdefutter. Der Reisbau wird in Transkaukasien mit großer Vorliebe betrieben, namentlich im östlichen Transkaukasien. Sein Anbau nimmt beständig zu. Der Hafer wurde früher wenig angebaut, jetzt mehr. Die Hirse wird viel gebaut, namentlich im westlichen Transkaukasien, wo sie als Brotfrucht dient. Roggen wird wenig und nur in Gebirgsgegenden gebaut.

Der Futterbau, die Kultivierung von Futterpflanzen für das Vieh, ist in Transkaukasien sehr wenig verbreitet. Der

---

[1]) Wie über den Anbau der verschiedenen Getreidearten, so sind auch über die Produkte der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft entweder gar keine oder nur sehr unvollständige statistische Angaben vorhanden weshalb wir auch hier keine statistische Determination anführen können.

dortige Futterbau beschäftigt sich nur mit einer einzigen Pflanze, Luzerne, welche hauptsächlich in Südtranskaukasien gebaut wird.

Als Handelsgewächse, mit denen sich der transkaukasische Ackerbau beschäftigt, sind zu nennen: Krapp, Baumwolle, Tabak, Sesam usw. Der Krappbau ist hauptsächlich in westlichen Küstenstrichen des Kaspischen Meeres, also in kubanischen und derbendischen Distrikten verbreitet. Der Krapp dient als Farbstoff und wird von russischen Fabriken gebraucht. Ein großes Quantum wird auch nach dem Auslande exportiert. Der Baumwollbau ist in Transkaukasien sehr jung, nimmt aber von Jahr zu Jahr zu. Es werden sehr verschiedene Baumwollarten gebaut, von denen die wichtigsten sind: die erivanische Baumwolle, welche sehr kurz ist und keine reine Farbe hat, die masandaranische, welche höher ist als die erivanische und eine rote Blüte hat, die ägyptische und endlich die amerikanische. Der Baumwollbau ist in Ost- und Westtranskaukasien verbreitet und wird sogar in Gebirgsgegenden in einer Höhe von 2000 Fuß betrieben. Die transkaukasische Baumwolle bildet einen wichtigen Handelsartikel. Sie wird nicht nur nach Rußland, sondern auch nach dem Auslande exportiert. Der Tabakbau ist in Transkaukasien ebenfalls jung. Er wird vorwiegend in Küstenländern des Schwarzen Meeres betrieben sowie am linken Rhionufer, im südlichen Imerethien usw. Auch der Tabak bildet einen wichtigen Handelsartikel und wird in großen Massen exportiert. Der Sesambau ist vorzugsweise im südlichen Teile des östlichen Transkaukasien, namentlich im Gouvernement Erivan verbreitet. Aus dem Samen dieser Pflanze wird durch Auspressen ein Öl gewonnen, welches im Lande für verschiedene Zwecke verwendet wird. Dieses Sesamöl beginnt schon ein wichtiger Handelsartikel zu werden und wird nach Ansicht vieler mit dem Olivenöl in starke Konkurrenz treten.

Transkaukasien ist sehr gut für den Weinbau geeignet, welcher darum auch fast in allen Gegenden des Landes betrieben

wird. Vielerorts wächst die Weinrebe ganz wild, was den Weinbau sehr erleichtert. Die Leichtigkeit, mit welcher sich der Weinbau in Transkaukasien betreiben läßt, und die reichen Erträge prophezeien diesem Erwerbszweige eine große Zukunft. Schon beginnt man den Weinbau dort rationell zu betreiben, und leicht dürfte der transkaukasische Wein bald ein wichtiger Exportartikel werden. Die Hauptdistrikte des transkaukasischen Weinbaues sind: Kochetien, wo der berühmte kochetische Wein wächst, der Elisabethpolische Kreis und die südlichen Teile des östlichen Transkaukasien.

Der Obst- und Gartenbau wird in Transkaukasien im allgemeinen sehr schlecht betrieben, obwohl es als das Vaterland vieler Obstsorten zu bezeichnen ist. Viele Obstsorten kommen hier in den Waldungen wild vor, und überall läßt sich Obst- und Gartenbau mit großer Leichtigkeit betreiben. Die mannigfaltigsten Arten von Obst- und Gartenprodukten gedeihen hier, unter anderen Arbusen (Wassermelonen), Melonen, Kürbisse, Runkelrüben, Bohnen usw. Aber trotz diesen dem Obst- und Gartenbau günstigen Umständen und trotzdem, daß der Kaukasier ein Liebhaber der Früchte ist, steht der Obst- und Gartenbau auf einer sehr niederen Stufe.

Transkaukasien ist in sehr hohem Maße auch für die Tierzucht geeignet. Die herrlichen Alpenweiden, die üppige Vegetation und das milde Klima bieten für die Tierzucht sehr gute Grundlagen. Von den verschiedenen Zweigen der Tierzucht werden betrieben: Viehzucht, Geflügelzucht, Bienenzucht und endlich Seidenraupenzucht.

Die Viehzucht spielt in der transkaukasischen Landwirtschaft eine sehr wichtige Rolle. Von den verschiedenen Haustieren werden hier gezüchtet: Schafe, Ziegen, Rinder und Büffeltiere, Schweine, Esel, Maultiere, Kamele usw. Von diesen Tieren sind die Schafe wegen ihrer Wolle und ihres Fleisches die am meisten gezüchteten. Das Rindvieh und die Büffeltiere

werden als Zugtiere benutzt. Pferde, Esel und Maultiere werden für landwirtschaftliche Arbeiten nur sehr wenig verwendet, dienen vielmehr als Last- und Reittiere.

Die Geflügelzucht ist nicht so stark verbreitet, nimmt aber immer mehr zu. Besonders werden Hühner, Gänse und Enten gezüchtet.

Für die Bienen- und Seidenraupenzucht bestehen in Transkaukasien äußerst günstige Umstände. Daher spielt dieser Erwerbszweig eine sehr große Rolle. Namentlich die Seidenraupenzucht ist stark verbreitet, und ihre Produkte werden nicht nur im Lande und in Rußland gebraucht, sondern auch sehr viel nach dem Ausstande exportiert.

Nachdem wir eine allgemeine Übersicht über die einzelnen Zweige der Landwirtschaft in Transkaukasien gewonnen haben, gehen wir nun zur Betrachtung der gegenwärtigen Lage über.

Die Landwirtschaft in Transkaukasien wird trotz dem Umstande, daß sie die Hauptbeschäftigung der Bauern bildet, in sehr nachlässiger Weise betrieben. Die Bearbeitung des Bodens ist sehr mangelhaft, und die zur Bearbeitung dienenden Werkzeuge sind höchst primitiv. Spann- und Handgeräte sind sehr einfacher Konstruktion, plump und schwerfällig. Der transkaukasische Bauer bedient sich zur Bodenbearbeitung heute noch der gleichen Mittel wie seine Vorfahren vor Jahrhunderten. Von neuen technischen und sonstigen Fortschritten auf dem Gebiete der Landwirtschaft weiß er so viel als nichts. Gewisse landwirtschaftliche Betriebssysteme, welche in Westeuropa bereits veraltet und abgelöst sind, tauchen als ganz neu in Transkaukasien auf und werden nur allmählich eingeführt. So ist z. B. die Dreifelderwirtschaft (sogar die römische) in Transkaukasien noch nicht allgemein und wird in vielen Gegenden ganz neu eingeführt. Am verbreitetsten ist dort heute noch das Zweifeldersystem, welches darin besteht, daß der Ackerbau in zwei Teile (Flur und Feld) geteilt wird, von denen der eine brach liegt,

der andere mit Getreide bestellt wird. Es kommt auch vor, daß gewisse Felder drei bis fünf Jahre hintereinander mit Getreide bebaut werden und dann wieder mehrere Jahre brach liegen.

Was die Düngung betrifft, so ist sie in Transkaukasien sehr mangelhaft und in manchen Gegenden gar nicht üblich. Die Einverleibung der Exkremente von Haustieren und Menschen in den Boden in der Absicht, die Fruchtbarkeit des Bodens auf einer gewissen Höhe zu erhalten, kommt in Transkaukasien nicht vor. Dies findet seine Begründung darin, daß erstens die Kaukasier unwissend und träge sind und zweitens die Exkremente der Haustiere, hauptsächlich des Rindes und des Büffels, getrocknet und an Stelle des Holzes als Brennmaterial verwendet werden. Diese getrockneten Exkremente der Haustiere bilden in den holzarmen Gegenden des östlichen Transkaukasien das ausschließliche Brennmaterial.[1]) Statt der Düngung mit Exkrementen werden in Transkaukasien die Ackerfelder bewässert. Die Bewässerung der Ackerfelder ist sehr verbreitet, namentlich in Osttranskaukasien, wo ohne Bewässerung gar nichts wächst.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung über die Art der Bearbeitung des Bodens ergibt sich, daß in Transkaukasien im großen und ganzen extensive Landwirtschaft betrieben wird. Für den Betrieb der extensiven Landwirtschaft ist bekanntlich mehr Land erforderlich, und wir wollen nun sehen, inwieweit es die Größe der Landanteile den Bauern ermöglicht, von diesem Betriebssystem Gebrauch zu machen. Auf Grund der offiziellen statistischen Angaben haben wir Berechnungen angestellt und die gegenwärtige Größe der Landanteile der drei wichtigsten Bauernkategorien annähernd ermittelt, worüber folgende Tabelle eine Auskunft gibt:

[1]) Haxthausen a. a. O. S. 57; Petzhold a. a. O. Bd. 2 S. 148—152.

Gouvernements	Die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche in Verfügung der Bauern	Davon entfallen auf das Ackerland	Auf eine Seele beiderlei Geschlechts entfallen im Jahre: 1888 an Gesamtland	1888 an Ackerland	1907 an Gesamtland	1907 an Ackerland
	in Dessjätinen					
a) bei Staatsbauern.						
1. Tiflis	863 900,92	280 278,31	2,79	0,91	1,85	0,60
2. Elisabethpol	917 919,35	370 322,62	2,64	1,07	1,76	0,70
3. Eriwan	819 924,88	377 381,39	1,90	0,88	1,26	0,59
4. Baku	1 050 573,38	514 484,72	2,54	1,13	0,67	0,81
5. Kutais	88 575,88	47 569,26	0,64	0,34	0,42	0,23
Im ganzen	3 740 894,41	1 590 036,30	2,27	0,97	1,51	0,64
b) bei grundherrlichen Bauern.						
1. Tiflis	113 865,89	47 072,85	2,74	1,13	1,83	0,75
2. Eriwan	101 691,12	72 215,29	1,41	1,06	0,94	0,67
3. Baku	96 335,10	79 136,96	1,42	1,17	0,90	0,74
4. Elisabethpol	317 234,25	196 701,97	1,11	0,68	0,74	0,45
Im ganzen	629 126,36	416 165,54	1,34	0,89	0,89	0,59
c) bei zeitlich verpflichteten Bauern.						
1. Tiflis	56 113	—	0,48	—	0,32	—
2. Kutais	41 571	—	0,32	—	0,21	—
Im ganzen	97 684	—	0,39	—	0,26	—

Nach dieser Tabelle beträgt die Größe der Landanteile der Staatsbauern 1,51 Dessjätinen, der grundherrlichen Bauern 0,89 Dessjätinen und der zeitlich verpflichteten Bauern 0,26 Dessjätinen. Aus diesen Zahlen ist von vornherein ersichtlich, daß die Landanteile aller drei Bauernkategorien sehr klein sind, und abgesehen davon, daß es sich nicht lohnt, auf ihnen extensiven

Landbau zu betreiben, sind sie auch für etwaige rationelle Bewirtschaftung unzulänglich. Daraus folgt, daß die transkaukasischen Bauern in sehr großem Maße an Landnot leiden.

Eine allgemein bekannte Tatsache ist die Landnot der russischen Bauern. Um zu zeigen, wie groß der Landmangel der transkaukasischen Bauern im Verhältnis zu den russischen ist, möchten wir hier einen Vergleich der beiderseitigen Landanteile anstellen.

Die Größe der Landanteile der Staatsbauern beträgt:

in Transkaukasien	1,51 Dessjätinen
in Zentral-Rußland[1])	2—2,8 „
in Klein-Rußland und südöstlichen Gouvernements	1,8—2,7 „

Die Landanteile der grundherrlichen Bauern betragen:

in Transkaukasien	0,89 Dessjätinen
in Zentral-Rußland	1,2—1,3 „
in Klein-Rußland	1,0—1,5 „
in südwestlichen Gouvernements	1,2—2,0 „

Wie aus diesem Vergleiche ersichtlich ist, sind die Landanteile der russischen Bauern erheblich größer als die der transkaukasischen. Leiden nun die russischen Bauern, die verhältnismäßig größere Landanteile haben und in der Lage sind, ihr Land besser bewirtschaften zu können, schon an Landnot, so ist die Landnot für den transkaukasischen Bauer um so größer und drückender. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Landwirtschaft, obgleich sie die Hauptbeschäftigung der Landbevölkerung bildet, trotzdem die Existenz der Bauern nicht sichert und ihnen nicht ausreichende Beschäftigung gewährt.

---

[1]) vgl. Statistisches Nachschlagebuch für den Bodenbesitz, Herausg. „Land und Freiheit".

3. Die Nebenbeschäftigungen der Bauern in Transkaukasien.

Die Hauptbeschäftigung der Bauern in Transkaukasien, die Landwirtschaft, gewährt wegen ihrer gegenwärtigen ungünstigen Lage den Bauern nicht genügend Beschäftigung. Die Erträge, die sie erzielen, sind im allgemeinen sehr klein und reichen oft nicht einmal für die Hauptbedürfnisse der Familie aus. Daher sind die Bauern genötigt, nach Nebenbeschäftigungen zu suchen. Sie finden diese in Hausindustrie, Fuhrgeschäft und Lohnarbeit. Diese Berufszweige sind nebst der Landwirtschaft die Haupteinnahmequellen der Landbevölkerung Transkaukasiens. Wir wollen hier auf diese drei Arten von Nebenbeschäftigungen kurz eingehen.

a) Hausindustrie. Die Hausindustrie in dem Sinne, wie sie die Wissenschaft versteht, besteht in Transkaukasien nicht. Sie wird erst neuerdings eingeführt. Hingegen existiert dort eine Art gewerblicher Tätigkeit, welche eine Mittelstellung zwischen dem Hauswerk (Hausfleiß) und der Hausindustrie einnimmt. Wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Hausindustrie bezeichnen wir diese gewerbliche Tätigkeit schlechtweg als Hausindustrie.[1])

Wie wir bereits bemerkt haben, pflegt jede Bauernfamilie in Transkaukasien die für ihren Bedarf nötigen Güter nicht von auswärts zu beziehen, sondern soviel als möglich selbst zu produzieren. Zu diesem Zwecke wird in allen Familien in sehr großem Maße das Hauswerk betrieben. Die Produkte dieses Hauswerkes übersteigen manchmal den vorhandenen Bedarf der

---

[1]) Es wäre viel richtiger, diese gewerbliche Tätigkeit „Hausfleiß zweiter Stufe" zu benennen, wie es Prof. K. Bücher tut. Wir haben den Ausdruck „Hausindustrie" gebraucht, weil diese gewerbliche Tätigkeit sich in einem Stadium befindet, aus welchem sich allmählich die Hausindustrie entwickeln wird. Daß viele Hausindustrien sich aus dem Hausfleiß zweiter Stufe entwickelt haben, behauptet Prof. Bücher auch. Vgl. K. Bücher, Gewerbe, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster.

Familie und werden nach dem Markt gebracht. Früher, als noch Land genug vorhanden war und die Landwirtschaft den Bauernfamilien reichlich Beschäftigung gewährte, wurde das Hauswerk nur in beschränktem Maße hauptsächlich zur Deckung des Familienbedarfs an gewerblichen Produkten betrieben. Als aber das Land immer knapper wurde, als die Landwirtschaft den Bauernfamilien nicht mehr volle Beschäftigung bot, gewann das Hauswerk eine große Bedeutung. Jetzt wurde es nicht nur des eigenen Familienbedarfs wegen, sondern auch zu Verkaufszwecken betrieben. So entsteht allmählich aus diesem Hauswerk eine Art Hausindustrie, welche in Transkaukasien immer mehr Platz greift. Dieses Hauswerk resp. Hausindustrie wird von ganzen Bauernfamilien betrieben, und es besteht eine Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Die Männer beschäftigen sich im allgemeinen nicht in großem Maße mit dem Hauswerke, sondern liegen ihm hauptsächlich nur im Winter ob und nebenbei. Die Frauen hingegen, welche in ganz Transkaukasien den Feldarbeiten fernstehen, beschäftigen sich in großem Maße mit dem Hauswerke, und die von ihnen zu Verkaufszwecken erstellten Produkte sind in der Regel wertvoller und bedeutender als die von den Männern hergestellten.

Die Männer beschäftigen sich im Winter im allgemeinen mit Herstellung verschiedenartiger Holz-, Fell- und Lederprodukte, welche nach Deckung des eigenen Bedarfes an diesen Erzeugnissen zum Markt gebracht werden. Aus Holz werden die mannigfaltigsten Gebrauchsartikel verfertigt, so z. B. verschiedenartige Werkzeuge, Gefäße, Hausgeräte, Körbe u. dergl. Als Holzwerkzeuge kommen in Betracht Holzpflüge, Dreschapparate, Wagen, Holzschaufeln, Eggen, Gabeln, Hacken, Stiele für verschiedene Werkzeuge, wie Beile, Spaten, Äxte, Hacken u. dergl. Auch mancherlei runde Gefäße und Geräte werden von den Bauern im Haus verfertigt und in den Handel gebracht, so Gefäße zum Messen von Getreide und Mehl, Krüge, Tröge, Schüsseln, Tassen,

Mörser, Löffel usw. Aus Kastanienholz und Haselnußruten werden ferner ebenfalls zu Verkaufszwecken verschiedenartige Körbe geflochten. Die Fell- und Lederprodukte sind im Vergleich mit den Holzprodukten nicht so zahlreich. In dieser Branche werden für den Markt verfertigt Fellsäcke, Mützen, Oberröcke (Burka) usw. Aus Leder produziert man verschiedene Schläuche, welche zum Transport und zur Aufbewahrung von Wein dienen, ferner auch Riemenseile zur Verbindung des Pfluges mit dem Joch, verschiedenartige Sandalen (Trechis) usw.

Die Frauen beschäftigen sich im allgemeinen mit Herstellung verschiedenartiger Woll-, Baumwoll- und Seidenprodukte. Die Herstellung von wollenen Produkten bildet ihre erste und Hauptbeschäftigung. Aus Wolle werden in erster Linie auf primitiven Webstühlen wollene Tuche gewebt, aus welchen Oberröcke, Hosen, Baschlicks usw. für Männer gefertigt werden. Aus Wolle werden ferner für Verkaufszwecke Strümpfe, verschiedene Filzgegenstände, Decken, Mäntel, Packgegenstände (Maprahsch), Sattelsäcke (Churschins) usw. produziert. Bedeutender als die Produktion all dieser Gegenstände ist diejenige von Teppichen. Der Teppich ist das rentabelste Produkt der transkaukasischen Hausindustrie, deshalb wird seine Herstellung viel umfänglicher als die Herstellung von anderen wollenen Produkten betrieben. Die Teppichproduktion dürfte in Transkaukasien eine große Zukunft haben, wenn sie beizeiten in richtige Bahnen gelenkt wird. Aus Baumwolle und Seide werden nur wenig Produkte hergestellt. Aus Baumwolle produziert man verschiedene Gewebe, Gürtel, Tischdecken, Bänder, Kopfkissenüberzüge, Strümpfe, Socken, Handschuhe usw. Aus Seide produziert man Nähgarne, Taftseide (Tscheschuntscha), Gürtel usw.

Hausindustrie im westeuropäischen Sinne bestand vor etwa zwei Jahrzehnten in den Distrikten Acholzich, Ackalkalakich (Gouvernement Tiflis) und in der Provinz Dagestan. In der Provinz Dagestan namentlich war die hausindustrielle Tätigkeit sehr verbreitet

und bildete eine der Hauptbeschäftigungen der Bevölkerung (Lesgier). Diese hausindustrielle Tätigkeit der Bevölkerung der Provinz Dagestan ist daraus zu erklären, daß diese Provinz sehr gebirgig ist, sehr wenig fruchtbares Land hat, weshalb die Bevölkerung genötigt war, sich statt mit der Landwirtschaft mit einem andern für sie vorteilhafteren Erwerbszweig zu befassen. Dieser bot sich ihnen in der Hausindustrie. Diese Hausindustrie war vor etwa zwei bis drei Jahrzehnten in Blüte. Es wurden in großem Maße hauptsächlich wollene Tuche (für Männerbekleidung), Waffen, verschiedene Metallgeräte und Werkzeuge produziert, welche in ganz Kaukasien einen guten Absatz fanden. Nach der Eroberung Kaukasiens durch die Russen und nach Erbauung neuer Verkehrsstraßen ist die dagestanische Hausindustrie zurückgegangen, und jetzt ist sie im Absterben begriffen.

b) Fuhrgeschäft. Als eine weitere Nebenbeschäftigung der Bauern ist das Fuhrgeschäft zu bezeichnen. Bekanntlich sind die Verkehrsverhältnisse in Transkaukasien wegen der Beschaffenheit des Landes und aus Mangel an Eisenbahnen zurzeit sehr schlecht und unentwickelt. Der Transport von Personen und Waren geschieht großenteils durch Wagen (Fuhre) und durch Reit- und Lasttiere. Aus diesem Grunde ist in Transkaukasien das Fuhrgeschäft sehr entwickelt, und es bildet eine der wichtigsten Beschäftigungen der Bevölkerung. An diesem Fuhrgeschäft sind in sehr großem Maße auch die Bauern beteiligt, namentlich im Winter. Sie vermitteln großenteils den Warentransport und machen dabei ein gutes Geschäft. In ihren freien Zeiten, besonders im Winter transportieren sie mit ihren Fuhrwerken Waren aller Art aus dem Konzentrationspunkt des Landes nach der nächsten Eisenbahnstation oder dem Hauptorte, von wo sie mit Frachtgütern beladen wieder nach ihrem Ursprungsorte zurückkehren.

c) Lohnarbeit. Landwirtschaft nebst Hausindustrie und Fuhrgeschäft sind unter gegenwärtigen Umständen nicht imstande, die Existenz der landarmen Bauern in Transkaukasien zu sichern.

Daher greift der Bauer zum letzten Mittel des Unterhalts, zur Lohnarbeit. Er tut dies mit schwerem Herzen. Der Kaukasier ist im allgemeinen sehr stolz und schätzt seine Freiheit und Unabhängigkeit so hoch, daß er nur notgedrungen ein Lohnverhältnis mit jemand anderem eingeht. Daß er heute sich trotzdem mehr und mehr der Lohnarbeit zuwendet, ist ein Zeichen dafür, wie bedenklich seine wirtschaftliche Lage im allgemeinen ist. Die Lohnarbeit sucht der Kaukasier aber nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt. Um keinen Preis ist er bereit, auf dem Lande ein Lohnverhältnis einzugehen, auch in die Stadt geht er nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, indem er zwischen zwei Übeln das kleinere wählt. In der Stadt glaubt er doch mehr oder weniger unabhängig bleiben zu können; auch ist er dort niemandem oder nur wenigen bekannt. Wie schwer es dem Kaukasier fällt, sein Heim zu verlassen und in die Stadt zu ziehen, läßt sich aus folgendem georgischen Gedichte[1]) erkennen:

Dort, wo geboren sind mein Pfeil und Bogen,
Wo meine Väter lebten, wo ihr Grab,
Wo ich zum wackeren Manne ward erzogen,
Dort ist mein Heim, das Liebste was ich hab'.
Nichts ist mir teurer als der Heimat Tale,
Als jene Felsen, wo der Adler haust,
Wo wild der Gießbach tobt in seinem Falle,
Wo von dem Firne die Lawine saust.
In eurer Ebne ich an Sehnsucht leide,
Mein Herz strebt rastlos zu den Bergen hin:
Hier ist für mich das Leben keine Freude,
Und dort möcht ich selbst vor dem Tod nicht fliehn.
Kein Zauber lockt mich in der Städte Mitte,
Mag Lust und Reichtum anderen gedeihn,
Ich geb dafür nicht meine Sonnenhütte,
Noch meiner harten Schwelle Ruhestein.

Von Raphael Eristaw.

[1]) Aus Arthur Leist, Georgische Dichter a. a. O. S. 97.

Die Bevorzugung der Stadt-Fabrikarbeit gegenüber der Landarbeit seitens der arbeitsuchenden Landbevölkerung ist allgemein, und von allen Gegenden Transkaukasiens strömt die arbeitsuchende Landbevölkerung in die Städte. Wider Erwarten hat der große Fortzug in die Städte bis jetzt keine sehr nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft gehabt und im allgemeinen keine Landarbeiternot hervorgerufen. Letztere besteht überhaupt nicht in Transkaukasien. Die Ursache dieser Erscheinungen ist in dem in Transkaukasien vorherrschenden landwirtschaftlichen Kleinbetrieb zu suchen.

Obgleich in Transkaukasien ein großer Teil des Landes Privatpersonen, Großgrundbesitzern gehört, sind doch nur sehr wenige landwirtschaftliche Großbetriebe vorhanden, da die Großgrundbesitzer in der Regel ihr Land nicht selbst bewirtschaften. Sie leben sorglos in den Großstädten und verpachten ihr Land an Bauern, da es in Transkaukasien an anderen Unternehmungslustigen für den landwirtschaftlichen Großbetrieb fehlt. Aus diesen Gründen ist der Kleinbetrieb in Transkaukasien überwiegend. Der Kleinbetrieb erfordert im allgemeinen nur wenig Hilfskräfte (Fremdenarbeit), und alle zum Betriebe erforderlichen Arbeiten werden großenteils von der Bauernfamilie selbst ausgeführt. Wie gering die Zahl der fremden Hilfskräfte in diesen Kleinbetrieben ist, erhellt aus folgendem: Nach amtlichen Angaben [1]) beträgt die Zahl aller Privatwirtschaften in allen kaukasischen Distrikten (die Städte ausgenommen) 1 350 589. Davon bedienen sich 1 257 055 Wirtschaften keiner fremden Hilfskräfte, und nur 73 534 Wirtschaften (also 5,4 % vom ganzen) weisen solche auf, und zwar in folgender Weise:

Von 73 534 Wirtschaften haben:

1 Arbeiter 56 300 Wirtschaften; 2—3 Arbeiter 14 049 Wirt-

[1]) Premier Eccensement général de la population de l'emperie de Russie 1897, Deux volumes, St. Petersbourg 1905.

schaften; 4—5 Arbeiter 1917 Wirtschaften; 6—10 Arbeiter 930 Wirtschaften; 11 und mehr Arbeiter 338 Wirtschaften.

Aus den letzten Zahlen geht hervor, daß von 73 534 Wirtschaften, welche Arbeiter haben, $^3/_4$ nur einen Arbeiter, also Gesinde hält. Auf Grund dieser Tatsache können wir sagen, daß die Landarbeiter in Kaukasien eine sehr geringe Rolle spielen, und daß als Landarbeiter hauptsächlich nur das Gesinde in Betracht kommt. Dieses wird von wohlhabenden Bauern gehalten. Die Lage des Gesindes ist, wenngleich es oft als Familienmitglied betrachtet wird, eine drückende; es wird schlecht behandelt. Seine Arbeitskraft wird zuviel in Anspruch genommen, und der Lohn ist zu niedrig. Das Gesinde wird für ein, zwei, drei, ja fünf Jahre engagiert. Sein Lohn schwankt zwischen 40—60 Rubel pro Jahr. Den größten Teil des Gesindes bilden Waisenkinder oder Kinder stark verschuldeter Bauern. Letztere werden von den Eltern dem Gläubiger als Gesinde für den Zins oder für die Tilgung der Schuld für einige Jahre gegeben.

Außer dem Gesinde finden wir hier und da auch eine Art von landwirtschaftlichen Wanderarbeitern vertreten. Diese kommen im Sommer aus den Städten (Arbeiter, Kleingewerbetreibende usw.) oder aus Persien und helfen den Bauern beim Ernten und bei sonstigen Arbeiten. Sie werden entweder für die ganze Saison oder tageweise belohnt. Außer dem Lohn, welcher teils in Geld, teils in Naturalien besteht, bekommen sie vom Arbeitgeber noch Kost und freie Wohnung.

Was die Stadt- oder Fabrikarbeit betrifft, so ist dieselbe heute nicht mehr als bloße Nebenbeschäftigung zu bezeichnen. Als solche kam sie früher, etwa vor zwei Jahrzehnten, in Betracht, wo die jungen Bauernsöhne im Winter in den Fabriken arbeiteten und im Sommer auf das Land zurückkehrten, um ihren Angehörigen bei der Feldarbeit zu helfen. Heute ist dies nicht mehr der Fall. Jetzt bildet die Fabrikarbeit für die vom Lande stammenden Arbeiter die Hauptbeschäftigung, und diese sind nicht

mehr als Bauern, sondern als Proletarier zu betrachten. Auf die Verhältnisse dieser Arbeiter gehen wir nicht ein, da dies außerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt.

4. Schlußbetrachtungen über die wirtschaftliche Lage der Bauern.

Wie aus dem letzten Abschnitte unserer Arbeit ersichtlich ist, ist die wirtschaftliche Lage der Bauern in Transkaukasien im allgemeinen eine sehr unerfreuliche. Die Hauptbeschäftigung der Bauern, die Landwirtschaft, gewährt ihnen nebst den Nebenbeschäftigungen keine sichere Existenz, und infolge davon wird ihre Lage allmählich unerträglich.

Die Gründe, warum die Landwirtschaft den Bauern keine sichere Existenz gewährt, haben wir bereits gezeigt und als Hauptgrund dafür die allgemeine Landnot gefunden. In der Tat leiden die transkaukasischen Bauern in erster Linie an Landarmut. Ihre Landanteile, welche schon früher klein waren, sind in den letzten Zeiten durch die Vermehrung der Bevölkerung noch unzureichender geworden, so daß sie den Bauer heute nicht mehr befriedigen. Die Folge davon ist nun die, daß bei der Mehrzahl die Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung allmählich zurückgeht, wodurch die Lage der Bauern eine sehr kritische wird.

Diese kritische Lage der Mehrzahl der Bevölkerung, welche auf die ganze kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes natürlich sehr hemmend einwirkt, wird an maßgebender Stelle nicht genügend berücksichtigt. Lange Zeit hat sich die Regierung darum gar nicht gekümmert. Die dringlichen Bitten der landarmen Bauern, ihnen einen Teil der freien Staatsländereien zuzuweisen, hat sie entweder abgeschlagen oder an die Berücksichtigung der Gesuche die Bedingung geknüpft, daß diejenigen Bauern, welche Staatsländereien zu bekommen wünschen, ihre Nationalität und Religion verleugnen und sich als orthodoxe Russen bekennen sollen.

Diese engherzige Politik gegenüber der großen Not der Bauern hat unter der ländlichen Bevölkerung natürlich eine große Erbitterung hervorgerufen. Diese wuchs noch, als die Bauern sahen, daß die Regierung, statt ihre Landnot zu mildern, aus Rußland Russeneinwanderungen nach Kaukasien rief und den russischen Einwanderern die Staatsländereien — ihre letzte Hoffnung auf Rettung — zuwies. Diesen unerhörten Ungerechtigkeiten gegenüber fanden die beleidigten und bedrückten Bauern keinen anderen Weg, als ihre Unzufriedenheit der Regierung kundzugeben. Das erste Zeichen gab die georgische Bauernschaft, deren Lage schon längst unhaltbar geworden war. Im Jahre 1905 brach im Gouvernement Kutais eine Agrarrevolution aus, die sich bald über ganz Georgien verbreitete. In vielen Distrikten des Landes wurden die Großgrundbesitzer, die ehemaligen Gutsherren, vertrieben und gegenüber der Regierung die Steuerverweigerung proklamiert. Die Regierung, welcher die Besserung der Lage der Bauern ganz fernlag, unterdrückte diese Bewegung auf fürchterliche Weise. Die unzufriedenen Bauern wurden von Kosaken und Militärs verjagt, massakriert, teils ihrer Habe und ihres Gutes beraubt, teils auch vernichtet. Statt durch diese Bewegung etwas zu erreichen, verlor der arme Bauer noch vollends Hof und Herd und befindet sich jetzt in einer elenden, verzweifelten Lage.

Auch bei den armenischen Bauern war die Unzufriedenheit gegen die Regierung sowie gegen die tatarischen Großgrundbesitzer (Begs und Agalars) aufs höchste gestiegen. Um den Ausbruch derselben rechtzeitig zu unterdrücken, hetzte die Regierung die mohammedanischen Tataren gegen die christlichen Armenier und stiftete somit die armenisch-tatarischen Konflikte, welche zwei Jahre lang dauerten (1905—1906) und beide Völker moralisch wie wirtschaftlich-kulturell sehr schwer schädigten. Besonders die Bauern litten stark unter diesen Unruhen. Ihre Dörfer wurden zerstört, das Vieh teils vernichtet, teils geraubt, die Felder blieben

unbestellt, und es entstand eine furchtbare Hungersnot, an deren Folgen die armen Bauern noch heute in großem Maße leiden.

Auf diese Weise hat die Regierung einer Bauernrevolution vorzubeugen gewußt. Ob es ihr aber auf die Dauer gelingen wird, mittels solcher Intriguen die gerechten Forderungen der Bauern zu unterdrücken, ist sehr fraglich. Die Not unter der Landbevölkerung nimmt ständig zu, die agrarischen Zustände werden immer unhaltbarer, und die Regierung wird früher oder später genötigt sein, diesen Umständen Rechnung zu tragen, wenn sie nicht will, daß das Land völlig zugrunde geht.

Es läßt sich beobachten, daß die Regierung neuerdings allmählich von ihrem früheren Standpunkt den russischen sowie kaukasischen Bauern gegenüber abkommt und die seitherige Politik teilweise zu ändern beginnt. Auf agrarischem Gebiete hat diese Änderung der Politik allerdings noch nicht so Wichtiges zutage gefördert, aber gewissen Anzeigen nach wird sie den Bauern einige Zugeständnisse machen. Etliche Reformen sind bereits im Gange. Nach dem neuen Agrarprogramm der Regierung soll ein großer Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Domänial- und kaiserlichen Apanageländereien billig an die Bauern abgetreten werden. Außerdem werden den Bauern (für die Landverweisung bei der Bauernbefreiung) die restierenden Lokalzahlungen erlassen, wodurch der Steuerdruck etwas erleichtert wird. Nach dem kaiserlichen Manifest v. 3. 11. 1905 soll die staatliche Bauernagrarbank die Erwerbung von Gutsland seitens der Bauern in weit umfangreicherer Weise unterstützen. Die Bank kann auch auf eigene Rechnung Land ankaufen und zu billigem Preis an die Bauern abgeben. Ferner ist den Bauern durch den Ukas v. 15. 11. 1905 die Erlaubnis erteilt worden, ihre in der Gemeindeflur gelegenen Ländereien zur Aufnahme von Darlehen bei der Bauernagrarbank zu verpfänden zwecks Verbesserung ihrer Wirtschaftsführung. Gleichfalls ist es den

Bauern durch den Ukas v. 9. 11. 1906 gestattet, aus der Feldgemeinschaft zu scheiden.[1])

Ob nun diese Reformen genügen, um die wirtschaftliche Lage der Bauern zu bessern, ist sehr streitig. Alle linksstehenden Parteien der Reichsduma finden diese Reformen unzulänglich und verlangen von der Regierung, daß sie noch weitere Reformen vornehme. Die Sozialisten verlangen Verstaatlichung des Bodens. Ein jeder soll nur eine so große Fläche zur Nutzung erhalten, als er bearbeiten kann. Die Kadettenpartei will den Bauern alles öffentliche Land (soweit es für die Landwirtschaft verfügbar ist) und außerdem auf dem Wege der Zwangsversteigerung die Gutsländereien wenigstens über einen bestimmten Normalumfang hinaus zuwenden, und zwar in der Art, daß aus diesen Flächen ein staatlicher Landfonds gebildet werde, der parzellenweise an landbedürftige Bauern billig zu verpachten sein würde.[2])

Die rechtsstehenden Parteien wie die Regierung sind gegen jede Zwangsenteignung von Gutsländereien und werden sich derselben mit aller Macht widersetzen. Die Beratung über die Agrarreformen steht der Duma bevor. Wie die Entscheidung fallen wird, ist vorläufig nicht abzusehen.

Bezüglich Transkaukasiens müssen wir hier betonen, daß die von der Regierung geplanten Reformen weit davon entfernt sind, die wirtschaftliche Lage der Bauern gründlich zu heben. Durch rechtliche Landzuweisungen (seien es Staats- oder zwangsweise enteignete Gutsländereien) wird dies sicher nicht erreicht. Zur gründlichen Hebung der wirtschaftlichen Lage der transkaukasischen Bauern ist außer reichlichen Landzuweisungen nötig:

1. Verbesserung der Kommunikation;
2. Verbesserung der zur Bewässerung des Landes dienenden Mittel;

[1]) vgl. Otto Auhagen, Die Zukunft der russischen Landwirtschaft, in der Zeitschr. der Sozialwissenschaften 10. Jahrg. Heft 11 u. 12.

[2]) vgl. Auhagen a. a. O. S. 769.

3. Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Kredits;
4. Verbreitung besserer Kenntnisse in der Landwirtschaft;
5. Einführung von Landschaften usw.;

1. Verbesserung der Kommunikation. Transkaukasien befindet sich bis heute in einem sehr unentwickelten Zustande. In vielen Gegenden des Landes fehlen nicht nur Eisenbahnen, sondern auch ganz gewöhnliche Landstraßen und Verkehrswege. Vielen Gegenden mangelt es sogar an Straßen für Wagenverkehr. Infolge des Mangels an Kommunikationsmitteln ist der Verkehr sehr erschwert, was natürlich auf die Landeskultur sowie im allgemeinen hemmend wirkt. Für Verbesserung und Neuanlage der Verkehrswege muß die Regierung in erster Linie Sorge tragen. Leider hat sie auf diesem Gebiete bis jetzt sehr wenig geleistet.

2. Verbesserung der zur Bewässerung des Landes dienenden Mittel. Wie wir früher bemerkt haben, werden in vielen Gegenden Transkaukasiens die Ackerfelder bewässert, da ohne Bewässerung fast gar nichts wächst. Weil nun die Bewässerung für die transkaukasische Landwirtschaft eine so große Rolle spielt, so muß auch für die Verbesserung der zur Bewässerung dienenden Mittel in umfänglichem Maße gesorgt werden. Bis jetzt haben dafür Privatpersonen oder die Gemeinden gesorgt. Wie aber der Verfall vieler früher funktionierter Kanäle zeigt, war die Fürsorge derselben sehr unzureichend. Da von der Verbesserung der Bewässerungsmittel so vieles abhängt, muß sie von Staats wegen und möglichst bald vorgenommen werden. Durch Staatsmittel und unter staatlicher Aufsicht müssen neue Kanäle, Wasserstraßen usw. gebaut sowie im allgemeinen die Bewässerungsmittel verbessert werden.

3. Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Kredits. Eine der brennendsten Fragen der transkaukasischen Landwirtschaft ist die herrschende Kreditnot. Die Landwirtschaft in Transkaukasien bedarf in großem Maße des Kredits; leider sind

aber auf dem Lande keine Kreditinstitute vorhanden. Diesen Umstand benutzen nun die Landwucherer in raffinierter Weise. Sie haben sich in der Tat auf dem Lande dort ein weites Tätigkeitsfeld errungen, auf dem sie ungehindert schalten und walten. Da es an jeder Aufsicht über die Wucherer fehlt, sind sie die eigentlichen Herren der Dörfer. Die armen Bauern sind ihnen wehrlos preisgegeben und werden von ihnen in rücksichtsloser Weise übervorteilt, ja oft völlig ruiniert.[1])

Die Unterdrückung des Wuchers sowie die Schaffung von Kredit ist wiederum Sache der Regierung.

4. Verbreitung besserer Kenntnisse in der Landwirtschaft. Einen der Hauptmängel der transkaukasischen Landwirtschaft bildet, wie wir gezeigt haben, die schlechte Bearbeitung des Bodens und die Unkenntnis besserer Bearbeitungsmittel. Diesem Übelstand muß mit allen Mitteln gesteuert werden, und dies geschieht am besten durch Gründung von Elementar- und landwirtschaftlichen Schulen, Musterwirtschaften u. dgl., welche der Staat zu übernehmen hat.

5. Einführung der Landschaften. Ein großer Teil der oben besprochenen Forderungen kann durch die Einführung russischer Landschaften verwirklicht werden. Die Regierung hat die Einführung zwar beschlossen, mit der Verwirklichung derselben aber immer noch gezögert. Die Landschaften haben für die

[1]) Um einen allgemeinen Begriff über den kaukasischen Wucher zu geben, genügt folgendes ganz allgemeine Beispiel, welches wir dem Buche des Herrn H. Savarjan entnehmen: Ein Bauer hat vor fünf Jahren von einem Wucherer 50 Rubel geborgt. Für Tilgung dieser Schuld hat er in fünf Jahren dem Wucherer 50 Rubel in Geld, zwei Ochsen im Werte von 40 Rubeln, 21 Pud Weizen im Werte von 20 Rubeln gegeben, und außerdem hat er ein Landstück, welches jährlich 10 Rubel Rente abwirft, beim Wucherer verpfändet, dessen Rente auch der Wucherer bezieht. Trotz dieser Einzahlungen beträgt die Schuld wiederum 50 Rubel, und alle diese Einzahlungen sind somit als Zinsen zu betrachten. (Aus Savarjan, Die wirtschaftliche Lage der Provinz Karabag S. 59, Tiflis 1907 [Russisch].)

russische Landwirtschaft sehr Großes geleistet, und es ist zu hoffen, daß sie sich auch in Kaukasien bewähren werden. Die Tätigkeit dieser Landschaften erstreckt sich, wie bis jetzt beobachtet worden ist, hauptsächlich auf folgende Gebiete: 1. auf Registrierung der meteorologischen Erscheinungen; 2. auf Erforschung landwirtschaftlicher Erscheinungen; 3. auf statistisch-ökonomische Untersuchungen; 4. auf Auskünfte; 5. auf die unmittelbare Förderung des Betriebs durch billige oder kostenlose Abgabe verbesserten Saatgutes, von Geräten und Maschinen aus eigenen hierzu errichteten Lagern, durch Förderung von Klee- und Großsaaten, durch Erleichterung der Beschaffung von Produktionsmitteln auf dem Wege einer weitgehenden Organisation des lokalen Kredits; 6. auf die unmittelbare Hebung des Betriebs, und zwar durch Anlage von Versuchsfeldern und Musterwirtschaften, durch die Organisation des allgemeinen wie des Fachschulwesens, durch Errichtung von Museen usw.; 7. auf die Förderung der landwirtschaftlichen Hilfsgewerbe, insbesondere der Hausindustrie; 8. auf die Hebung der Viehzucht durch Errichtung von Zuchtstationen, Beschaffung besserer ausländischer Zugtiere, Kreditierung an Bauern für den Ankauf von Pferden und anderem Vieh.[1])

Im allgemeinen hängt von der Stellungnahme der Regierung sehr vieles ab. Die Regierung kann durch eine zielbewußte Agrarpolitik die Landwirtschaft Transkaukasiens heben und aus Transkaukasien sogar ein vorzügliches landwirtschaftliches Exportland schaffen. Für das Gedeihen der Landwirtschaft hat Transkaukasien sehr gute Grundlagen, und es kann bei günstiger Gestaltung seiner Agrarverhältnisse nicht nur Getreide, Viehzuchtsprodukte usw. exportieren, sondern auch in sehr großem Maße verschiedene Handelsgewächse, insbesondere Krapp, Baumwolle, Tabak usw.

[1]) vgl. Dr. Bernhard Braade, Die Organisation und die Grenzen der landwirtschaftlichen Agrarpolitik in Rußland, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften 1908 Heft 1.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Heirapet Musaeljan, armenisch-grigorianischer Konfession, bin am 17. Juni 1884 als Sohn des Kaufmanns Atha Musaeljan und Martha Ter-Petroßjan zu Ehankendy (in Russisch-Armenien) geboren.

Zuerst habe ich eine Privatschule besucht, dann trat ich auf Grund einer Prüfung im Jahre 1896 in die erste Klasse des Armenischen Seminars in Schuscha ein, welches ich bis zum 5. Juni 1903 besuchte und im gleichen Jahre absolvierte. Nach der Absolvierung des genannten Seminars habe ich als Studierender der Nationalökonomie und der Handelswissenschaften vier Semester die Universität Leipzig und die Leipziger Handelshochschule besucht, darauf zwei Semester die Universität Halle-Wittenberg und seit meinem sechsten Semester, seit 1907 die Universität Basel.

Während meines akademischen Studiums hörte ich folgende Herren Professoren und Dozenten:

K. Bücher, W. Stieda, K. Lamprecht, E. Friedberg, Partsch, E. Brandenburg, Eulenburg, A. Adler, J. Conrad, A. Droysen, Th. Lindner, Hertzberg, Th. Sommerlad, A. Baumgartner, Th. Kozak, St. Bauer u. a.

Allen meinen Lehrern, insbesondere denen, die mir die Teilnahme an den von ihnen geleiteten Seminarien gestatteten, spreche ich meinen Dank aus.